

Vereinigte Adelsarchive im Rheinland e. V.

Rheinische Adelsgeschichte digital – Wissenschaftliche Qualifikationsarbeiten

Zur Geschichte der Herren von Syberg in der Frühen Neuzeit

**Magisterarbeit von Christine Schmitt
Universität zu Köln 2008**

**Philosophische Fakultät
Historisches Institut
Betreuerin: Prof. Dr. Gudrun Gersmann**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Forschungsstand	3
3. Dietrich von Syberg (ca. 1586–1641) im Fürstendienst	4
3.1 Soziale Voraussetzungen einer adligen Existenz: Herkunft - Familiäre Strukturen - Konfession.....	4
3.2 Ämterkarriere zur Sicherung von Einkommen und sozialem Status	7
3.2.1 Im Dienst der Herzöge Philipp Ludwig und Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg (1606 – 1616).....	7
3.2.1.1. Der Erbfolgestreit am Niederrhein – Dynastiewechsel als Aufstiegschance	7
3.2.1.2 Dietrich von Syberg als pfalz-neuburgischer Rat und Gesandter.....	10
3.2.2. Geheimer Rat und Kämmerer des Herzogs von Jülich-Berg (1616–1641)	12
3.2.3 Dietrich von Syberg als Beamter der landesherrlichen Verwaltung	13
3.2.3.1 Amtmann von Münstereifel-Euskirchen-Tomberg (1618–1629)	13
3.2.3.2 Direktor der Grafschaft Mark (1622–1631)	14
3.2.3.3 Landdrost und Statthalter zu Ravenstein (1631–1641).....	18
4. Fürstendienst und Eigeninteressen – Bemühungen um die Positionierung innerhalb der landsässigen Adelsgesellschaft	19
4.1 Analyse der Ausgangssituation.....	19
4.2 Eheschließung mit Anna von Hompesch 1624	20
4.3 Das Lehen Kessenich bei Euskirchen.....	23
4.3.1 Belehnung mit Haus Kessenich 1629.....	23
4.3.2 Anmerkungen zur Qualität des Lehens	25
4.4 Die Unterherrschaft Eicks	27
4.4.1 Systematisch geplante Übernahme von Besitzanteilen bis 1641.....	27
4.4.2 Erwerb der Unterherrschaft Eicks durch die Witwe Syberg	29
4.4.3 Anmerkungen zur Qualität der Unterherrschaft	32
5. Fazit und Ausblick	35
6. Quellen- und Literaturverzeichnis	40
6.1 Gedruckte Quellen und Quelleninventare.....	40
6.2 Literatur	40
7. Abbildungsverzeichnis	42

Zur Geschichte der Herren von Syberg in der Frühen Neuzeit

1. Einleitung

In der vorliegenden Arbeit soll am Beispiel der niederadligen Herren von Syberg untersucht werden, auf welche Weise es gelang, die im Mannesstamm ursprünglich aus der westfälischen Grafschaft Mark stammende Familie bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts mit einer neuen Nebenlinie in den rheinischen Herzogtümern Jülich-Berg zu etablieren und damit für die Generationen der folgenden zweihundert Jahre die Voraussetzungen für eine dauerhafte Positionierung innerhalb der dort eingesessenen Adelsgesellschaft zu schaffen.

Dabei steht nicht eine umfängliche Erfassung der jeweiligen Biografien oder Familiengeschichte der Stammgeneration im Zentrum der Untersuchung, sondern die Frage nach möglichen Strategien, die Dietrich von Syberg (ca. 1586–1641) während der politischen Wirren um die Erbfolge in den Herzogtümern Jülich-Berg und im Dreißigjährigen Krieg zwischen ökonomischer und sozialer Abhängigkeit vom Landesherrn einerseits und ständischen Interessen andererseits verfolgen konnte, um die eigene gesellschaftliche Stellung zu behaupten und für die Nachkommen die nötigen Voraussetzungen zu schaffen, die gewonnene Position weiter auszubauen.

Ausgehend von seiner sozialen Herkunft und seinem Karriereverlauf soll zunächst der Versuch unternommen werden, aufzuzeigen, welche Stellung Dietrich von Syberg im Fürstendienst erreichen konnte (Teil 3), um im Anschluss (Teil 4) die Bestrebungen einer ständischen Positionierung in den vereinigten Herzogtümern Jülich-Berg nachzuzeichnen und schließlich in Teil 5 nach den Erfolgsfaktoren für die Behauptung der eigenen, durch äußere Umstände vielfach gefährdeten aristokratischen Existenz sowie für die Schaffung der materiellen Basis für die Folgegeneration zu fragen.

2. Forschungsstand

Die Geschichte derer von Syberg blieb in der Literatur bisher weitgehend beschränkt auf genealogische Untersuchungen zu Ursprung und Verzweigungen des Geschlechts. An erster Stelle ist hier die genealogische Sammlung von Ernst von Oidtmann¹ zu nennen.

Einen methodisch erweiterten Ansatz unternahm Tessen-Wensierski im Jahre 1969, indem er die einzelnen Generationen neben genealogischen Fragestellungen unter anderem im Hinblick auf Stellung und Auskommen der einzelnen Familienmitglieder untersuchte. In der älteren Forschung zum territorialen rheinischen Adel wurde die Geschlechtergeschichte derer von Syberg eingebunden in Arbeiten zum rheinischen ritterbürtigen Adel, wie bei Arnold Robens² sowie in den beiden Publikationen von Anton Fahne *Geschichte der Dynasten von Bocholtz*³ und *Geschichte der Cölnischen, Jülichischen und Bergischen Geschlechter*.⁴

Die Begründung der Nebenlinie derer von Syberg zu Wischlingen mit dem Stammsitz Schloss Eicks im Kreis Euskirchen wurde für das 17. Jahrhundert und darüber hinaus bis dato nicht untersucht, so dass die vorliegende Studie nur einen ersten Einstieg bieten kann, die historischen Zusammenhänge unter den zuvor genannten Aspekten zu rekonstruieren und exemplarische Aufschlüsse im Hinblick auf das Handeln und die Erfolgsmotivität eines einzelnen Repräsentanten des niederen Adels im Herzogtum Jülich-Berg in einer von politischen Umbrüchen und Krisen geprägten Zeit zu bieten.

Als Quellen wurden die Urkunden und Akten des Familienarchivs der Freiherrn von Syberg auf Schloss Eicks (verwendete Abkürzung für Quellenzitate aus dem Archiv Schloss Eicks: ASE) herangezogen, die als Depositum im Archivdepot der Vereinigten Adelsarchive im Rheinland e. V. auf Schloss Ehreshoven bei Engelskirchen im Bergischen Land liegen und über das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum in Pulheim-Brauweiler eingesehen werden können. Die wörtlichen Quellenzitate sind in der paläographischen Abschrift übernommen, aber zum besseren Verständnis der heutigen Groß- und Kleinschreibung und Zeichensetzung angepasst worden.

1 Ernst von OIDTMAN, Genealogisch-heraldische Sammlung in der Universitäts-Bibliothek Köln, Bd. 15, Mappe 1196, Köln 1998.

2 Arnold ROBENS, Ritterbürtiger landständischer Adel des Großherzogtum Niederrhein, Bd. 1, Aachen, 1818, S. 185ff.

3 Anton FAHNE, Die Dynasten, Freiherrn und Grafen von Bocholtz nebst Genealogie derjenigen Familien, aus denen sie ihre Frauen genommen mit urkundlichen Belegen, Bd. 1/2, Köln 1859.

4 DERS., Geschichte der Cölnischen, Jülichischen und Bergischen Geschlechter in Stammtafeln, Wappen, Siegeln und Urkunden, Teil I, Köln, Bonn 1848–1853 [ND Osnabrück 1965].

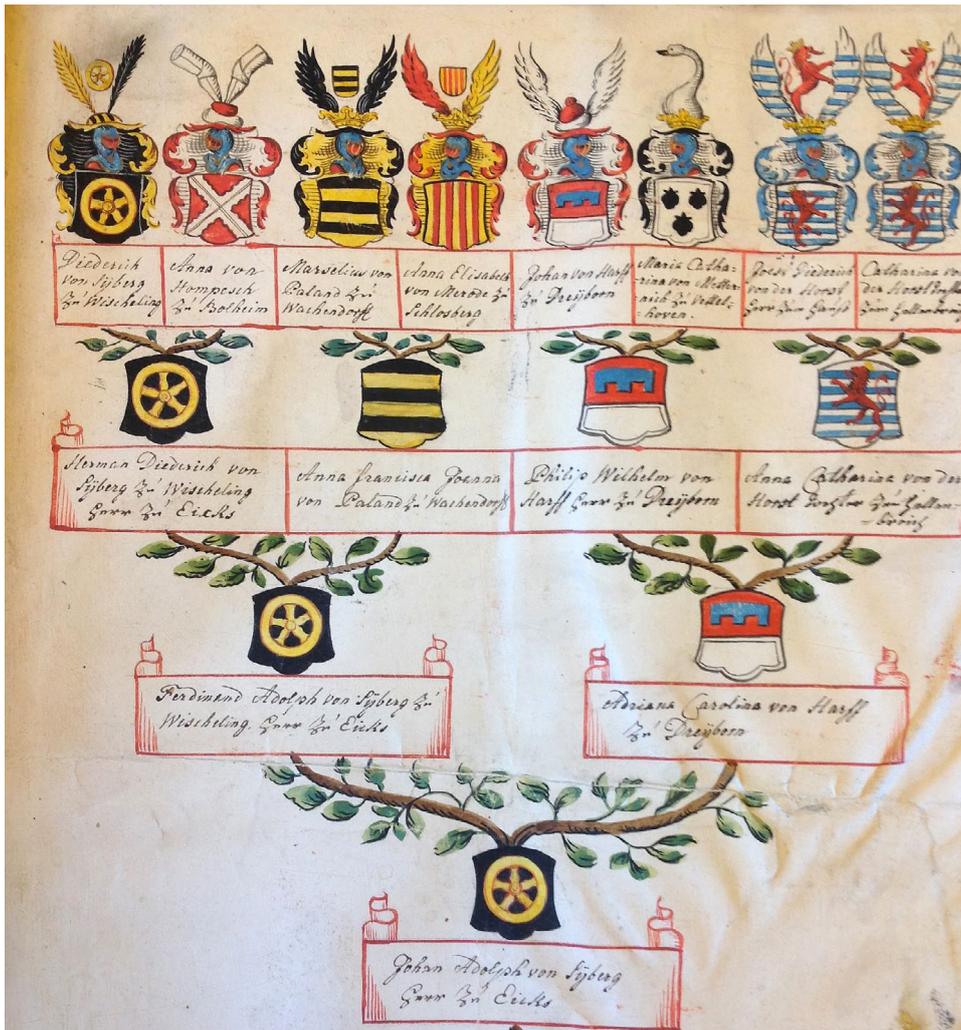


Abbildung 1:

Aufschwörung des Johann Adolph Freiherrn von Syberg (1714–1775) für die Ritterschaft des Herzogtums Jülich: Sein Ururgroßvater war Dietrich von Syberg zu Wischlingen (ca. 1586–1641).

Bild: Ehreshoven, Rheinische Ritterschaft, Aufschwörungen für die jülich'sche Ritterschaft.

3. Dietrich von Syberg (ca. 1586–1641) im Fürstendienst

3.1 Soziale Voraussetzungen einer adligen Existenz: Herkunft – Familiäre Strukturen – Konfession

Übereinstimmend wird berichtet, dass die Familie von Syberg dem ritterbürtigen Uradel der Grafschaft Mark angehörte. Unterschiedliche Angaben finden sich zum Beginn der Stammreihe, die nach Angaben des Adelslexikons sowie bei Robens von dem Reichsritter Hermann von Syberg 1377 urkundlich auf dem Haus zum Busch an der Lenne begründet wurde⁵, von Tessen-Wensierski jedoch noch eine weitere Generation zurückverfolgt wird bis zu dessen Vater Thidericus, Theodor oder Didrich, der im Jahre 1289 als erster von Syberg zum Busch in einer Zeugenvernahme urkundlich erwähnt wurde.⁶

Es sei vorangestellt, dass nachfolgend nur die engsten verwandtschaftlichen und konfessionellen Strukturen innerhalb der ersten Nebenlinie derer von Syberg zum Busch für das Haus von Syberg zu Wischlingen (nahe dem heutigen Dortmund) aufgezeigt werden sollen, da diese die unmittelbaren Voraussetzungen für die spätere Karriere Dietrichs von Syberg zu Anfang des 17. Jahrhundert bargen. Begründet wurde diese erste Nebenlinie am 26. Juni 1511 durch die Eheschließung zwischen Joren⁷ zum Busch, dem erbberechtigten Sohn aus der zweiten Ehe des Henrich von Syberg zum Busch mit Margarete von Wrede zu Amecke⁸, und Anna von

5 ADELSLEXIKON, Bd. XIV, Limburg 2003, S. 282.

6 Guala von TESSEN-WENSIERSKI, Beiträge zur Geschichte der Ritter, späteren Freiherren von Syberg, in: Der Märker 10 (1961), S. 342.

7 Joren, Jorgen oder Jurgen wurde zum Leitnamen des Hauses von Syberg zu Wischlingen und entspricht dem modernen Namen Georg. Vgl. Engelhart Freiherr von Weichs (Bearb.), Inventar des Archivs von Schloss Eicks, Köln 1985 (künftig: ASE), hier: Anhang S. 401, Tafel A.

8 Archiv Schloss Eicks (ASE), Anhang Tafel A, S. 401.

Plettenberg aus dem Hause Meyerich (Rittergut im Kreis Soest, heute Welper-Meyerich). Anna von Plettenberg war die Nichte des berühmten Wolter von Plettenberg (geb. um 1450 auf Burg Meyerich, gestorben 1535 in Livland), des bedeutendsten Deutschordensmeisters in Livland. Sie war von ihrem Vormund Johann von Plettenberg, der sowohl ein Bruder von Wolter als auch von Annas verstorbenem Vater Berthold von Plettenberg war, mit Joren zum Busch, dem Erben des Hauses Wischlingen, verheiratet worden.⁹

Mit dieser Verbindung war nicht nur die materielle Basis der Familie von Syberg zu Wischlingen mit den Rittergütern Meyerich¹⁰ und Wischlingen grundgelegt worden, sondern es war damit auch ein erheblicher Zugewinn an Ansehen und sozialem Prestige verbunden, da sich nunmehr alle Nachfahren zur engen Blutsverwandtschaft des hochangesehenen westfälischen Adelsgeschlechts derer von Plettenberg zählen durften, welches Fahne später in seiner *Geschichte der Cölnischen Geschlechter* auch als das unbestritten bedeutendste Geschlecht des kölnischen Westfalen-Landes und in jeder Generation wichtig für die westfälische Geschichte bezeichnete.¹¹

Die gesellschaftliche Stellung derer von Syberg zu Wischlingen innerhalb des Adels der westfälischen Grafschaft Mark wurde in der Folgegeneration durch die Eheschließungen zweier Söhne mit den Töchtern alteingesessener angesehener märkischer Adelsfamilien weiter ausgebaut:

1. Der Großvater Dietrich von Sybergs, Wolter zu Wischlingen, heiratete als erstgeborener Sohn und Erbe des Hauses Wischlingen 1545 Anna von Romberg zu Massen.¹² Damit trat er in eine enge verwandtschaftliche Beziehung zu der im weiteren Verlauf wirtschaftlich sehr erfolgreichen und einflussreichen Familie von Romberg, Haus Massen bei Unna war Mitte des 16. Jahrhundert Georg von Romberg zugefallen. Mit ihm nahm auch der wirtschaftliche Aufstieg der Familie seinen Anfang.¹³ In der Folge waren die Herren von Romberg über mehrere Generationen zwischen 1569 und 1635 Drost des märkischen Amtes Wetter und damit oberste Beamte eines bedeutenden Verwaltungsbezirks in der Grafschaft Mark.¹⁴
2. Ein ähnlich gewinnbringender Ehevertrag konnte – wenn auch erst erheblich später – für den jüngeren Bruder Wolters vereinbart werden: Jörgen von Syberg zu Wischlingen heiratete 1563¹⁵ Margarethe, Tochter des Johan von der Capellen¹⁶ zu Voerde (Kreis Wesel), und kam über diese Eheschließung in den Besitz des Hauses Voerde. Die Erwähnung Jörgens im weiteren Verlauf als Drost zu Blankenstein¹⁷ dokumentiert dessen Aufstieg in den Kreis der Amtsträger der lokalen Verwaltung der Grafschaft Mark.

Dietrich von Syberg ging schließlich in der vierten Generation als dritter Sohn¹⁸ aus einer kinderreichen Ehe¹⁹ hervor, die 1585 zwischen Jurgen von Syberg, dem Erben von Haus Wischlingen, und Margarethe von der Recke zu Heessen (Herrschaft bei Hamm, Westfalen)²⁰ anlässlich der sog. Jülichischen Hochzeit²¹ des Herzogs Johann Wilhelm von Kleve-Jülich-Berg mit Jakobe von Baden in Düsseldorf geschlossen worden war. Dietrichs genaues Geburtsdatum ist nicht bekannt, kann aber nach

9 ASE, Urkunde 48 vom 26. Juni 1511.

10 Anna von Plettenberg hatte Haus Meyerich und die dazugehörigen Güter in die Ehe eingebracht. Siehe ASE, Urkunde 48 vom 26. Juni 1511.

11 FAHNE, *Geschichte der Cölnischen, Jülichischen und Bergischen Geschlechter* (wie Anm. 4), S. 333.

12 ASE, Urkunde 68 vom 4. Juni 1545.

13 Den dauerhaften Bestand der familiären Beziehungen zwischen den von Syberg und den von Romberg über Generationen hinweg bezeugt beispielsweise das Ehwappen einer späteren Verbindung an der 1783 errichteten Fachwerkkapelle des ehemaligen Rittergutes Wischlingen bei Dortmund.

14 Vgl. Wilfried REININGHAUS, *Das wirtschaftliche Handeln der Familie von Romberg im 17. bis zum 20. Jahrhundert*, in: *zeitenblicke* 4 (2005), Nr. 2. Online abrufbar unter: <http://www.zeitenblicke.de/2005/2/Reininghaus>, hier: < 2 > und < 3 > (Stand: 8.7.2015). Zum Amt Wetter und seinen Drostern: <http://sammlungen.ulb.uni-muenster.de/hd/content/pageview/286246> (Stand: 8.7.2015).

15 ASE, Urkunde 118 vom 2. April 1563.

16 Heinrich KNESCHKE (Hrsg.), *Deutsches Adels-Lexicon*, Bd. II, Leipzig, 1860, S. 215. Der Bestand dieses alten westfälischen Geschlechtes lässt sich bis 1270 zurückverfolgen.

17 TESSEN-WENSIERSKI, *Beiträge zur Geschichte der Ritter, späteren Freiherren von Syberg* (wie Anm. 6), S. 345.

18 Bei OIDTMAN (wie Anm. 1) wird Dietrich als zweiter Sohn erwähnt. Dies ist jedoch zu korrigieren, da die Urkunden 146 vom 11. und 17. November 1587 und 173 vom 15. Mai 1614 im ASE auf Johann Richard als zweiten Sohn und älteren Bruder Dietrichs verweisen.

19 ASE: Anhang S. 401 und diverse Urkunden lassen auf mindestens neun Kinder schließen.

20 Jurgen von Syberg zu Wischlingen konnte in eine Familie einheiraten, die über ausgedehnte Besitzungen in der Grafschaft Mark verfügte. Bereits sein Onkel Berthold war Lehnsmann der Grafschaft Mark gewesen. Vgl. TESSEN-WENSIERSKI, *Beiträge zur Geschichte der Ritter, späteren Freiherren von Syberg* (wie Anm. 6), S. 346.

21 Der fürstliche Hofschreiber Dietrich (Theodor) Graminäus hat einen ausführlichen Bericht über die Hochzeit zwischen Herzog Johann Wilhelm, dem Erben der vereinigten Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg, und Jakobe von Baden am 16. Juni 1585 in Düsseldorf sowie der daran anschließenden 8-tägigen Feierlichkeiten veröffentlicht. Vgl. Theodor GRAMINÄUS, *Beschreibung derer Fürstlicher Gülüig'scher etc. Hochzeit*, so im Jahr Christi tausent fünffhundert achtzig fünff, am sechzehenden Junij und nechstfolgenden acht Tagen zu Düsseldorf mit grossen Freuden, fürstlich Triumph und Herlichkeit gehalten worden, Köln 1587.

Ableich verschiedener Quellenangaben sehr wahrscheinlich für Ende 1586 oder Anfang 1587 angenommen werden.²² Anhand des erhobenen Befundes kann festgehalten werden, dass die Familie von Syberg zu Wischlingen zu diesem Zeitpunkt in der gesellschaftlichen Elite der Grafschaft Mark zu verorten ist, da sie sowohl über enge verwandtschaftliche Beziehungen zu namhaften Adelshäusern der Region etabliert war als auch der politischen Funktionselite der Grafschaft angehörte.

Zur konfessionellen Ausrichtung des Geschlechts derer von Syberg ist festzustellen, dass es Ende des 16./Anfang des 17. Jahrhunderts weder ein eindeutiges Bekenntnis zum Katholizismus noch zum Protestantismus gab. Die Konfessionsfrage wurde demnach von den Generationen der Haupt- und Nebenlinien unterschiedlich gehandhabt.²³

Bei näherer Betrachtung der für diese Untersuchung maßgeblichen ersten Nebenlinie von Syberg zu Wischlingen begegnet uns in der zweiten Generation mit Jörgen von Syberg zu Voerde (gestorben 1615) ein erster entschiedener Verfechter des Calvinismus. Bereits seit etwa 1560 war das Luthertum in der Grafschaft Mark²⁴ fest verankert, wobei sich im weiteren Verlauf auch reformierte Glaubensformen in Übertragung aus dem niederländischen Grenzgebiet besonders in adligen Häusern zu verbreiten begannen. In diesem Zusammenhang vermerkt Kloosterhuis, dass neben den Familien Bodelschwingh und Strünkede auch Mitglieder der eng mit von Syberg verwandten Familien von Plettenberg, von der Recke und von Romberg calvinistisch wurden.²⁵ Jörgen von Syberg zu Voerde selbst führte 1595 den reformierten Glauben als Patronatsherr in Götterswickenham – der Gemeinde, zu der Haus Voerde gehörte – ein.²⁶

Die bisher ausgewerteten Quellen des Archivs Schloss Eicks beinhalten keine Angaben zur konfessionellen Ausrichtung der Eltern des Dietrich von Syberg. Der zuvor erhobene Befund lässt jedoch in der dritten Generation insgesamt auf ein protestantisch geprägtes Umfeld schließen. Das Adelslexikon unterstützt diese Annahme ebenso mit dem Hinweis, dass die Familie der Margaretha von der Recke dem orthodox evangelischen Uradel angehörte.²⁷

Bei den Kindern aus dieser Verbindung – der Generation des Dietrich von Syberg – lässt sich zwischen 1605 und 1614 eine gewisse konfessionelle Mobilität beobachten, was bedeutet, dass nicht alle Nachkommen einer Familie zwangsläufig einheitlich einer Konfession angehörten. Zum Bekenntnis des erstgeborenen Sohnes Jurgen von Syberg, Erben des Hauses Wischlingen und späteren Drost zu Bochum, enthalten die bis dato ausgewerteten Quellen keine Angaben. Dietrich von Sybergs älterer Bruder Johann Richard und der jüngere Johann Friedrich waren durch ihre Blutsverwandtschaft mit dem berühmten Wolter von Plettenberg für die Aufnahme in den Deutschen Orden qualifiziert²⁸ und wurden im weiteren Verlauf Komture in Brakel bei Dortmund und Pitzenburg in Mecheln.²⁹ Diese Tatsache allein erlaubt jedoch noch keinen sicheren Rückschluss auf deren Bekenntnis zum Katholizismus, da im 16. und 17. Jahrhundert Anwärter beider Konfessionen in die Ballei Westfalen aufgenommen wurden. Das katholische Bekenntnis galt zu diesem Zeitpunkt noch nicht als festgeschriebene Voraussetzung für eine Ordenszugehörigkeit.³⁰ Bei vorsichtiger Interpretation könnte dies bedeuten, dass Herkunft und Abstammung als Aufnahmekriterien um 1600 höher zu bewerten waren als die jeweilige Konfession des Anwärters.

Mit Sicherheit steht fest, dass Dietrich von Syberg selbst ursprünglich protestantisch war, da er laut Aktenüberlieferung erst im Jahr 1622 zum Katholizismus konvertierte.³¹ Eine ebenso eindeutige Zuordnung ist für den jüngeren Johann Hermann möglich, der katholisch sein musste, um bis 1614 mit Hilfe der elterlichen Erbschaft Propst zu Kranenburg und Kanoniker in Xanten werden

22 Ein undatierter Brief im ASE, Akte 46, erwähnt den 7. März 1641 als Todestag. Die Inschrift am Grabstein nennt jedoch den 2. März 1640 und das Alter von 54 Jahren. Vgl. Kurt NIEDERAU, Genealogisch und heraldisch Bemerkenswertes aus Düsseldorfer Kirchen, in: Düsseldorfer Jahrbuch 67 (1997), 219–249, hier S. 239.

23 Vgl. TESSEN-WENSIERSKI, Beiträge zur Geschichte der Ritter, späteren Freiherren von Syberg (wie Anm. 6), S. 343 ff. Diesen Befund bestätigt auch das Adelslexikon, in dem die Familie als katholischer und evangelischer Uradel der Grafschaft Mark beschrieben ist. Vgl. ADELSLEXIKON Bd. XIV, Limburg 2003, S.282.

24 Die Ausbreitung des lutherischen Bekenntnisses folgte dem Schema, dass mittelalterliche Pfarrkirchen vom Patronatsherrn mit lutherischen Pastoren besetzt wurden und damit gleichzeitig die ganze zugehörige Gemeinde evangelisch wurde. Dies galt nördlich von Wesel für Isselburg, im Süden für die Gemeinden Hamminkeln und Brünen, Drevenack, Schermbeck, Hünse, Gahlen, Götterswickenham, Hiesfeld und Holten. Dazu J. F. Gerhard GOETERS, Der Protestantismus im Herzogtum Kleve im 17. Jahrhundert. Konfessionelle Prägung, kirchliche Ordnung und Stellung im Lande, in: DERS., Studien zur niederrheinischen Reformationsgeschichte, Köln 2002, S. 213–230 (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, 153).

25 Jürgen KLOOSTERHUIS, Fürsten, Räte, Untertanen, in: Der Märker 35, Teil 1, 1986, S. 14 u. S. 24, Anm. 105.

26 TESSEN-WENSIERSKI, Beiträge zur Geschichte der Ritter, späteren Freiherren von Syberg (wie Anm. 6), S. 345–346.

27 ADELSLEXIKON, Bd. XI, Limburg 2003, S. 228.

28 ASE, Urkunde 168 vom 20. November 1605: Beide Brüder werden hier bereits als Deutsch-Ordensritter genannt.

29 ASE, Urkunde 173, vgl. ASE, Tafel A, Anhang S. 401.

30 Hans-Jürgen DORN, Die Deutschordensballei Westfalen von der Reformation bis zu ihrer Auflösung im Jahre 1809, Marburg 1978, Einleitung, S. 3.

31 Ruth FÜCHTNER, Heike PREUSS, das Inventar der Geheimen Kanzlei der Herzöge von Jülich-Berg aus dem Hause Pfalz-Neuburg (1609–1716), Düsseldorf 1994, Faszikel 1021.

zu können.³² Das gleiche gilt auch für den jüngsten Bruder Caspar, für den der ältere Bruder Johann Friedrich, mittlerweile Komtur des Deutschen Ordens in Pitzsburg, in Trier mit Mühen und Unkosten eine Präbende zuwege gebracht hatte.³³ Dies wiederum wäre ein Indiz dafür, dass auch Johann Friedrich um 1614 Katholik war. Es müsste demnach gesondert geprüft werden, ob einer oder beide Deutsch-Ordensritter von Syberg möglicherweise zwischen 1605 und 1614 zum Katholizismus konvertiert waren.

Die Schwestern Dietrichs, Margarethe, Elisabeth und Ursula von Syberg, wurden in freiweltlichen Damenstiften – erstere in Fröndenberg, die anderen beiden in Herdecke – versorgt.³⁴ Wie bei den Deutsch-Ordensrittern ist auch bei den Töchtern keine eindeutige Bestimmung der Konfessionszugehörigkeit möglich, da beide Stifte seit etwa Mitte des 16. Jahrhunderts gemischt-konfessionell geführt wurden.³⁵ Eine überlieferte Gesamtübersicht des Personalbestandes im Stift Fröndenberg von 1624 spiegelt allerdings seit 1595 eine Zurückdrängung des Katholizismus: Zwölf der vierundzwanzig Stiftsdamen waren lutherisch, sechs reformiert und nur noch sechs katholisch.³⁶ Margarethe von Syberg wird darin allerdings nicht mehr genannt. Ein ähnlicher Befund ergibt sich für das Stift Herdecke.³⁷

Die nicht einheitliche Konfessionszugehörigkeit und mögliche Konversionen der Angehörigen dieser vierten Generation spiegelt die allgemeine konfessionelle Gemengelage um 1600. Kurt Andermann hat unter anderem darauf hingewiesen, dass im Zuge der konfessionellen Polarisierung und eines tiefgreifenden Verfassungswandels im Reich neben den religiösen ebenso politische und soziale Überlegungen für die konfessionelle Ausrichtung ausschlaggebend bzw. aufs engste miteinander verwoben waren.³⁸ So kann in diesem Zusammenhang auch angenommen werden, dass vor dem Hintergrund einer weitgehenden Unsicherheit über den Ausgang der Auseinandersetzungen um die künftige Landesherrschaft in den vereinigten Herzogtümern Jülich-Kleve-Berg im Falle einer Ablösung der katholischen Dynastie und der katholischen Regierungsräte durch ein protestantisches Herrscherhaus das lutherische oder reformierte Bekenntnis einen politischen Vorteil bedeutete. Damit verbunden war die Chance auf Eintritt in den Fürstendienst einer neuen Dynastie, die sich demnach vor allem Dietrich von Syberg bot, dessen Auskommen als dritter Sohn der Familie im Jahr 1605 noch nicht gesichert war.³⁹

Dagegen sind die jüngeren Brüder Dietrichs, Johann Herman und Caspar, wie bereits oben erwähnt, ab spätestens 1614 als Katholiken fassbar. Dies deutet darauf hin, dass das katholische Bekenntnis bei zahlreichen männlichen Nachkommen aufgrund der Möglichkeit eines Aufstiegs und der Versorgung durch eine Laufbahn innerhalb der katholischen Kirche schlichtweg attraktiver war als das lutherisch-protestantische. Zusätzlich wurde es ab 1613 auch zum politischen Bonus, da der Landesherr Herzog Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg selbst zum Katholizismus übergetreten war.

3.2 Ämterkarriere zur Sicherung von Einkommen und sozialem Status

Im vorangegangenen Kapitel wurde deutlich, dass zur Sicherung einer standesgemäßen aristokratischen Lebensführung für nachgeborene männliche Nachkommen, die wie Dietrich von Syberg zugunsten eines Erstgeborenen auf das elterliche Gütererbe verzichten mussten⁴⁰, die Möglichkeit blieb, entweder über eine Bestallung im Fürstendienst an die notwendigen Einkünfte und Güter zu kommen, aus den gleichen Gründen eine kirchliche Laufbahn einzuschlagen oder in eine Ordensgemeinschaft einzutreten. Auf welche Weise Dietrich von Syberg zum Fürstendiener werden konnte und mit welchen Chancen und Risiken dies verbunden war, soll nachfolgend näher in den Blick genommen werden.

3.2.1 Im Dienst der Herzöge Philipp Ludwig und Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg (1606–1616)

3.2.1.1. *Der Erbfolgestreit am Niederrhein – Dynastiewechsel als Aufstiegschance*

Die Bestallung zum Kammerjunker des August von Pfalz-Neuburg durch dessen Vater Herzog Philipp Ludwig dokumentiert den Karrierebeginn des damals zwanzigjährigen Dietrich von Syberg im Dienst des Hauses Pfalz-Neuburg für das Jahr 1606.⁴¹

32 ASE, Urkunde 173.

33 Ebd. Im Anhang von ASE, S. 401, Tafel A, wird Caspar auch als Domherr zu Trier aufgeführt.

34 ASE, Tafel A, Anhang S. 401. Über die Töchter der von Syberg als Stiftsdamen vgl. TESSEN-WENSIERSKI, Beiträge zur Geschichte der Ritter, späteren Freiherren von Syberg (wie Anm. 6), S. 347.

35 Edeltraud KLUETING, Art. Fröndenberg u. Art. Herdecke, in: Karl HENGST (Hrsg.), Westfälisches Klosterbuch, Teil 1, Münster, 1992, S. 320 u. S. 400.

36 Manfred WOLF, Konfessionell gemischte Stifte. Westfälisches Klosterbuch, Teil 3, Münster 1992, S. 275–276.

37 Ebd., S. 279–280.

38 Kurt ANDERMANN, Ritterschaft und Konfession – Beobachtungen zu einem alten Thema, in: DERS., Sönke LORENZ (Hrsg.), Zwischen Stagnation und Innovation. Landsässiger Adel und Reichsritterschaft im 17. und 18. Jahrhundert, Ostfildern 2005, S. 98 ff.

39 ASE, Urkunde 168 vom 20. November 1605, nennt die Brüder Dietrichs bereits als Deutschordensritter.

40 ASE, siehe Urkunden 168 u. 173.

41 ASE, Akte 19, Bestallung zum Kammerjunker, 1606.

Es drängt sich nun die Frage auf, unter welchen Voraussetzungen es dazu kommen konnte, dass der Sohn einer niederadligen Familie aus der westfälischen Grafschaft Mark nach Neuburg an die Donau bestellt wurde. Welches Interesse konnte es seitens des Pfalzgrafen und Herzogs Philipp Ludwig an der Person Dietrich von Sybergs geben, wo doch die Position des Kammerjunkers sicherlich mit Anwärtern aus dem neuburgischen Adel adäquat hätte besetzt werden können? Eine mögliche Erklärung bietet die von Philipp Ludwig betriebene Politik im Zusammenhang mit der Erbfolge in den vereinten Herzogtümern Jülich-Kleve-Berg: Seit der offiziellen Bestätigung der Geisteskrankheit des Herzogs Johann Wilhelm, des Nachfolgers von Herzog Wilhelm V. zu Jülich-Kleve-Berg, im Jahr 1590 und aufgrund der immer höheren Wahrscheinlichkeit, dass dessen Ehe mit Jakobe von Baden kinderlos bleiben würde, bemühte sich Philipp Ludwig für seinen ältesten Sohn Wolfgang Wilhelm intensiv um die Regierungsnachfolge in den vereinigten Herzogtümern. Philipp Ludwigs Anspruch auf die Nachfolge begründete sich aus seiner 1572 geschlossenen Ehe mit Anna, einer der Schwestern Herzog Johann Wilhelms.

Die Erfolgsaussichten Philipp Ludwigs als Landesherr des kleinen Territoriums Pfalz-Neuburg an der Donau waren anfänglich eher bescheiden im Vergleich zu seinen beiden stärksten Mitkonkurrenten: Johann Sigismund, seinerseits Kurfürst von Brandenburg, hatte sich 1594 mit Prinzessin Anna aus dem Hause Kleve-Jülich-Berg vermählt. Diese war die erstgeborene Tochter Marie-Eleonores, der ältesten Schwester des geisteskranken Herzogs Johann Wilhelm. In einem kaiserlichen Privileg von 1546 war für den Fall des Fehlens erbberechtigter Söhne festgelegt worden, dass das Erbe der vereinigten Herzogtümer an die älteste der weiblichen Nachkommenschaft übergeben werde und damit Marie Eleonore selbst oder ihre erstgeborene Tochter erbberechtigt waren.⁴²

Eine noch ältere Anwartschaft auf die Herzogtümer Kleve-Jülich-Berg bestand seitens der sächsischen Wettiner. Diese war den Brüdern Herzog Albrecht und Kurfürst Ernst in den Jahren 1483, 1486 und 1495 von den Kaisern Friedrich III. und Maximilian I. verliehen worden, musste aber aufgrund des Vorhandenseins direkter Erben zunächst zurückgestellt werden. Maximilian I. sprach den Sachsen 1516 eine Entschädigung zu, die jedoch nicht eingelöst wurde. Sein Sohn Kaiser Karl V. hingegen stellte den Sachsen im Jahr 1522 erneut eine Belehnung mit Jülich-Kleve-Berg in Aussicht. Mit der Verlobung und Heirat des späteren Kurfürsten Johann Friedrichs I. von Sachsen und der klevischen Erbprinzessin Sibylle (1512–1554) im Jahr 1526/27 akzeptierte die ernestinische Linie die weibliche Erbfolge in den vereinigten Herzogtümern, da man nunmehr aufgrund der verwandtschaftlichen Beziehungen selbst zum Erbanwärter geworden war. Im Falle der anstehenden Nachfolge konnte Sachsens Anspruch sowohl mit nicht eingelösten kaiserlichen Zusagen als auch durch die Heirat mit Sibylle von Kleve begründet werden.⁴³

Im Herzogtum selbst rangen die katholische Herzogin Jacobe, die katholischen Regierungsräte, die in Düsseldorf eine relativ feste Machtposition innehatten, und die bestellten kaiserlichen Kommissare um die Regierung und die Durchsetzung ihrer Interessen gegenüber den protestantischen Ständen.⁴⁴

Die Politik des lutherischen Herzogs Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg bestand nun darin, um die Unterstützung der protestantischen Landstände zu werben, die ihrerseits darum bemüht waren, ihre Interessen und Privilegien gegenüber den amtierenden Regierungsräten und den kaiserlichen Kommissaren zu wahren, und deshalb Verbindungen zu den lutherischen Interessenten pflegten. So hofften beide Seiten, die katholische Partei hintertreiben zu können, umso mehr, als der alte Herzog Wilhelm V. im Jahr 1592 verstarb und sein kranker Sohn Herzog Johann Wilhelm allein zurückblieb.⁴⁵ Vor diesem Hintergrund entspann sich ein reger Austausch zwischen den Abordnungen aller Erbanwärter und den Gesandten der europäischen Herrscherhäuser, um die Lage am Niederrhein zu sondieren.⁴⁶

Als nun der Kaiser am 18. September 1595 einen Bescheid an die versammelten Gesandtschaften aller Interessenten erließ, die Regierung der Länder selber führen zu wollen, galt es für Philipp Ludwig zu handeln und Verbündete zu finden, um seinen Sohn im Wettbewerb um die Nachfolge zu halten. Von der gleichen Absicht getrieben, wurde der Kurfürst von Brandenburg zu einem immer stärkeren Gegenspieler. Entsprechend unterschiedlich waren die Vorbereitungen für den Erbfall ausgerichtet: Während Brandenburg sich durch Verträge mit der Kurpfalz und den Generalstaaten Unterstützung erhoffte, zählte Philipp Ludwig auf einflussreiche lutherische wie auch calvinistische Räte- und Ständegruppen in den vereinigten Herzogtümern sowie auf die Hilfe weiterer evangelischer Reichsstände.⁴⁷

42 Heinz OLLMANN-KÖSLING, *Der Erbfolgestreit um Jülich-Kleve (1609–1614)*, Regensburg 1996, S. 53–54.

43 Ebd., S. 52–53.

44 Ebd., S. 47–48.

45 Hermann Josef ROGGENDORF, *Die Politik des Pfalzgrafen von Neuburg im Jülich-Klevischen Erbfolgestreit*, in: *Düsseldorfer Jahrbuch* 53 (1968), S. 13 ff.

46 So wird beispielsweise im Jahr 1593 von einer Unterredung aller Gesandten mit Herzogin Jakobe, dem kaiserlichen Kommissar Hoyos, den pfalz-neuburgischen und den herzoglichen Räten sowie der wohlwollenden Haltung letzterer gegenüber Neuburg sowie Rangstreitigkeiten der Interessenten und ihrer Gesandten berichtet. Dazu FÜCHTNER, PREUSS, *Inventar Geheime Kanzlei* (wie Anm. 31), Faszikel 72.

47 ROGGENDORF, *Die Politik des Pfalzgrafen von Neuburg* (wie Anm. 45), S. 31, 32.

Im Zeichen dieser Politik entsandte Pfalzgraf Philipp Ludwig in Reaktion auf die abschlägige kaiserliche Resolution vom 18. September 1595 seinen Rat Alexander Moroldt zu Unterredungen mit Graf Wirich V. von Daun, Jörgen von Syberg zu Voerde, Heinrich von Diepenbroich und Wilhelm von Scheidt gen. Weschpfening.⁴⁸ Graf Wirich von Daun, ein erklärter Calvinist, war in diesen Jahren zum bedeutenden Führer der Protestanten im Niederrheingebiet geworden und hatte bereits 1591 die Reformation in seiner Herrschaft Broich durchgesetzt.⁴⁹ Wie in den Ausführungen zu den Familienverbindungen bereits erwähnt, führte Jörgen von Syberg zu Voerde das reformierte Bekenntnis im Jahr 1595 in der Gemeinde Götterswickenham ein⁵⁰ und stand um diese Zeit auch in direkter brieflicher Verbindung mit Pfalzgraf Philipp Ludwig.⁵¹ Ohne die entsprechenden Quellen in den Beständen des Hauptstaatsarchiv München untersucht zu haben, liegt die Vermutung nahe, dass Moroldts Mission im Zeichen einer von außen betriebenen pfalz-neuburgischen Klientelpolitik in Jülich-Kleve-Berg stand. Der Nachweis einer direkten Verbindung zwischen dem Pfalzgrafen und Jörgen von Syberg zu Voerde muss daher für die Feststellung genügen, dass sich für Dietrich von Syberg daraus die Möglichkeit des Einstiegs in den Dienst des Hauses Pfalz-Neuburg ergeben hat. Da Philipp Ludwig bereits im Vorfeld den „politischen Boden“ für eine Regierungsübernahme seines Sohnes Wolfgang Wilhelm bereiten wollte, bemühte er sich unter anderem, junge Adlige aus jenen Familien, die eine Nachfolge Pfalz-Neuburgs in den vereinigten Herzogtümern Kleve-Jülich-Berg favorisierten, in besonderer Weise an seine Dynastie zu binden. Diese Politik zeigt sich beispielsweise in der Übernahme der Patenschaft für Joachim Philipp von Büren⁵² und liefert auch eine plausible Erklärung für die Bestallung Dietrich von Sybergs nach Neuburg an die Donau im Jahr 1606.

Über das Einstiegsamt des Kammerjunkers wurde der nunmehr zwanzigjährige Dietrich am Hof Philipp Ludwigs zum Gefolgsmann des lutherischen Fürstenhauses, absolvierte dort höfische „Lehrjahre“ und konnte sich im fürstlichen Umfeld bewähren⁵³ sowie auf mögliche Aufgaben im Falle einer Regierungsübernahme Pfalz-Neuburgs am Niederrhein vorbereiten. Dietrich von Syberg profitierte also von den Auseinandersetzungen um die Nachfolge in den vereinigten Herzogtümern Jülich-Kleve-Berg, denn sie bescherten ihm die Förderung am Hof des Pfalzgrafen und damit Perspektiven, die ihm zum Zeitpunkt seiner Volljährigkeit bei Verbleib in der heimatlichen Grafschaft Mark nicht offen gestanden hätten.

Die Quellen im Archiv Schloss Eicks geben keinen Aufschluss über die Erziehung oder eine besondere fachliche Qualifikation des jungen Dietrich von Syberg. Spätere Korrespondenzen verweisen jedoch auf einen gebildeten Kommunikationsstil, die Pflege weitreichender Verbindungen und französische Sprachkenntnisse.⁵⁴ Darüber hinaus lässt ein vorausschauender Blick auf seine weitere Laufbahn die Annahme zu, dass er über den notwendigen adligen Habitus und die persönlichen Voraussetzungen verfügt haben musste, um nützliche Beziehungen am Hof in Neuburg aufzubauen, seine Umgangsformen zu verfeinern und diplomatische Fähigkeiten zu entwickeln.⁵⁵ Drei Jahre später, am 25. März 1609, begleitete Dietrich von Syberg den jungen Pfalzgrafen und Herzog Wolfgang Wilhelm gemeinsam mit anderen bevorzugten Räten⁵⁶ unmittelbar fünf Tage nach Erhalt der Nachricht des Todes von Herzog Johann Wilhelm nach Düsseldorf, wo sie am 6. April eintrafen.⁵⁷

Es war in jedem Fall Eile geboten, denn ähnlich schnell handelte der klevische Adlige Stephan von Hertefeld als Beauftragter des Kurfürsten von Brandenburg, der seit dem 4. April konsequent vor die bedeutenderen Orte der Herzogtümer zog und von ihnen symbolisch im Namen des Kurfürsten von Brandenburg Besitz ergriff.⁵⁸ Die nächsten Monate vergingen in erster Linie damit, einen militärischen Konflikt unter Einbeziehung der europäischen Mächte zu verhindern und einen Ausgleich zwischen

48 FÜCHTNER, PREUSS, Inventar Geheime Kanzlei (wie Anm. 31), Faszikel 72. Nach Angaben des Personenregisters war Heinrich von Diepenbroich jülichischer Landrentmeister und Kreispfennigmeister und hatte somit die wichtigste Funktion in der ständischen Steuerverwaltung inne.

49 Vgl. Helmut DAHM: Daun, Wirich von, in: Neue Deutsche Biographie (NDB). Band 3, Berlin 1957, S. 530, online abrufbar unter: <http://daten.digital-e-sammlungen.de/0001/bsb00016319/images/index.html?seite=544> (Stand: 9.7.2015) https://www.muelheim-ruhr.de/cms/schloss_broich3.html (Stand: 9.7.2015) und https://de.wikipedia.org/wiki/Wirich_VI._von_Daun-Falkenstein (Stand: 9.7.2015).

50 Siehe Kapitel 1 dieser Arbeit.

51 FÜCHTNER, PREUSS, Inventar Geheime Kanzlei (wie Anm. 31), Faszikel 97.

52 Joachim Philipp von Büren war ein Sohn des Walter von Büren, Herrn zu Wardenstein und Kalbeck und Amtmanns zu Goch, der die Flucht ergreifen musste, als sein Amt 1596 zur Einschüchterung der Erbanwärter durch den klevischen Marschall Johann von der Horst besetzt wurde. Vgl. FÜCHTNER, PREUSS, Inventar Geheime Kanzlei (wie Anm. 31), Faszikel 79 und 100.

53 Vgl. dazu Heiko DROSTE, Die Erziehung eines Klienten, in: Stefan BRAKENSIEK, Heide WUNDER (Hrsg.), *Ergebene Diener ihrer Herren? Herrschaftsvermittlung im alten Europa*, Köln, Weimar, Wien 2005, S. 23–44.

54 ASE, Akten 20, 21, 22, 23.

55 Zu den engeren fachlichen Qualifikationen vgl. DROSTE, Die Erziehung eines Klienten (wie Anm. 53), S. 23–25.

56 Im engen Kreis des Fürsten befanden sich außerdem Johann Barthold von Wonsheim, Goswin von Spiering und der Jurist Johannes Zeschlin. Vgl. FÜCHTNER, PREUSS, Inventar Geheime Kanzlei (wie Anm. 31), Faszikel 306. Bei den erwähnten Patenten handelt es sich mit großer Wahrscheinlichkeit um Ratspatente.

57 ROGGENDORF, Die Politik des Pfalzgrafen von Neuburg (wie Anm. 45), S.83–84.

58 Ebd., S. 85.

Neuburg und Brandenburg zu finden. Dieser wurde schließlich am 10. Juni 1609 im Vertrag von Dortmund besiegelt. Beide Anwärter einigten sich darauf, die Regierung in den vereinigten Herzogtümern bis zur endgültigen Entscheidung der Erbsache gemeinsam zu führen, Einigkeit zu halten, Land und Leute zugunsten des rechtmäßigen Erben in jeder Weise zu fördern sowie die Länder im Sinne der eigenen Ansprüche gegen jeden Dritten zu verteidigen.⁵⁹

Der Dortmunder Vertrag bedeutete jedoch keine Überwindung der Gegensätze zwischen den beiden Fürsten, sondern glich einem Waffenstillstand, der den akuten Konflikt aussetzte, um Dritten keine Gelegenheit zum Eingreifen zu geben. Andererseits kam er den Vorstellungen der protestantischen Union und der Westmächte entgegen, die eine Einigung der beiden lutherischen Prätendenten verlangt hatten, um das Eingreifen Habsburgs am Niederrhein unmöglich zu machen. Dies eröffnete für Pfalz-Neuburg und Brandenburg die Aussicht auf Unterstützung durch die Union und Frankreich sowie die Generalstaaten und England, sollte der Kaiser sich der Länder militärisch bemächtigen wollen. Schließlich zogen beide Fürsten am 16. Juni in Düsseldorf ein und erreichten nach ausdrücklicher Versicherung zur Achtung der Privilegien der Länder am 13. Juni 1609 die Huldigung der klevisch-märkischen, am 2. Juli die der jülichischen Stände und damit deren Anerkennung als Landesherren.⁶⁰ Der Kaiser jedoch annullierte den Dortmunder Vertrag und versagte den Fürsten die notwendige Rechtsgrundlage der kaiserlichen Anerkennung ihrer Ansprüche ungeachtet der bereits erfolgten Legitimation durch die Huldigung der Untertanen. Er entsandte Erzherzog Leopold, um die kaisertreue Stadt Jülich einzunehmen und sich als Administrator der vereinigten Herzogtümer im kaiserlichen Auftrag zu proklamieren.

3.2.1.2. *Dietrich von Syberg als pfalz-neuburgischer Rat⁶¹ und Gesandter*

In der vorangegangenen knappen Darstellung der Ereignisse wurde bewusst auf eine nähere Schilderung der komplexen Zusammenhänge des Klevisch-Jülichischen Erbfolgestreits und seiner Auswirkungen auf europäischer Ebene verzichtet. Es sollte vor allem deutlich werden, dass Dietrich von Syberg im Dienste Pfalz-Neuburgs in ein politisches Krisengebiet zurückkehrte, welches aufgrund seiner geostrategischen Lage ständig gefährdet war, zum Aufmarschgebiet und Austragungsort militärischer Auseinandersetzungen konkurrierender westeuropäischer Mächte zu werden, die den innerterritorialen Konflikt um die Nachfolge in Jülich-Kleve-Berg bereits seit Beginn des letzten Drittels des 16. Jahrhunderts zur Durchsetzung eigener machtpolitischer Ziele instrumentalisiert hatten.

Die Quellenbestände zur rheinischen Geschichte im Hauptstaatsarchiv München für die Jahre zwischen 1609 und 1613 verweisen darauf, dass Syberg vor allem gefordert war, sich in Gesandtschaften und diplomatischen Missionen zu bewähren, die darauf ausgerichtet waren, die schwache Position des Herzogs Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg gegenüber Brandenburg, dem Kaiser und den westeuropäischen Mächten zu stabilisieren. Dies bedeutete für Syberg die Möglichkeit, angesichts der diffizilen politischen Situation seine Fähigkeiten und seine Loyalität gegenüber seinem Herrn fortwährend unter Beweis zu stellen, um damit die eigene Position im engen Umfeld des Fürsten zu festigen und zu legitimieren. Sein stetiger, mit großer Wahrscheinlichkeit vielfach gefahrvoller Einsatz in diesen Jahren deutet gleichzeitig auf ein persönliches Kalkül Sybergs hin, trotz einer schlechten Ausgangssituation künftig nur Herzog Wolfgang Wilhelm und keinem anderen Fürsten dienen zu wollen.

Vor diesem Hintergrund ist es naheliegend, dass Syberg sein gesamtes Engagement im Sinne adliger Selbstbehauptung darauf auszurichten trachtete, das steigende Risiko eines Scheiterns Pfalz-Neuburgs bei der Durchsetzung des Anspruches auf die Landesherrschaft in Jülich-Kleve-Berg abwenden zu helfen, da weitere Erfolgsziele im Fürstendienst unmittelbar vom politischen Überleben Wolfgang Wilhelms abhängig waren. Der konkrete Beleg hierfür müsste nun anhand einer Analyse von Korrespondenzen und Kommissionsberichten erfolgen. Da dies im Rahmen dieser Arbeit nicht geleistet werden kann, sei Sybergs Einsatz – wenn auch nur oberflächlich – durch die im Folgenden aufgeführten Abordnungen und Gesandtschaften beschrieben, um an dieser Stelle zumindest einen ersten Eindruck seiner umfangreichen politischen Mission zu vermitteln:

Mai 1609	Abordnung an Herzog Heinrich II von Lothringen. ⁶²
Bis Juli 1609	Abordnung an Markgraf Georg Wilhelm von Brandenburg, Markgraf Joachim-Ernst von Brandenburg-Ansbach und Markgraf Ernst. ⁶³
1609/1610:	Teilnahme an der Kommission Brandenburgs und Pfalz-Neuburgs an die Stadt Düren wegen Entgegennahme der Huldigung und Verfassung des Kommissionsberichts. ⁶⁴

59 Ebd., S. 89.

60 Ebd., S. 91–92.

61 ASE, Akte 27. Seit 1609 wurde Dietrich von Syberg als pfalz-neuburgischer Rat betitelt.

62 FÜCHTNER, PREUSS, Inventar geheime Kanzlei (wie Anm. 31), Faszikel 320.

63 Ebd., Faszikel 333.

64 Ebd., Faszikel 393.

Januar 1611	Abordnung an Moritz von Oranien. ⁶⁵
1611/1612	Teilnahme an der Gesandtschaft zum König in Frankreich ⁶⁶ im Februar/März 1612 versorgte Wolfgang Wilhelm den in Paris erkrankten Syberg mit Geld. ⁶⁷
Dezember 1612	Abordnung nach Den Haag gemeinsam mit dem neuburgischen Rat Marcel Dietrich und Dr. jur. Johannes Zeschlin, zu dieser Zeit bevorzugter Gesandter Wolfgang Wilhelms und Vizekanzler Pfalz-Neuburgs. ⁶⁸ Weiterreise Zeschlins und Sybergs nach London ⁶⁹ , Ankunft am 30. Januar 1613. ⁷⁰

Über Sybergs Einkommensverhältnisse seit 1609 finden sich im Archiv Schloss Eicks keine Angaben. Jedoch ist davon auszugehen, dass Syberg auch im Falle einer unzureichenden Bezahlung ab 1611 symbolisches Kapital mehren konnte: als Gesandter und Begleiter eines der wichtigsten Vertreter Pfalz-Neuburgs, des Vizekanzlers Dr. jur. Johannes Zeschlin, repräsentierte Syberg seinen Herrn an den großen westeuropäischen Höfen, deren jeweilige Gesellschaft die „Bühne“ für die adligen Akteure bildete. Sybergs Zugang zu dieser Gesellschaft mehrte somit seine eigene Ehre und Bedeutung.⁷¹ Dies wiederum waren die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Netzworkebildung⁷² an den auswärtigen Höfen zur Gestaltung der Außenbeziehungen im Sinne des politischen Willens seines Herrn.

Ab 1613 nannte Herzog Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg Dietrich von Syberg seinen Geheimen Rat⁷³, woraus ersichtlich ist, dass Syberg sich fest etabliert hatte und neben Wonsheim und Zeschlin zu den bevorzugten Beratern des Fürsten zählte. Darüber hinaus zeigt dieser Titel bereits den Anspruch des Pfalzgrafen, die Länder entgegen der ursprünglich mit Brandenburg getroffenen Vereinbarung künftig alleine mit seiner eigenen Regierungselite führen zu wollen, und dokumentiert damit den richtungsweisenden Wandel der politischen Kräfteverhältnisse, der sich 1613 abzeichnen begann:

Um der mittlerweile realen Gefahr einer Verdrängung Neuburgs durch Brandenburg und das protestantische Westeuropa effektiv zu begegnen, hatte Wolfgang Wilhelm beschlossen, sich dem katholischen Bayern anzunähern, um die Unterstützung der katholischen Liga und Spaniens zu erlangen. Mit seiner vorerst geheimen Konversion zum Katholizismus am 19. Juli 1613 vollzog Herzog Wolfgang Wilhelm den endgültigen Bruch mit den protestantischen Reichsfürsten und ermöglichte dadurch seine Eheschließung mit der Schwester Maximilians von Bayern im November 1613.⁷⁴ Das anschließende Engagement Bayerns stärkte Wolfgang Wilhelm gegenüber Brandenburg, wobei die Ausgangsposition des Neuburgers durch den Rücktritt des bisherigen brandenburgischen Statthalters Markgraf Ernst von Brandenburg noch zusätzlich begünstigt wurde. Der Pfalzgraf konnte auf diese Weise die so dringend erforderliche politische Wende herbeiführen und seinen Anspruch auf die Landesherrschaft behaupten.

Als Mitte 1614 Verhandlungen⁷⁵ darüber begannen, den Erbstreit am Niederrhein durch eine Teilung der Länder zu beenden, bedeutete dies für Dietrich von Syberg, dass eine Bestallung zum Rat Wolfgang Wilhelms und damit der offizielle Aufstieg in den Regierungszirkel des künftigen Herzogs von Jülich-Berg in greifbare Nähe rückte. Die hohe Attraktivität einer solchen Position für Syberg zeigt sich darin, dass dieser die günstigen politischen Entwicklungen bereits im Frühjahr für sich genutzt hatte:

65 Ebd., Faszikel 575.

66 ASE, Akte 28.

67 FÜCHTNER, PREUSS, Inventar Geheime Kanzlei (wie Anm. 31), Faszikel 696. Dieses Detail ist insofern bemerkenswert, als es auf eine Wertschätzung Sybergs durch Herzog Wolfgang Wilhelm verweist, die über den Rahmen der Fürsorgepflicht eines Herrn gegenüber seinen Dienern hinausgeht. Vgl. dazu DROSTE, Die Erziehung eines Klienten (wie Anm. 53), S. 25–26.

68 FÜCHTNER, PREUSS, Faszikel 727 u. 769.

69 Ebd., Faszikel 323.

70 ROGGENDORF, Die Politik des Pfalzgrafen von Neuburg (wie Anm. 45), S. 170–172. Siehe dort auch Anm. 678–682 zur Gesandtschaft Sybergs und Zeschlins nach London.

71 Hillard von THIESSEN, Grenzüberschreitende Patronage und Diplomatie vom type ancien. Die spanisch-römischen Beziehungen im Pontifikat Pauls V. (1605–1621). Unveröff. Habilitationsschrift eingereicht bei der Philosophischen-Historischen Fakultät der Universität Bern 2007. Vgl. die Einleitung zu den Außenbeziehungen in der Frühen Neuzeit.

72 Ein Netzwerk ist „eine Menge von Akteuren, die untereinander durch Beziehungen verbunden ist.“ Zitat nach Schweizer bei von Hillard von THIESSEN, Grenzüberschreitende Patronage und Diplomatie vom type ancien, Einleitung, S. 18.

73 ASE, Akte 28. Der Personenkreis des Geheimen Rates bildete nach 1614 den engsten Beraterstab des Fürsten. Siehe Kap. 2.2 dieser Arbeit.

74 ROGGENDORF, Die Politik des Pfalzgrafen von Neuburg (wie Anm. 45), 174ff.

75 Dietrich von Syberg war intensiv darin eingebunden. Siehe FÜCHTNER, PREUSS, Inventar Geheime Kanzlei (wie Anm. 31), Faszikel 856: Mai 1614, Abordnung an Heinrich v. Lothringen; Faszikel 871: Juni 1614 Abordnung nach Wesel; Faszikel 880: August/September 1614, Abordnung an die klevischen Räte; Faszikel 879: September 1614 Vergleichsverhandlungen mit den Generalstaaten; Faszikel 886: September 1614, Abordnung an die Städte; Faszikel 889: Oktober/November 1614: Verhandlungen zum Xantener Vertrag. Vgl. ASE, Akte 28, Vertragsentwurf.

Da nach einer Trennung der Regierungen und Residenzen das künftige Machtzentrum und damit der Zugang zu Ressourcen am Hof in Düsseldorf etabliert sein würde, hatte Syberg unmittelbar im Frühjahr des Jahres 1614 den vor Eintritt in den Fürstendienst errichteten Vertrag wegen seiner und seiner Geschwister Abfindung angefochten und sich auf diese Weise bessere finanzielle Voraussetzungen für eine zu erwartende Karriere unter dem neuen Herzog von Jülich-Berg verschafft.⁷⁶

Am Zugeständnis weiterer finanzieller Mittel zeigt sich, wie hoch der Nutzen dieser Karriere im Dienst der neuen Fürstendynastie von der Familie von Syberg eingeschätzt wurde: Im Falle einer Bestallung Dietrichs sollte sein Bruder Johann Friedrich von Syberg zu dessen Gunsten auf seinen Anteil an einer Schuldverschreibung über 1.000 Goldgulden verzichten und Dietrichs Erbteil in Höhe von 2.000 Reichstalern um weitere 200 Reichstaler sowie eine zweite Obligation über 1.000 Reichstaler aufgestockt werden.⁷⁷

Als Gegenleistung erwartete die Familie nicht weniger, als dass Dietrich dort „*auch albereit solche Gnade bey seinem gnedigen Fürsten und Herrn erlangt, dass er und kunfftig zu solchem Dienst verhoffentlich geraten wird, dass Er anderen, seinen Brudern, Schwestern und derselben Kindern Ehre und erspriessliche Dienste erweisen kann und wirt.*“⁷⁸

Die adlige Familie derer von Syberg zu Wischlingen versprach sich also durch den Aufstieg Dietrichs neben Glanz und Ehre den Zugang zu weiteren Einkommensquellen auch für andere Familienmitglieder. Den nachfolgenden Ausführungen vorgreifend, sei an dieser Stelle erwähnt, dass Dietrich diese Erwartungen auch zu erfüllen trachtete: Wie bereits in Kapitel 1 geschildert, übertrug Herzog Wolfgang Wilhelm Dietrichs Bruder Johann Hermann, Propst zu Kranenburg und Kanoniker zu Xanten, im Jahr 1619 die dortige Kollegscheule.⁷⁹ Außerdem bemühte Dietrich sich bei Herzog Wolfgang Wilhelm v. a. zur Vermeidung eines „*gänzlichen und klaren Untergangs ihres alten adelichen Hauses*“⁸⁰ um eine bessere Ausbildung seiner beiden Neffen, Söhne seines 1627 verstorbenen ältesten Bruders Georg, welche die letzten männlichen Nachkommen des Stammhauses von Syberg zu Wischlingen waren. Dies verweist darauf, dass Verwandtschaft nicht nur potenzielle Bindung, sondern auch gegenseitige Verpflichtung beinhaltet. Verwandte zu unterstützen hieß, einem allgemein akzeptierten und eingeforderten Ethos – Renata Ago spricht von der *etica familiare* – zu entsprechen. Dies zu tun war ein Signal dafür, dass Dietrich von Syberg gewillt war, sich an die sozialen Regeln zu halten, damit seine Ehre zu mehren und die familiären Beziehungen zu bestätigen und zu unterhalten.⁸¹ Gleichzeitig wird daraus deutlich, dass Syberg in seinem Handeln sowohl seinem Herrn im Fürstendienst als auch der sozialen Gruppe seiner Familie im Sinne einer „Geschlechtsraison“⁸² verpflichtet und verbunden war.

3.2.2. Geheimer Rat und Kämmerer⁸³ des Herzogs von Jülich-Berg (1616–1641)

Sybergs offizielle Bestallung sollte sich allerdings noch verzögern, da der neue Herzog Wolfgang Wilhelm nach erfolgter Teilung der Länder im November 1614 bedingt durch den Tod seines Vaters Philipp Ludwig im August 1614 und verschiedene Reisen die persönliche Regierungsverantwortung für das Haus Pfalz-Neuburg zunächst nicht direkt übernehmen konnte und für längere Zeit vom Düsseldorfer Hof ferngehalten wurde. Er organisierte jedoch von Brüssel aus die Regierung seiner Länder mit Hilfe eines in Düsseldorf eingesetzten Regierungsrats, bestehend aus dem Statthalter Wonsheim und vertrauten Räten, zu denen auch Dietrich von Syberg gehörte.⁸⁴

Auf diese Weise vergingen nochmals zwei Jahre, ehe von Syberg zum Geheimen Rat und Kämmerer des Herzogs von Jülich-Berg ernannt und seine Stellung innerhalb der Führungselite des Herzogtums endlich offiziell festgeschrieben wurde. Die Urkunde vom 30. September 1616 beschreibt das Dienstverhältnis wie folgt: Syberg solle sich „*in Legationen und Commissionen, auf Reichs-, Creiß-Depudationes, Bundt- und anderen Tagen, inn und außer des Reichs gebrauchen lassen.*“⁸⁵ Er war verpflichtet, bei Versammlungen des Geheimen Rates und anderen Beratungen in Düsseldorf und auch Kleve anwesend zu sein und an der fürstlichen Rechtssprechung mitwirken.⁸⁶

76 ASE, Urkunde 173, 15. Mai 1614.

77 Ebd.

78 Ebd.

79 FÜCHTNER, PREUSS, Inventar Geheime Kanzlei (wie Anm. 31), Faszikel 897.

80 ASE, Akte 13.

81 THIESSEN, Grenzüberschreitende Patronage und Diplomatie (wie Anm. 71), S. 19, Zitat nach Renata AGO, Anm. 70.

82 Ebd.

83 In der fürstlichen Kammer fällt der Landesherr schon seit Mitte des 16. Jahrhunderts unter Einbeziehung einiger ausgewählter Beamter, der sog. Geheimen Räte, seine Entscheidungen. Die adligen Kämmerer machten das engere fürstliche Gefolge mit Zutritt zur Kammer aus, ohne zu den besonderen Ratgebern des Fürsten zu gehören. Dazu Kurt ERDMANN, Der Jülich-Bergische Hofrat bis zum Tode Johann Wilhelms (1716), in: Düsseldorf Jahrbuch 41 (1939), S. 13.

84 Friedrich KÜCH (Hrsg.), Landtagsakten von Jülich-Berg, Bd. I. 1624–1630, Düsseldorf 1925, dort S. 31, Beilage 4, Memorial des Herzogs an seine Räte, Februar 1615.

85 ASE, Akte 19, Bestallungsurkunde, S. 1.

86 Ebd., S. 2 unten, S. 3 oben.

Als Gegenleistung für seine Dienste betrug das jährliche Gehalt neben der Bereitstellung von drei Pferden, zwei Knechten und einem Junker sowie deren und Sybergs Verköstigung bei Hofe 300 Gulden.⁸⁷ Ebenso sollten Kosten und Aufwendungen für Reisen im Auftrag des Fürsten entsprechend abgegolten werden.⁸⁸

Bemerkenswert ist, dass Wolfgang Wilhelm drei Jahre nach seiner eigenen Konversion die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche nicht zur Bedingung für Sybergs Bestallung erhob. Dieser sollte lediglich als „*fromer Rath, Camerer und Diener in Summe alles das thun, was zu genüge einem solchen zu thun gebürth*“ und dieses mit „*handgebender Treue*“ angeloben und „*einem Eid auf Gott*“ beschwören.⁸⁹ Ebenso wenig wurden besondere juristische Kenntnisse vorausgesetzt, er sollte „*seine Meinung in einer und der anderen Frage seinem besten Verstand nach und wie ers am ratsambsten befindet, [...] so die Vernunft und Gewissen ihm lehren, was ihm für das Beste rechtmässigste, ehrlichste und nützlichste aussiehet*“⁹⁰, kundtun.

Herzog Wolfgang Wilhelm schätzte Syberg demnach als Gefolgsmann, der seine Fähigkeiten und Loyalität bisher unter Beweis gestellt hatte, wobei dem Fürsten offenbar vor allem daran gelegen war, Sybergs anhaltende Treue explizit als vertraglichen Bestandteil des Dienstverhältnisses festzuhalten.⁹¹ Dies entspricht dem Befund von Thiessens, dass im 17. Jahrhundert ein – in der Begrifflichkeit Max Webers – patrimoniales Herrschaftssystem basierend auf einem personalen Dienerverhältnis bestand, in dem Treue und Zuverlässigkeit gegenüber dem Herrn wichtiger waren als Sachkompetenz.⁹² Im Falle Wolfgang Wilhelms gewinnt dies noch zusätzlich an Bedeutung, da er auf verlässliche und fähige Gewährsleute in hohem Maße angewiesen war, wollte er seine bislang schwache Herrschaft innen- wie außenpolitisch durch den Aufbau einer eigenen Regierungs- und Verwaltungsorganisation im Land stärken. Treue und Loyalität waren unverzichtbare Ressourcen für den Fürsten zur Durchsetzung seiner Herrschaft und deshalb Sybergs Hauptqualifikationen für die Bestallung.

Da Syberg nun in einem personalen Dienstverhältnis und damit einer direkten Patron-Klienten-Beziehung⁹³ zum neuen Landesherrn von Jülich-Berg stand, bedeutete dies den endgültigen Zugang zu begehrten Ressourcen wie Lehen, Schenkungen oder anderen Gnaden als Gegengaben für treue und loyale Verbundenheit.

In der Folge betraute Wolfgang Wilhelm vor allem seine ihm eng verbundenen „ausländischen“ Räte im Gegensatz zu den verbliebenen Räten der alten Regierung mit den eigentlichen Regierungsgeschäften, während sich die eingesessenen Räte in der Landkanzlei zunehmend mit Routineangelegenheiten aus Finanz und Justiz begnügen mussten.⁹⁴ Innerhalb des Hofrates etablierte sich in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts – wie schon zuvor erwähnt – die Gruppe der Geheimen Räte als die wichtigsten Ratgeber des Fürsten. Es handelte sich dabei um den Obersthofmeister und Statthalter von Wonsheim aus Neuburg, den einheimischen Kanzler Horst, den ebenso „landfremden“, zum jülichischen Landmarschall ernannten Spiering, den bergischen Landmarschall Weschpfenning, zwei bis drei andere Adlige, darunter Dietrich von Syberg⁹⁵, den bürgerlichen Vizekanzler und unter Umständen noch einen anderen gelehrten Rat.⁹⁶

Auf das hier grundgelegte Konfliktpotenzial mit den Ständen Jülich-Bergs wird in Teil 4 der Arbeit noch genauer eingegangen.

3.2.3 Dietrich von Syberg als Beamter der landesherrlichen Verwaltung

3.2.3.1 Amtmann von Münstereifel-Euskirchen-Tomburg (1618–1629)

Bemerkenswert bei der Ernennung Sybergs zum Amtmann der drei jülichischen Ämter Münstereifel, Euskirchen und Tomburg ist, dass es dafür keine separate Bestallung gab, sondern lediglich eine handschriftliche Ergänzung direkt auf der

87 Ebd., S. 3.

88 Ebd.

89 Ebd., S. 4.

90 Ebd., S. 2.

91 Ebd., S. 1. Dies wird besonders deutlich in dem unmittelbar nach der Verpflichtung zur Teilnahme an Gesandtschaften formulierten Verbot, an keinen Versammlungen teilzunehmen, „*wo etwas gegen der Fürsten und seine Erben, gegen Land und Leute geratschlagt, geredet oder getrachtet wirdt*“, sondern dieses, sollte es ihm zu Ohren kommen, dem Fürsten und den Räten unverzüglich zu berichten.

92 Vgl. THIESSSEN, Grenzüberschreitende Patronage und Diplomatie (wie Anm. 71), S. 22, Zitat nach WEBER, Anm.79.

93 Unter Patron-Klient-Beziehungen sind Beziehungen zwischen zwei Personen ungleichen Standes zu verstehen. Diese Beziehungen werden durch fortlaufende Gabentausch-Handlungsketten bestätigt und unterliegen wie auch Verwandtschaftsbeziehungen den Regeln der Gegenseitigkeit. Da der Klient die Gaben des Patrons aufgrund seiner untergeordneten Stellung nie aufwiegen kann, so ist er diesem in Dankbarkeit und Treue verbunden. Da der Fürst vom auf den Regeln des Gabentauschs beruhenden Ethos der Patronage nicht ausgenommen war, konnten die Diener erwarten, für ihre Dienste belohnt zu werden. Siehe von THIESSSEN, Grenzüberschreitende Patronage und Diplomatie (wie Anm. 71), Einleitung S. 22–23.

94 Rainer WALZ, Stände und frühmoderner Staat. Die Landstände von Jülich-Berg im 16. und 17. Jahrhundert, Neustadt/Aisch 1982, S. 147 ff.; vgl. Erdmann, Der Jülich-Bergische Hofrat (wie Anm. 83), S. 8.

95 ASE, Akte 19, Bestallungsurkunde von 1616, S. 2: „*und er soll zu bestimmten Stunden sowohl zu Düsseldorf als Cleve und allhir im Hofrat erscheinen und da in dem geheimen Rate*“.

96 WALZ, Stände und frühmoderner Staat (wie Anm. 94), S. 149.

Bestallungsurkunde zum Rat und Kämmerer vom 10. April 1618, mit der Wolfgang Wilhelm „diese Bestallung dergestalt continuiren und verbessern wolle“, dass Syberg „demnach sechzig Malter Habern an bemeltem ihm anvertrauten Amt empfangen, [...] aber er allhie den Ratschleggen beyzuwohnen verordnet schuldig sein solle, da ihm kein anderes befohlen“. ⁹⁷

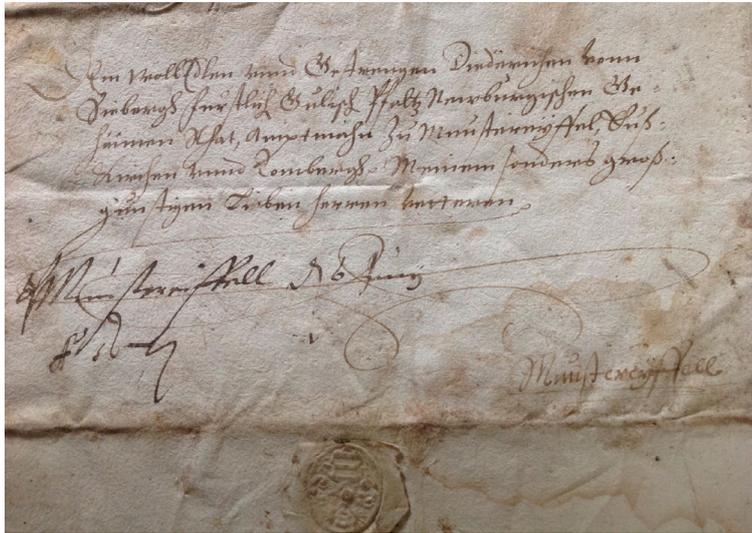


Abbildung 2:
Landesherrliches Anschreiben an Dietrich von Syberg als Geheimen Rat und Amtmann zu Münstereifel, Euskirchen und Tomburg.
Bild: Archiv Schloss Eicks, Akte 19.

Es bliebe daher zu prüfen, in welchem Umfang und mit welchen landesherrlichen Vorgaben Dietrich von Syberg seine Funktion als oberster Amtsverwalter ⁹⁸ in dieser frühen Phase der neuen Landesherrschaft tatsächlich wahrgenommen hat. Die Formulierung des Fürsten deutet darauf hin, dass die Ratspflichten Sybergs weiterhin vorrangig waren. Demnach entspräche der Charakter des Amtes eher dem einer Einkommensaufbesserung für Syberg als dem einer bürokratischen Institution zur aktiven Durchsetzung der Landesherrschaft. Andererseits spricht die Instandsetzung des Schlosses Münstereifel ⁹⁹, das lange Zeit nicht mehr als landesherrliche Residenz genutzt worden war ¹⁰⁰, für eine von Wolfgang Wilhelm gewollte Präsenz eines fürstentreuen Amtmannes in dieser Region. Um Syberg nun in seiner Funktion besser beurteilen zu können, müssten die Dienstakten der Amtleute zu Münstereifel für eine weiterführende Untersuchung herangezogen werden. Ebenso wäre gesondert zu untersuchen, ob mit der Besetzung dieser Amtmannstelle bei Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges auch militärisch-strategische Überlegungen hinsichtlich einer Kontrolle dieses Gebietes ¹⁰¹ an der Grenze des Herzogtums Jülich zu Kurköln wegen einer möglichen direkten Verbindung zum Rhein nach Remagen über die Aachen-Frankfurter-Heerstraße ¹⁰² eine Rolle gespielt haben könnten.

Unabhängig von allen vorangegangenen Überlegungen steht jedoch fest, dass die Ernennung Sybergs zum Amtmann diesem zu einer ersten Residenz und zur Gründung eines eigenen adligen Haushaltes verhalf.

3.2.3.2. Direktor der Grafschaft Mark (1622–1631)

Dietrich von Syberg war etwas länger als vier Jahre in der Doppelfunktion als Geheimer Rat und Amtmann bestellt, ehe ihn sein Fürst aufgrund der veränderten politischen Lage im Oktober 1622 zum Landdrosten bzw. Direktor der Grafschaft Mark mit Verwaltungssitz auf Schloss Hörde bei Dortmund ernannte. ¹⁰³ Nach Ablauf des 1609 geschlossenen spanisch-niederländischen Waffenstillstandes im Jahr 1621 besetzten spanische Truppen 1622 nach dem Wiederaufflammen der Feindseligkeiten zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg den überwiegenden Teil der Grafschaft Mark. ¹⁰⁴

⁹⁷ ASE, Akte 19, Bestallung zum Rat und Kämmerer, S. 4 unten.

⁹⁸ Nach allgemeiner Definition war der Amtmann „Vertreter des Landesherrn“ vor Ort und übte hoheitliche Aufgaben im Bereich der Gerichtsbarkeit, der Steuerverwaltung sowie des militärischen Schutzes aus. Vgl. Thomas WOLFF, Lokale Verwaltung in der frühen Neuzeit, Düsseldorf 2005, S. 40.

⁹⁹ Herzog Wolfgang Wilhelm gewährte aus den Einkünften des Amtes eine Summe von 200 Reichstalern. Siehe ASE, Akte 585.

¹⁰⁰ ASE, Akte 611. Im Zusammenhang mit der Übersendung eines Wildhasen an den Amtmann Syberg wird 1619 erwähnt, dass „lange Zeit kein Amtmann mehr auf dem Schloß Münstereiffell gewesen ist und ein jeder seinen Mutwillen gebraucht hat mit schießen und jagen.“

¹⁰¹ Der Amtmann führte im Verteidigungsfall das Amtsaufgebot an und hatte beim Durchzug fremder Truppen für Ordnung zu sorgen. Siehe WALZ, Stände und frühmoderner Staat (wie Anm. 94), S. 165.

¹⁰² Wilhelm JANSSEN, Die Aachen-Frankfurter Heerstraße, in: Führer zu vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern, Nordöstliches Eifelvorland, Bd. 25, Teil I, Mainz 1974, S. 178 ff.

¹⁰³ ASE, Akte 32.

¹⁰⁴ Stefan EHRENPREIS, Der Dreißigjährige Krieg als Krise der Landesherrschaft, in: Ders., Der Dreißigjährige Krieg im Herzogtum Berg und seinen Nachbarregionen, Neustadt/Aisch 2002, S. 75.



Abbildung 3:

Dietrich von Syberg zu Wischlingen, Landdrost der Grafschaft Mark, Amtmann zu Münstereifel, Euskirchen und Tomburg.

Ölgemälde in der Ahnengalerie Schloss Eicks. Abgebildet in: Engelhart Freiherr von Weichs (Bearb.), Inventar des Archivs von Schloss Eicks (Inventare nichtstaatlicher Archive 29), Köln 1985, S. 416. Repro LVR-ZMB.

Die Ernennung Sybergs zum Landdrosten¹⁰⁵ der Grafschaft Mark war nicht nur mit erheblichen persönlichen Gefahren verbunden, da sein Auftrag ihn unmittelbar in militärisches Kampfgebiet führte, sondern barg zudem eine hohe politische Brisanz, da mit Besetzung dieser Position die Absicht Wolfgang Wilhelms mehr als deutlich wurde, mit Hilfe der militärischen Präsenz Spaniens die Voraussetzungen für eine dauerhafte Eingliederung der Grafschaft Mark in seinen Herrschaftsbereich zu schaffen. Sybergs Einsatz diente also der Durchsetzung machtpolitischer Interessen Pfalz-Neuburgs auf seit 1609 brandenburgischem Gebiet.

Quellen und Literatur beschreiben Sybergs Ordnungsfunktion in engem Zusammenhang mit der spanischen Besatzung: Anfänglich wird von einem Auftrag berichtet, eine Defensivordnung gegen streifende Reiter zum Schutz der Lande zu errichten.¹⁰⁶ Möglicherweise verweist dies auf eine Order, kleinere Truppenabteilungen zum Schutz vor Plünderungen aufzustellen und zu koordinieren. Dies könnte auf eine anfänglich militärische Funktion Sybergs hindeuten. Vielleicht stand Syberg diesen Truppen sogar vor oder hatte sie aus seinem Amt in die Mark mitgebracht. In weiterer Folge sollte er in den märkischen Städten die Richterstellen neu besetzen, sich um die Ordnung der spanischen Besatzung kümmern¹⁰⁷ sowie Kriegssteuern auf die einzelnen Gemeinden und Kirchspiele umlegen. Dass Syberg auch rigoros durchgriff, wird beispielsweise für das Jahr 1625 berichtet, als er den Städten Unna und Kamen sogar eine militärische Exekution androhte, sofern sie ihren Zahlungen nicht nachkommen sollten.¹⁰⁸

Unabhängig von seiner Funktion stellt sich ebenso die Frage, ob und welche Widerstände Dietrich von Syberg seitens der lokalen adligen Eliten zu erwarten hatte. Schließlich kehrte Syberg, der einer etablierten märkischen Familie angehörte, sechzehn Jahre nach seiner Bestallung im Fürstendienst Pfalz-Neuburgs als oberster Verwaltungsbeamter und dazu noch als Katholik im Auftrag Herzog Wolfgang Wilhelms in die Grafschaft zurück, um mit Hilfe Spaniens das Land zu besetzen.

Möglicherweise aber hatte der Umstand, Diener Wolfgang Wilhelms und Angehöriger einer anderen Konfession zu sein, keine maßgeblich negativen Auswirkungen auf die familiären Beziehungsstrukturen Sybergs und die davon abhängigen Netzwerke und ging nicht einher mit einem Verlust „sozialen Kapitals“, wenn berücksichtigt wird, dass Verwandtschaftsverhältnisse die „führende Sozialform“ der Frühen Neuzeit bildeten.¹⁰⁹ Dies würde bedeuten, dass die jeweilige politische Ausrichtung oder

105 Allgemein bekleidete der Landdrost im Kreis der märkischen Amtmänner seit dem 15. Jahrhundert eine herausragende Stellung. Er besaß nicht nur für einen bestimmten Amtsbezirk, sondern für die gesamte Grafschaft im Bereich der Gerichtsbarkeit, auf dem Gebiet der militärischen und inneren Ordnung sowie der Verwaltung der Einkünfte die Aufsichts- und Weisungsbefugnis über die anderen Beamten. Dazu Jürgen KLOOSTERHUIS, Fürsten, Räte, Untertanen, in: *Der Märker* 35 (1986), S. 5.

106 FÜCHTNER, PREUSS, Inventar Geheime Kanzlei (wie Anm. 31), Faszikel 1021, Seite 430.

107 EHRENPREIS, *Der Dreißigjährige Krieg als Krise der Landesherrschaft* (wie Anm. 104), S. 77–78.

108 Ralf-Peter FUCHS, *Der 30-jährige Krieg und die Grafschaft Mark*, in: *Jahrbuch des Vereins für Ort- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark* 100 (2000), S. 111 u. 113.

109 THIESSEN, *Grenzüberschreitende Patronage und Diplomatie* (wie Anm. 71), S. 19.

das religiöse Bekenntnis der vor Ort agierenden Adligen in Relation zu familiären Beziehungs- und Bindungsstrukturen eine untergeordnete Rolle einnahmen. Zur näheren Beleuchtung dieser Zusammenhänge böte sich weiterführend die Analyse einer interessanten Konstellation an: Während Sybergs Einsatz in der Mark war dessen Bruder Jurgen von Syberg zu Wischlingen Drost des Amtes Bochum¹¹⁰, mit Dietrich von der Recke zur Recke stand ein Verwandter mütterlicherseits den Ämtern Unna und Kamen¹¹¹ vor und mit Bernhard von Romberg hatte ein weiterer Verwandter das Amt des Drostens zu Wetter inne. Darüber hinaus war Jörgen von Syberg zu Voerde, ein Bruder seines Großvaters, der 1595 in direkter Verbindung mit dem Pfalzgrafen gestanden hatte, um 1600 Drost von Blankenstein gewesen, und es wäre zu prüfen, ob dieses Amt nicht ebenso mit einem unmittelbaren Verwandten Sybergs besetzt war. Syberg selbst besetzte den Verwaltungssitz Hörde. In der nordöstlichen, direkt an das Herzogtum Berg grenzenden Grafschaft Mark, einem relativ geschlossenem Gebiet, verfügte Syberg über enge verwandtschaftliche Beziehungen. Demnach wäre zu fragen, ob bzw. wie Syberg diese familiären Beziehungen und Netzwerkstrukturen im Sinne seines Auftrags nutzen konnte, um die Eingliederung der Mark voranzutreiben.

Abgesehen von den Unwägbarkeiten vor Ort war Syberg mit einer weiteren maßgeblichen Veränderung der Lage konfrontiert: Er war zum ersten Mal dem Risiko einer zeitlich unbestimmten Abwesenheit vom Düsseldorfer Hof ausgesetzt. Dies bedeutete sowohl den Verlust der Nähe zum Fürsten und zu dessen engstem Beraterkreis als auch die künftige Unkenntnis über die jeweiligen fraktionellen und informellen Verhältnisse am Hof. Geht man davon aus, dass der Fürstenhof nicht anders funktionierte als durch Gunsterweis und Gunstentzug¹¹², so musste Syberg das Risiko einkalkulieren, dass es bei einer zu erwartenden steigenden Zahl adliger Mitkonkurrenten um den Zugriff auf Patronage-Ressourcen¹¹³ und einer stärker werdenden Position der Stände durchaus schwieriger werden würde, die eigene Stellung sowie die Gunst Wolfgang Wilhelms zu halten. So ist anzunehmen, dass Syberg – ähnlich wie in den Jahren 1611 bis 1613 – besonders bemüht war, sich in dieser politisch heiklen Mission zu bewähren und den Ansprüchen Wolfgang Wilhelms in der Mark zur Durchsetzung zu verhelfen. Trotzdem blieb ein Erfolg natürlich ungewiss, und es stellt sich die Frage nach weiteren Vorkehrungen Sybergs, welche die bisherige Beziehung zum Fürsten auch über die räumliche Distanz hinweg erhalten halfen.

In diesem Zusammenhang ist zu zeigen, dass Sybergs bereits mehrfach angesprochene Konversion zum Katholizismus, die er im April des Jahres 1622 im Amt Münstereifel vollzog, als ein zu diesem Zeitpunkt erforderliches und damit besonderes Zeichen der Loyalität und Treue gegenüber seinem Herrn interpretierbar ist. Da Sybergs Konfession bislang keine Bedingung für seine Bestallung in den bisher genannten Ämtern war – der Bekenntniswechsel erfolgte erst neun Jahre nach dem Übertritt des Herzogs Wolfgang Wilhelm zum Katholizismus –, sind andere Gründe für Sybergs Konversion naheliegender als persönliche religiöse Überzeugung.

Sehr wahrscheinlich ist, dass die spanischen Besatzungstruppen und deren militärische Führung keinen protestantischen Beamten seitens Pfalz-Neuburg akzeptiert hätten. In diesem Falle stellte das katholische Religionsbekenntnis die notwendige Voraussetzung dar, um überhaupt mit Unterstützung der Spanier Wolfgang Wilhelms Interessen in der Mark wahrnehmen zu können. Insofern konnte Syberg bereits vor Antritt der Mission seine Loyalität in Form von konfessioneller Flexibilität zum richtigen Zeitpunkt wirkungsvoll unter Beweis stellen, indem er sich weniger persönlicher Überzeugung folgend als den aktuellen Erfordernissen entsprechend erneut für jene Aufgabe qualifizierte, für die er mit großer Wahrscheinlichkeit aufgrund seiner märkischen Herkunft ohnehin schon seit seinem Eintritt in den Fürstendienst 1606 vorgesehen war¹¹⁴ und die er jetzt vor dem Hintergrund einer veränderten konfessionellen Ausrichtung des Herzogs und seiner politischen Bündnisse erfüllen sollte.

Um sicher zu gehen, dass der Fürst das bisherige Patronageverhältnis nicht ohne Weiteres lösen konnte¹¹⁵, traf Syberg noch eine Vorkehrung anderer Art. Entsprechende Hinweise finden sich in einem Brief an den Landesherrn aus dem Jahr 1625. Anlässlich des ersten unter Wolfgang Wilhelm einberufenen Landtags in Düsseldorf wandte Syberg sich in Form ei-

110 ASE, Urkunde 189 aus dem Jahr 1628, erwähnt Jurgen als Drost zu Bochum. Vgl. TESSEN-WENSIERSKI, Beiträge zur Geschichte der Ritter, späteren Freiherren von Syberg (wie Anm. 6), S. 345.

111 ASE, Akte 34: Verzeichnis der Kriegsschäden im Amt Unna, aufgestellt vom Drostens Dietrich von der Recke.

112 THIESSEN, Grenzüberschreitende Patronage und Diplomatie (wie Anm. 71), S. 78.

113 EBD., S. 28. Mit Patronageressourcen sind materielle und symbolische Güter gemeint, die an verdiente Untertanen oder Klienten verteilt wurden.

114 Siehe dazu Kapitel 3.2.1., insbesondere die Hintergründe der Bestallung Sybergs an den Neuburger Hof. Denkbar wäre, dass Philipp Ludwig von vornherein beabsichtigt hatte, den aus den Reihen des einflussreichen märkischen Adels stammenden Dietrich von Syberg aufgrund der sozialen Stellung seiner Familie und seiner Kenntnis der politischen Strukturen in seiner Karriere zu fördern und ihn später nach Regierungsübernahme seines Sohnes als loyalen Herrschaftsvermittler der neuen Dynastie Pfalz-Neuburg vor Ort einzusetzen. Dies scheiterte allerdings vorzeitig an der Konkurrenz Brandenburgs.

115 Patronageverhältnisse waren zumindest theoretisch freiwilligen Charakters, was bedeutet, dass sie auch einseitig gekündigt werden konnten. Aus diesem Grund war für die Aufrechterhaltung dieses Beziehungstyps dessen Bestätigung durch fortlaufende Gabentausch-Handlungsketten umso wichtiger. Siehe THIESSEN, Grenzüberschreitende Patronage und Diplomatie (wie Anm. 71), S. 20.

nes Erinnerungsschreibens¹¹⁶ an den Herzog, um ihm vor allem seine noch nicht abgegoltenen erheblichen Unkosten¹¹⁷ im Zusammenhang mit einem bisher risikoreichen Einsatz in der Mark aufzuzeigen und deren Ausgleich aus den Mitteln der Grafschaft zu erbitten.¹¹⁸

Syberg erwähnte dabei „*abbruchige Rhentten*“, die er „*nach deroelben Jahr lieber augirt als diminuiert sehen sollte*“, und verwies damit auf offene finanzielle Verpflichtungen des Fürsten ihm gegenüber aus einem vorangegangenen Geldgeschäft. Als Renten bezeichnete man wiederkehrende Geldbeträge, die ein Geldgeber nach Bereitstellung eines Kapitals erwarb und die auf einem Grundstück als Reallast hafteten.¹¹⁹

Demnach hatte Syberg dem Herzog vor 1625 ein Kapital vorgestreckt, dessen Rückzahlung durch Grund und Boden als Pfand gesichert war. Höhe und Zweck der Kapitalaufnahme gehen aus der Randnotiz Wolfgang Wilhelms vom 18. August 1625 auf der letzten Seite des zuvor erwähnten Schreibens hervor, wo es heißt: „*Weil von den 6.000 Reichstaler zue Abdankung des Volkhes etwas ubrig bleiben möchte, bin ich zuefrieden, den von solchen Ubschuß die 1.500 Reichstaler erstattet und da etwas abging, solches von dem Pandt compliret werden.*“¹²⁰

Herzog Wolfgang Wilhelm hatte dieses Geld demnach zur Bezahlung von Soldaten benötigt. Der Pfalzgraf verfügte seit etwa 1620 über eigene Truppen in der Stärke von einigen hundert Mann, die im Zuge der verschärften Auseinandersetzungen mit Brandenburg aufgestockt worden und am Einsatz in der Mark beteiligt waren.¹²¹ Die erwähnten 6.000 Reichstaler standen möglicherweise im Zusammenhang mit den Ausgleichsverhandlungen zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg bedingt durch die brandenburgisch-niederländischen militärischen Erfolge im Jahr 1624 und die damit verbundenen Soldzahlungen bei Entlassung überzähliger Soldaten aufgrund der Herabsetzung der Stärke der jülich-bergischen Heereskontingente.¹²²

Seinem Fürsten in Zeiten der ständigen Geldknappheit Kapital vorzustrecken, war für Syberg in verschiedenerlei Hinsicht eine gute Investition: Zum einen wurde Wolfgang Wilhelm über jede Entfernung hinweg dauerhaft als persönlicher Schuldner Sybergs gebunden und dieser konnte seine ungebrochene, selbst unter schwierigen Bedingungen andauernde Treue in Form seiner Geduld unter Beweis stellen, mit der er bis dato anfallende Unkosten aus eigener Kasse bestritten und die geminderten Rentenzahlungen hingenommen hatte. Deswegen trat Syberg mit der Erwartung an den Fürsten heran, bei mit hoher Wahrscheinlichkeit ausbleibenden Rückzahlungen der Renten bald mit Grundbesitz oder Lehen als Grundlage einer standesgemäßen¹²³ Lebensführung bedacht zu werden, über die er bis dato noch nicht verfügte. Sybergs Kalkül konnte sich dabei durchaus auch auf den Erwerb eines Rittergutes in der Grafschaft Mark nach deren Annexion gerichtet haben, denn die Höhe des Betrages von 6.000 Reichstalern entsprach etwa dem Mindestwert eines landtagsfähigen märkischen Gutes.¹²⁴

Allerdings entwickelte sich die militärische Bilanz im spanisch-niederländischen Krieg ab 1629 – anders als erhofft – zu Gunsten der Generalstaaten, wobei die niederländische Präferenz der Beherrschung der nördlichen Rheinlinie bis hinauf zur Ruhrmündung und der Besetzung einiger Schlüsselfestungen am Mittellauf der Maas galt.¹²⁵ Diese Verschiebung der Kräfteverhältnisse führte 1629 zu erneuten Verhandlungen zwischen Pfalz-Neuburg und Brandenburg, die in einem weiteren, auf 25 Jahre abgeschlossenen Provisionalvergleich mündeten.¹²⁶ Der Herzog deklarierte darin seinen Verzicht auf die Grafschaft Mark und musste damit sein ursprüngliches Ziel, die Mark mit militärischer Hilfe Spaniens und der Liga unter seine Herrschaft zu bringen, bis auf Weiteres aufgeben.

116 In der Formulierung dieses Schreibens wird die Erwartungshaltung Sybergs erkennbar, der von einer Gegenleistung des Fürsten für seine geleisteten Dienste und seine Loyalität ausgeht.

117 ASE, Akte 31, Schreiben vom 14.8.1625, Düsseldorf: Es handelte sich hauptsächlich um Reise- und Verpflegungskosten sowie um eine Ausgleichssumme von 1.500 Reichstalern, die Syberg für kriegsbedingt entstandene Schäden erstattet wurden.

118 ASE, Akte 31, Brief vom 14. August 1625.

119 Eugen HABERKERN, Josef F. WALLACH, *Hilfswörterbuch für Historiker*, Teil II, München 1974⁴, hier Art. Renten, S. 533.

120 ASE, Akte 31, Brief vom 14.8.1625, S. 7.

121 WALZ, *Stände und frühmoderner Staat* (wie Anm. 94), S. 159. Vgl. Fuchs, *Der 30-jährige Krieg und die Grafschaft Mark* (wie Anm. 108), S. 111.

122 Oskar BEZZEL, *Geschichte des kurpfälzischen Heeres*, München 1925, S. 136–137.

123 Das Streben Sybergs nach einer standesgemäßen Lebensführung soll im zweifachen Sinne verstanden werden: Zum einen war die Zugehörigkeit zum adligen Stand allgemein definiert durch die Ausübung von Herrschaftsrechten, vor allem Herrschaft über Land und Leute, zum anderen bedeutete der Erwerb von Gütern und Lehen im Herzogtum Jülich die Möglichkeit, in den Stand der Ritterschaft aufzusteigen und damit das Recht zur politischen Teilhabe zu erwerben.

124 Jürgen KLOOSTERHUIS, *Fürsten, Räte, Untertanen*, in: *Der Märker* 35 (1986), S. 17, hier Anm. 9.

125 Helmut GABEL, *Sicherheit und Konfession. Aspekte niederländischer Politik gegenüber Jülich-Berg vor und während des Dreißigjährigen Krieges*, in: Stefan BRAKENSIEK (Hrsg.), *Der Dreißigjährige Krieg im Herzogtum Berg und in seinen Nachbarregionen*, Neustadt/Aisch 2002, S. 163.

126 Akten zum 2. Provisionalvergleich zwischen Brandenburg und Neuburg 1629 finden sich u. a. bei FÜCHTNER, PREUSS, *Materialien zur rheinischen Geschichte* (wie Anm. 31), Faszikel 1036.

Als ein Jahr später große Teile der spanischen und bayerischen Truppen abzogen, war auch für Dietrich von Syberg, aus dessen zwischenzeitlich geschlossener Ehe mit Anna von Hompesch bereits ein Sohn hervorgegangen und der 1629 mit dem Gut Kessenich nahe Euskirchen belehnt worden war (auf beide Umstände wird in Teil 4 der Arbeit genauer eingegangen), das Ende seiner vor Ort ausgeübten Funktion als Direktor der Grafschaft Mark nahe. Nach dem gescheiterten Versuch Wolfgang Wilhelms, die Mark in sein Herrschaftsgebiet zu integrieren, stand Syberg selbst vor der Tatsache, bei seiner Rückkehr nicht mehr über Amt und Einkünfte von Münstereifel zu verfügen.¹²⁷ Dieser Verlust begründete sich in der zwischenzeitlich erstarkten Position der Landstände gegenüber Herzog Wolfgang Wilhelm: Politischen Überlegungen folgend hatte der Landesherr im Jahr 1629 den jülichischen Erbmarschall Johann Bertram von Gertzen gen. Sintzig¹²⁸ zum Amtmann von Münstereifel ernannt. Abgesehen vom Verlust der Ämter und Funktionen, die Syberg nun Anfang der 1630er-Jahre nicht mehr innehatte, bedeutete dies ebenso die Aufgabe der Haushalte an den Residenzen Münstereifel und Hörde bei Dortmund. Syberg war de facto zurückgeworfen auf seine Stellung als Geheimer Rat und Kämmerer des Herzogs bei nunmehr zugunsten der Landstände veränderten fraktionellen Bedingungen am Düsseldorfer Hof.

3.2.3.3. Landdrost und Statthalter zu Ravenstein (1631–1641)

Theoretisch bestand für Syberg die Möglichkeit, 1631 Wohnsitz auf seinem 1629 erworbenen Lehngut Kessenich (dazu Kap. 4.3 dieser Arbeit) zu nehmen, weiterhin seinen Pflichten als Geheimer Rat des Herzogs nachzukommen und durch die Landsitznahme auch innerhalb des landsässigen Adels Fuß zu fassen. Die Pläne des Landesherrn erforderten jedoch anderes: Wolfgang Wilhelm ernannte seinen vormaligen Direktor der Grafschaft Mark am 25. Mai 1631 zum Landdrosten der den Generalstaaten benachbarten kleinen Grenzherrschaft Ravenstein an der Maas¹²⁹, die im Zuge des letzten Provisionalvergleichs von Brandenburg an Neuburg gekommen war. Zum wiederholten Mal beorderte Wolfgang Wilhelm damit seinen Getreuen Syberg ähnlich dem eben beendeten 9-jährigen Einsatz in der Grafschaft Mark in ein Kerngebiet europapolitischer Spannungen am Rand seiner Länder.

Als mögliche Gründe für die Ernennung Sybergs bieten sich folgende Motive an: Wie bereits erwähnt, konnten die protestantischen Generalstaaten ihre Position in der militärischen Auseinandersetzung mit der katholischen Liga stärken. Da die Territorien der ehemals vereinigten Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg strategisch wichtige Auf- und Durchmarschgebiete der Kriegsgegner waren, war es Wolfgang Wilhelms vorrangiges Ziel, die Neutralität seiner Länder zu wahren, um Kriegsschäden und Kontributionszahlungen so gering wie möglich zu halten.¹³⁰ Unter diesen Voraussetzungen war ein territorialer Stützpunkt in unmittelbarer Nähe der Machtzentren der Generalstaaten und der spanischen Niederlande zur Stärkung seiner Verhandlungsposition vorteilhaft. Angesichts der angespannten politischen Lage war es plausibel, dass Wolfgang Wilhelm nur einen loyalen Träger seines Vertrauens nach Ravenstein entsandte, der zuverlässig und ohne die Seiten zu wechseln im Sinne seiner Politik agieren würde. Demnach war Syberg die ideale personelle Besetzung dieses Außenpostens: Im Falle weiterer militärischer Auseinandersetzungen der katholischen und protestantischen Kriegsgegner konnte Wolfgang Wilhelm auf einen kriegs- und verhandlungserprobten Statthalter zurückgreifen, der aus seinen bisherigen Einsätzen das „diplomatische Personal“ kannte und über die nötige Erfahrung im Umgang mit den politischen Akteuren verfügte. Außerdem war Sybergs Loyalität für Wolfgang Wilhelm in etwa berechenbar, da dieser vorerst nur mit dem Lehen Kessenich und keinen weiteren Gütern begünstigt worden war, demnach also noch nicht das wirtschaftliche Potenzial hatte, sich von den Patronageressourcen Wolfgang Wilhelms unabhängig zu machen, und deshalb weiter wie bisher treue Dienste leisten würde.

127 Dieses Risiko konnte sich Syberg durchaus bewusst gewesen sein, da die Stände bereits seit 1611 das Verbot für die Einsetzung von Amtsvertretern forderten und 1624 ein entsprechender Befehl ergangen war. Siehe WALZ, *Stände und frühmoderner Staat* (wie Anm. 94), S. 165.

128 Sintzig, der 1622 von Herzog Wolfgang Wilhelm zum jülichischen Erbmarschall ernannt worden war, gehörte seit dem ersten Landtag 1624/25 zum eifrigsten Verfechter der ständischen Sache als Haupt der Opposition gegen den Landesherrn. 1628 bot sich Sintzig einerseits dem Herzog als Kreditgeber an, andererseits gehörte er im selben Jahr zu den Betreibern einer ständischen Einigung gegen den Landesherrn. Möglicherweise war die Vergabe des Amtes an einen der wichtigsten jülichischen Adelsvertreter 1629 scheinbar dem Druck der Stände auf dem Landtag geschuldet, im eigentlichen jedoch der Versuch, Sintzig zu neutralisieren und Uneinigkeit zwischen den Ständen zu säen. Dazu WALZ, *Stände und frühmoderner Staat* (wie Anm. 94), S. 70ff.

129 ASE, Akte 19, Bestallungsurkunde. Die kleine Herrschaft Ravenstein, entstanden Ende des 14. Jahrhunderts aus einer Siedlung mit Burganlage, befand sich nahe der Maas im heutigen nördlichen Brabant und kam 1397 an das Herzogtum Kleve. Bei der Aufteilung der Länder im Vertrag von Xanten 1614 fiel sie zuerst an Brandenburg, nach weiteren Verhandlungen 1629 an Pfalz-Neuburg. Vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Herrschaft_Ravenstein (Stand: 9.7.2015), Akten zum 2. Provisionalvergleich zwischen Brandenburg und Neuburg 1629 finden sich bei FÜCHTNER, PREUSS, *Inventar geheime Kanzlei* (wie Anm. 31), Faszikel 1036.

130 WALZ, *Stände und frühmoderner Staat* (wie Anm. 94), S. 44.

Möglicherweise erwog Wolfgang Wilhelm auch einen eigenen militärischen Stützpunkt als Truppenstandort zur Landesverteidigung in Ravenstein¹³¹, denn die Lage spitzte sich bereits im Jahr 1632 zu, als der Kaiser mit dem Eintritt schwedischer Truppen gegen die Liga von einer Neutralität Jülich-Bergs absah, den Anschluss der pfalz-neuburgischen Truppen forderte und kaiserliche Truppen in Jülich-Berg einquartierte.¹³² Die Generalstaaten interpretierten dies als Annäherung Wolfgang Wilhelms an den Kaiser und reagierten im Gegenzug mit Einfällen in die jülichischen Grenzgebiete. Vor diesem Hintergrund wäre nun in einer weiterführenden Untersuchung zu prüfen, wie Dietrich von Syberg in die nun folgenden unablässigen diplomatischen Bemühungen¹³³ eingebunden war und welche Aufgaben er in den Folgejahren bis 1641 in Ravenstein zu erfüllen hatte. Hierfür bietet der Aktenbestand des Archivs Schloss Eicks mit Befehlsschreiben und Briefwechseln zwischen Wolfgang Wilhelm und seinem Landdrosten zu Ravenstein einen ersten Ansatz.¹³⁴

Wolfgang Wilhelm setzte also seinen bisher bewährten Gefolgsmann in der neuen pfalz-neuburgischen Grenzherrschaft Ravenstein in gewohnter Weise dort ein, wo er ihm in der jeweiligen politischen Lage am nützlichsten war. Damit verbunden war allerdings auch der Ausgleich für den Verlust von Sybergs Ämtern in der Mark und in Münstereifel mit einem Drostengehalt in Höhe von 200 Reichstalern und der Bereitstellung einer Residenz.¹³⁵ Da Syberg in den Positionen des Landdrosten zu Ravenstein, Geheimen Rates und Kämmerers bis zu seinem Tod am 7. März 1641¹³⁶ dem Herzog von Jülich-Berg treu ergeben war¹³⁷, stellt sich nun die Frage, welchen Nutzen Syberg aus seiner ungebrochenen Loyalität zum Fürsten für den Aufbau einer adligen Existenzgrundlage ziehen konnte und auf welche Weise er seinen Einsatz in soziales und materielles Kapital für seine Familie umwandeln konnte. Dieser und weitere relevante Faktoren außerhalb des Fürstendienstes sollen nachfolgend näher untersucht werden.

4 Fürstentreue und Eigeninteressen – Bemühungen um die Positionierung innerhalb der landsässigen Adelsgesellschaft

Nach Darstellung des Karriereverlaufes im Fürstendienst stehen nun die Bestrebungen Sybergs – und nach ihm seiner Witwe Anna – um eine erfolgreiche Positionierung der Familie innerhalb der Gesellschaft des landsässigen Adels zwischen 1622 und 1650 im Zentrum der Betrachtung. Angesichts der über lange Jahre bestehenden wirtschaftlichen und sozialen Abhängigkeit Sybergs vom Landesherrn ist darüber hinaus von Interesse, ob die Treueverpflichtung im Fürstendienst den ständischen Eigeninteressen – verstanden als die systematische Bündelung von Herrschaftsrechten und Privilegien im Herzogtum zur Mehrung von Macht und Einfluss gegenüber Standesgleichen ebenso wie gegenüber dem Landesherrn – entgegengesetzt war. Den Ausgangspunkt bildete Sybergs Ernennung zum Direktor der Grafschaft Mark im Jahr 1622, da seitdem der kontinuierliche Prozess des „Sich-Positionieren-Wollens“ in den Quellen des Archiv Schloss Eicks nachvollziehbar ist.

4.1 Analyse der Ausgangssituation

Wie im Kapitel 3.2.3 erläutert, war es Dietrich von Syberg bis Anfang der 1620er-Jahre gelungen, in ein persönliches Dienstverhältnis und eine enge Patronagebeziehung zu Herzog Wolfgang Wilhelm zu treten. Seine Position im nahen Umkreis des Herzogs mit Ämtern in Regierung und Verwaltung war damit vorerst untermauert. Doch so komfortabel die Stellung Sybergs zunächst erschien, umso problematischer wurde es im weiteren Verlauf, als „landfremder“ Adliger Regierungs- und Verwaltungsämter zu besetzen. Dies widersprach dem Privileg des Indigenats, d. h. dem Rechtsgrundsatz, dass das Land nur durch „Eingeborene“ regiert werden dürfe. Dieses Privileg der Stände war in den noch vereinigten Herzogtümern Jülich-Kleve-Berg bereits im 15. Jahrhundert schriftlich festgelegt worden, wobei zu diesem Zeitpunkt der Begriff des Landsassen noch nicht genau definiert war. Es war nicht geregelt, wie lange jemand im Land leben musste, um für ein Amt qualifiziert zu sein, ob Einheirat oder Kauf von Grundbesitz im Territorium als Berechtigung genügten oder ob jemand vor seiner Anstellung im „Ausland“ gelebt haben konnte.¹³⁸

131 Wolfgang Wilhelm entschloss sich 1632 definitiv zur bewaffneten Verteidigung seiner Länder, die ständig als Auf- und Durchmarschgebiete mit einquartierten Truppen belastet waren. Anfang 1632 erließ er ein Mandat zur Musterung der Bevölkerung, 1633 begann die Aufstellung der Truppen. Siehe WALZ, Stände und frühmoderner Staat (wie Anm. 94), S. 45.

132 Ebd., S. 45.

133 GABEL, Sicherheit und Konfession (wie Anm. 125), S. 163.

134 ASE, Akten 29 u. 30.

135 Aus einem Brief des Pfalzgrafen vom 5.10.1636 geht hervor, dass Dietrich von Syberg in Ravenstein eine Residenz zur Verfügung hatte. Vgl. ASE, Akte 46.

136 ASE, Akte 46: Dieses Todesdatum geht aus einem undatierten Brief hervor, leider ohne Angabe der Todesursache.

137 Ebd. Als „*biß in sin Todt geleistete treue Dienste*“ beschreibt der Fürst den Einsatz Sybergs in einem Brief an die Witwe Anna von Syberg am 6. August 1641.

138 WALZ, Stände und frühmoderner Staat (wie Anm. 94), S. 152.

Erst durch den Dynastiewechsel im Herzogtum Jülich-Berg wurde das Indigenatsprivileg zu einem immer wichtigeren Instrument der zunehmend oppositionellen landständischen Politik. Es gewann insofern an politischer Brisanz, da Herzog Wolfgang Wilhelm seit seinem Regierungsantritt 1609 neben der bestehenden Landkanzlei mit seinem Hofrat und der Hofkanzlei eigene Behörden etabliert und darüber hinaus Landesämter mit ihm vertrauten adligen und bürgerlichen Räten aus seinem Stammland besetzt hatte.¹³⁹ In den ersten Jahren der Regierung unter dem neuen Landesherrn legten die Landstände gegen dessen weit gefasste Auslegung der Indigenatsprivilegien noch keinen massiven Widerspruch ein. Dies war wohl auch dadurch bedingt, dass es bis 1624 keine von Wolfgang Wilhelm in seiner Eigenschaft als Landesherr von Jülich-Berg einberufenen Landtage gab, die es den jülich-bergischen Ständen ermöglicht hätten, eine wirkungsvolle Opposition gegen die Zug um Zug unabhängig von den Ständen errichtete Bürokratie zu bilden.¹⁴⁰

So waren die Stände auf dem ersten Landtag unter dem neuen Herrscher im Jahr 1624 beispielsweise noch bereit, die Einheirat als mögliche Qualifikation für ein Amt anzuerkennen.¹⁴¹ Dies änderte sich jedoch rasch im Verlauf der nächsten fünf Jahre, da der ständische Adel eine dauerhafte Beschneidung seiner Privilegien und den damit verbundenen Verlust von Einkünften und der Teilhabe an Regierung und Verwaltung nicht weiter hinnehmen wollte. Die Voraussetzungen, nach denen Amtsanwärter „eingeboren, eingesessen und beerbt“, sein mussten, wurden seitens der Stände im Laufe der Zeit immer enger gefasst, so dass Einkauf und Einheirat nicht mehr als Berechtigung zur Übernahme eines Amtes anerkannt wurden.¹⁴²

Bis 1624 war für den mittlerweile 38-jährigen Syberg noch kein Lehen in Aussicht, weder in der Grafschaft Mark, da deren Annexion nicht durchgesetzt war, noch in den Herzogtümern Jülich-Berg. Wie eben beschrieben kam hinzu, dass Wolfgang Wilhelm durch seine Politik der Ämterbesetzung mit dem zunehmenden Druck der Landstände konfrontiert war. Bereits 1622 hatten die Stände ihren Widerstand gegen den Einsatz von Amtsverwaltern aufgrund von Doppelfunktionen einzelner Amtsträger formuliert, dem schließlich 1624 mit einem Erlass Wolfgang Wilhelms Rechnung getragen wurde.¹⁴³ Wollte Syberg nun als „Landfremder“ innerhalb der adligen Elite Jülich-Bergs Fuß fassen¹⁴⁴, autonom und nicht nur qua Amt Herrschaftsrechte ausüben und auf dem Weg zu diesem Ziel keinem Zugeständnis des Fürsten an die Stände zum Opfer zu fallen – immerhin hatte Syberg als Geheimer Rat, Kämmerer, Amtmann von Münstereifel und Direktor der Grafschaft Mark bereits mehrere Ämter inne – so musste er in absehbarer Zeit in den Besitz von Ländereien in den Herzogtümern Jülich-Berg kommen, um sich auf diese Weise auch gegenüber der jülich-bergischen Ritterschaft als Amtsträger zu „qualifizieren“ und zu legitimieren.

Erschwerend kam hinzu, dass selbst bei der wohlwollendsten Haltung Wolfgang Wilhelms die Anzahl der zu vergebenden Lehngüter in den beiden Herzogtümern beschränkt war und ein Lehen erst frei werden musste – beispielsweise durch Tod eines Lehnsträgers, dessen Gut nicht von legitimen Nachkommen in der Lehensnachfolge beansprucht werden konnte –, um vom Landesherrn neu vergeben werden zu können. Dies barg für Dietrich von Syberg in bereits fortgeschrittenem Lebensalter das zusätzliche Risiko einer unbestimmt langen Wartezeit, zumal die Kriegswirren in der Mark zunahmen und auch die wiederkehrende Pest in dieser Region ab 1624 mehrfach zahlreiche Opfer forderte.¹⁴⁵

4.2 Die Eheschließung mit Anna von Hompesch im Jahr 1624

Da die Lage in der Mark keine Gewähr für die Chance auf Erwerb von Gütern in Sybergs Abstammungsgebiet nach einer Eingliederung in das Herrschaftsgebiet Pfalz-Neuburgs bot, war der von Wolfgang Wilhelm vom 11. September 1623 bis zum 16. Oktober 1624 einberufene Landtag eine günstige Gelegenheit, zu diesem Zweck eine Eheschließung in Jülich-Berg zu erwägen und den Heiratskreis zu sondieren. Ohne entsprechenden Vergleich ist es an dieser Stelle schwierig, Sybergs Potenzial als Brautwerber einzuschätzen. Immerhin konnte er – obwohl landfremd und unbegütert – als Träger von Regierungs- und Verwaltungsämtern damit rechnen, in naher Zukunft mit Lehen oder sonstigen Gütern bedacht zu werden und zwischenzeitlich mit adligen Haushalten an den Verwaltungsresidenzen Schloss Münstereifel und Schloss Hörde bei Dortmund aufwarten.¹⁴⁶

Durch welchen Vermittler es zum Ehevertrag zwischen Anna von Hompesch und Dietrich von Syberg kam, geht aus den Quellen nicht hervor. Denkbar wäre, dass der am Landtag anwesende Dietrich von Syberg von der Verhandlung der Geschwister

139 Vgl. dazu ERDMANN, *Der Jülich-Bergische Hofrat* (wie Anm. 83), S. 42ff.; WALZ, *Stände und frühmoderner Staat* (wie Anm. 94), S. 148.

140 WALZ, *Stände und frühmoderner Staat* (wie Anm. 94), S. 148.

141 Ebd., S. 153.

142 Ebd.

143 Ebd., S. 165.

144 Syberg gehörte als unbegütert Adliger nicht jener gesellschaftlichen Gruppe im Herzogtum an, deren Macht auf Besitz und Herrschaft über „Land und Leute“ basierte. Vgl. dazu Gudrun GERSMANN, *Adel*, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. I, Stuttgart 2005, Sp. 40.

145 FUCHS, *Der 30-jährige Krieg in der Grafschaft Mark* (wie Anm. 108), S. 116.

146 ASE, *Akte 31*: Syberg erwähnte die doppelte Haushaltsführung in seinem bereits in dieser Arbeit zitierten Brief vom 14.08.1625.

von Hompesch vor der Hofkanzlei in Düsseldorf erfahren hatte, da er als Geheimer Rat an den zentralen Informationsflüssen am Hof teil hatte. Vorteilhaft für eine Brautwerbung Sybergs war, dass es zwischen den Schwestern Claudina und Anna von Hompesch und ihren Brüdern zum Streit gekommen war, weil sich den Schwestern keine Gelegenheit mehr bot, bei ihrem ältesten Bruder in Verpflegung zu bleiben und sie den Haushalt verlassen sollten, obwohl sie gegen Auskommen und 12.000 Reichstaler Abfertigung in Verträgen aus den Jahren 1619 und 1621 auf väterliche und mütterliche Güter zugunsten ihrer Brüder verzichtet hatten.¹⁴⁷ Die Schwestern waren offenbar zu einer zunehmend unliebsamen Belastung geworden, weswegen ihre Versorgung durch eine schnelle Verheiratung sicherlich willkommen war.



Abbildung 4:

Anna von Hompesch zu Bollheim und Tetz
(† 1658), seit 1624 verheiratet mit Dietrich von Syberg, seit
1649 Herrin zu Eicks.

Ölgemälde in der Ahnengalerie Schloss Eicks. Abgebildet in:
Engelhart Freiherr von Weichs (Bearb.), Inventar des Archivs
von Schloss Eicks (Inventare nichtstaatlicher Archive 29),
Köln 1985, S. 417. Repro LVR-ZMB.

Dietrich von Sybergs Eheschließung mit Anna von Hompesch wurde am 3. September des Jahres 1624 auf Haus Bollheim, dem Stammsitz der Herren von Hompesch zu Tetz, Bollheim, Eicks und Frauenberg, in Eile vertraglich beschlossen.¹⁴⁸ Syberg heiratete damit in eine der etablierten Adelsfamilien des Herzogtums Jülich ein, deren Wurzeln väterlicher wie mütterlicherseits im landsässigen Ritteradel begründet waren.¹⁴⁹ Neben der gewonnenen sozialen „Qualifikation“ war für Syberg von Bedeutung, dass die Eheleute im Falle der Nichtzahlung des Heirats- und Verzichtspfennigs über 6.000 Reichstaler gemäß den Verträgen von 1619 und 1621 ermächtigt sein sollten, sich an den elterlichen, geerbten und geschenkten Gütern der Braut schadlos zu halten.¹⁵⁰ Sollte sich die finanzielle Situation der Brüder von Hompesch in der Zwischenzeit ungünstig entwickeln, bedeutete dies demnach die Möglichkeit des Zugriffs auf deren Familienbesitz.¹⁵¹

147 ASE, Urkunde 181 vom 12. März 1624.

148 ASE Urkunde 183. Möglicherweise war Eile geboten, weil Sybergs Anwesenheit aufgrund der Herbstoffensive und der damit verbundenen militärischen Erfolge Brandenburgs in der Mark erforderlich wurde. Vgl. FUCHS, Der 30-jährige Krieg in der Grafschaft Mark (wie Anm. 108), S. 114.

149 Vgl. zur Abstammung der Familien Reuschenberg und Hompesch: OIDTMAN (wie Anm. 1), Mappen 993 und 646.

150 ASE, Urkunde 183.

151 1576 hatte Annas Großmutter, Anna von Reuschenberg geb. von Gymnich, die gesamte Unterherrschaft Eicks in den Besitz ihrer Familie bringen können und bedachte ihre Tochter Anna von Reuschenberg, Mutter der Anna von Syberg geb. von Hompesch, mit dem Erbrecht an Eicks und Rurich, falls der Bruder und dessen Nachkommen sterben sollten, was auch geschah. Durch die Eheschließung Anna von Reuschenbergs zu Rurich und Eicks mit Hermann Philipp von Hompesch zu Tetz, Bollheim und Frauenberg fielen Eicks und Rurich an die von Hompesch. Vgl. Sammlung Oidtmann (wie Anm. 1), Mappe 646, S. 607. Auf ihre Anteile an diesen Reuschenbergschen Gütern verzichteten Anna und Claudina von Hompesch am 12. März 1624 zugunsten ihrer beiden Brüder. Siehe ASE, Urkunde 181 vom 12. März 1624.

Dieses Kalkül musste bereits bei Eheschließung bestanden haben, denn Dietrich und Anna von Syberg verbesserten bereits wenig später ihre Ausgangsposition im Falle einer Nichteinhaltung des oben genannten Vertrages: Claudina von Hompesch übertrug noch im Dezember desselben Jahres durch einen Bevollmächtigten „aus schwesterlicher Zuneigung und aus anderen erheblichen Ursachen wohlbedacht und freiwillig“ sämtliche Ansprüche aus ihrem Heirats- und Verzichtspfennig – ebenfalls in Höhe von 6.000 Reichstalern – unwiderruflich an ihre ältere Schwester Anna. Da beide Schwestern nicht bei der Unterzeichnung anwesend waren, liegt auch aus oben zitierter Formulierung nahe, dass Schwager und Schwester der unverheirateten Claudina als Gegenleistung die Möglichkeit eines sicheren Auskommens im Sybergschen Haushalt geboten hatten und diese sich bereits in ihrer Begleitung befand.¹⁵² Die missliche Lebenslage seiner Schwägerin verhalf Dietrich von Syberg damit zu den Ansprüchen auf deren Verzichtsprämie oder auf Güterausgleich bei Nichtzahlung.



Abbildung 5:

Ausschnitt aus der Aufschwörung des Clemens August Freiherrn von Syberg: Wappen von Dietrich von Syberg, seiner Frau Anna von Hompesch und seines zweitgeborenen Sohnes Hermann Dietrich (ca. 1630–1699), der seinem älteren 1627 geborenen und 1656 verstorbenen Bruder Wolfgang Philipp nachfolgte.

Bild: Ehreshoven, Rheinische Ritterschaft, Aufschwörung zur Ritterschaft des Herzogtums Jülich.

Als die Ehe im Jahr 1627 mit einem Stammhalters gesegnet wurde, aber immer noch keine Aussicht auf ein Lehen bestand, nutzte Dietrich von Syberg die Gelegenheit, von seinem Fürsten Wolfgang Wilhelm und dessen Sohn Philipp Wilhelm einen anderen Gunsterweis für seine bewährten Dienste zu erwirken: Syberg bat um die Übernahme der Patenschaft für seinen Erstgeborenen und empfahl diesen gleichzeitig als künftigen Diener des Herzogs.¹⁵³ Auf diese Weise sollten das Geschlecht und der Name derer von Syberg durch eine entsprechende Positionierung des Stammhalters bereits unmittelbar nach dessen Geburt über die eigene Generation hinaus im engen Umfeld des regierenden und auch künftigen Landesherrn gehalten werden. Dass Syberg diese Gunst erwarten konnte, weil der Fürst seine treuen Dienste insbesondere während seines Einsatzes in der Mark noch nicht belohnt hatte, zeigt der Antwortbrief Wolfgang Wilhelms, worin er Sybergs Bitte mit der Begründung nachkam, er wolle auf diese Weise dessen Loyalität erhalten und sich darüber hinaus auch der seiner Nachkommen versichern.¹⁵⁴ Somit wurde Wolfgang Philipp von Syberg im Falle der fortdauernden Landesherrschaft der Pfalz-Neuburger eine Karriere als Fürstendiener bereits in die Wiege gelegt und dessen künftige gesellschaftliche Stellung auch unabhängig von Grund und Boden gesichert.

4.3 Das Lehen Kessenich bei Euskirchen

4.3.1. Belehnung mit Haus Kessenich 1629

Mit der Geburt Wolfgang Philipp von Sybergs waren die natürlichen Voraussetzungen für den Fortbestand des Geschlechts

¹⁵² ASE, Urkunde 184 vom 10. Dezember 1624, ausgestellt in Jülich.

¹⁵³ ASE, Akte 58, Antwortbrief des Herzogs an seinen Getreuen Syberg, „*dass ihr sonsten uns und unsern geliebten Sohn bemelt, euer Sohnlin auß der Tauff zu heben nitt allein unterthenigst erpetten, sondern denselben auch zu unseren Diensten devouiret*“.

¹⁵⁴ Ebd. heißt es weiterhin, „*dass wir euch und demselben Gnadt zu erzeigen geneigt sein, und uns also euer und der euerigen beständigen Treu und Gehorsams versichert halten wollen*“. Diese Formulierung deutet darauf hin, dass der Zeitpunkt dieses Gesuches günstig war, da Treue und Loyalität für den Fürsten vor dem Hintergrund des sich zuspitzenden Konfliktes mit den Landständen besonders wichtig waren. Siehe dazu Walz, *Stände und frühmoderner Staat* (wie Anm. 94), S. 39–52. Hieran zeigt sich auch, dass der Fürst seinen Dienern faktisch zu Gegenleistungen für deren Treue „verpflichtet“ war, wollte er diese für sich erhalten. Vgl. THIESSEN, *Grenzüberschreitende Patronage und Diplomatie* (wie Anm. 71), S. 23–24.

vorher erfüllt. Unter der Bedingung, dass der männliche Erbe auch überlebte, gewann die Schaffung einer materiellen Existenzgrundlage zur Erhaltung einer künftigen Dynastie oberste Priorität. Sollte eine eigene Nebenlinie derer von Syberg zu Wischlingen dauerhaft im Herzogtum Jülich-Berg etabliert werden, musste Dietrich von Syberg sicher gehen, bei der Vergabe des nächsten freien Lehens begünstigt zu sein.

Das einzige Gut, das dafür in absehbarer Zeit in Frage kam, war Haus Kessenich bei Euskirchen, Lehngut des Ritters Heinrich von Plettenberg, das 1497 durch die eheliche Verbindung des Raboth von Plettenberg, Amtmanns von Zülpich, mit Margaretha von Binsfeld an die Familie von Plettenberg gekommen war. Es erwies sich als günstig, dass der letzte Erbe, Heinrich von Plettenberg, ohne Kinder geblieben war und die unmittelbaren Nachkommen seines Bruders Wilhelm allesamt weiblich und damit für eine Nachfolge im Lehen nicht relevant waren.¹⁵⁵

Wie begehrt die Lehnsnachfolge von Haus Kessenich schon zu Lebzeiten Heinrichs von Plettenberg war, bekunden die Düsseldorfer Landtagsprotokolle vom 21. und 22. März 1624: Um den ehemals neuburgischen Rat und damit landfremden Franz von Spiering als Direktor der jülich-schen Ritterschaft durchzusetzen, beabsichtigte Wolfgang Wilhelm, diesen durch die Vergabe eines Lehens als Landsassen zu „qualifizieren“. Aus diesem Grund stellte ihm der Landesherr bereits 1622 das Lehen Kessenich im Amt Euskirchen in Aussicht, „*wofern es durch Absterben des jetzigen Lehenträgers Heinrich von Plettenberg heimfalle oder Spiring sich mit Plettenberg auseinandersetze*“.¹⁵⁶ Dieser Plan scheiterte jedoch am Widerstand der Ritterschaft.

Um sicher zu gehen, in jedem Fall mit dem nächsten freien Lehen, sei es Kessenich oder ein anderes Rittergut, versehen zu werden, warf Syberg die Anfang der 1620er-Jahre seinem Landesherrn geliehene Geldsumme von 6.000 Reichstalern ins Gewicht.¹⁵⁷ Da bis 1627 kein materieller Ausgleich erfolgt war und immer noch kein Lehngut zur Abgeltung Sybergs frei war, schien dieser in der Lage, seine Ansprüche offensiv und nachhaltig an Herzog Wolfgang Wilhelm heranzutragen. Denn er erhielt vom Herzog das urkundliche Versprechen, die 6.000 Reichstaler so lange zu verzinsen, bis er ihm eine andere Gnade erwiesen oder ihn mit dem erwarteten Lehen versehen habe. Der Zinsertrag sollte darüber hinaus sogar auf Sybergs männliche Erben übergehen, und falls er keine solchen hinterließ, zur Hälfte seiner Witwe während ihres Witwenstandes zukommen.¹⁵⁸

Entsprechend rasch reagierte Dietrich von Syberg knapp zwei Jahre später auf die Nachricht vom Tod des Heinrich von Plettenberg am 8. März 1629, womit Kessenich endlich für eine neue Vergabe frei geworden war. In seinem Brief vom 21. März 1629 wandte er sich direkt mit der Bitte an den Fürsten, ihn zum Ausgleich für die bestehende Kapitalschuld nunmehr mit Haus Kessenich zu belehnen. Hinter allen Devotionsbekundungen wird dabei ein nachdrücklich vertretenes Rechtsbewusstsein des Anspruchs auf Leistungen¹⁵⁹ gegenüber Herzog Wolfgang Wilhelm auch in der ausformulierten Bitte spürbar, sein Fürst möge ihn aufgrund seiner treuen Dienste „*demnegst weiter mit Erb guttern in dero Fürstenthumb Gulich versehen*“.¹⁶⁰

Wolfgang Wilhelm bestätigte die Belehnung allerdings erst verzögert am 3. Juni 1629 von Brüssel aus. Dietrich von Syberg, der sich zu dieser Zeit in der Grafschaft Mark befand und wegen der Gefahren nicht selbst nach Euskirchen kommen konnte¹⁶¹, beauftragte deshalb am 29. Juni 1629 den Kellner¹⁶² der Stadt Euskirchen unter Beifügung einer Abschrift des herzoglichen Briefes schriftlich, „*das adlige Gut Kessenich in seinem Namen unter Zuhilfenahme eines Notars und genügender Zeugen feierlich in Besitz zu nehmen*“, was schließlich am 12. Juli 1629 in Euskirchen bestätigt wurde.¹⁶³

Als Erklärung für die augenscheinliche Eile, mit der Syberg auf Belehnung drängte, und für die darauffolgende Besitznahme Kessenichs vor Empfang der offiziellen Lehensurkunde am 28. Juli 1629¹⁶⁴ finden sich in der Urkunde zur neuerlichen Belehnung der Söhne Dietrich von Sybergs durch Philipp Wilhelm am 11. Juni 1655 erste Hinweise auf rechtliche Mängel: Obgleich das

155 OIDTMAN (wie Anm. 1), Genealogische Sammlung (wie Anm. 1), Bd. 12, Mappe 938, S. 141–143. (wie Anm. 1)

156 Friedrich KÜCH (Hrsg.), Landtagsakten von Jülich-Berg, Bd. I, Abschnitt I, No. 2, Landtagsprotokoll 21./22. März 1624.

157 Siehe dazu Kapitel 3.2.3.2.

158 ASE, Urkunde 188 vom 20.9.1627.

159 Ein solches Rechtsbewusstsein stellte auch Jens Ivo Engels für die französischen Untertanen im frühen 18. Jahrhundert dar. Siehe THIESSEN, Grenzüberschreitende Patronage und Diplomatie (wie Anm. 71), S. 23, dort Anm. 85.

160 ASE, Akte 31, Brief vom 21.3.1629, vgl. auch Akte 364.

161 ASE, Urkunde 194 vom 12. Juli 1629, vgl. auch Akte 31.

162 Dem Kellner oder Rentmeister unterstand die Verwaltung der Domänen des Amtsbezirks. Siehe WALZ, Stände und frühmoderner Staat (wie Anm. 94), S. 165.

163 ASE, Urkunde 194 vom 12. Juli 1629.

164 ASE, Urkunde 195.

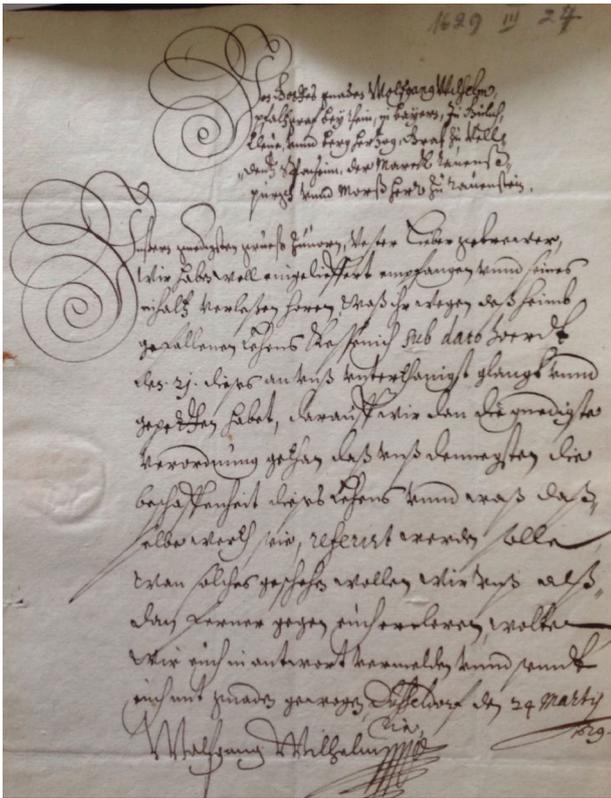


Abbildung 6:

Wolfgang Wilhelm als Herzog von Jülich bestätigt die Bitte Sybergs um Belehnung mit dem Haus Kessenich. Der Herzog will erst die rechtliche Situation des Lehens klären.

Bild: Archiv Schloss Eicks, Akte Nr. 31.

Lehen „*nicht empfangen worden sei, wie es sich gehöre*“, habe der Herzog trotz dieses Versäumnisses Hermann Dietrich von Syberg auf dessen Anhalten um neue Belehnung zu seinem und seines Bruders Wolfgang Philipp von Syberg Behuf mit Kessenich belehnt.¹⁶⁵

Aufschluss über jenes „Versäumnis“ gewährt ein Aktenauszug im Rahmen eines lang andauernden Rechtsstreits, der ab 1629 zwischen den Familien von Syberg und von Schaesberg wegen der Besitz- und Lehnsansprüche auf das Gut Kessenich geführt und letztlich im Jahr 1701 zugunsten derer von Schaesberg entschieden wurde.¹⁶⁶ Es hatte also 1629 mit Johann Friedrich von Schaesberg I. (1598–1671) einen Mitbewerber gegeben, der rechtliche Ansprüche¹⁶⁷ auf Gut Kessenich erhoben und Sybergs Belehnung angefochten hatte.¹⁶⁸ Der Blick auf die gesellschaftliche und politische Stellung Johann Friedrich von Schaesbergs bietet eine mögliche Erklärung dafür, warum das Lehen im Jahr 1629 dennoch an Syberg vergeben wurde:

Auf dem Landtag 1628/29 stand Schaesberg im Mittelpunkt einer Kraftprobe zwischen den Ständen und Herzog Wolfgang Wilhelm.¹⁶⁹ Mit aller Entschiedenheit lehnten die jülich-bergischen Stände Schaesberg als Geheimen Rat in Düsseldorf unter Hinweis auf seine mangelnde Landsässigkeit ab und forderten seine Entfernung aus dem Hofrat. Das erste von 87 Generalgravamina zum Landtag 1628 richtete sich gegen die Missachtung des Indigenats¹⁷⁰, wobei drei Wochen später die gegen die ständischen Privilegien beamteten Personen seitens der beschwerdeführenden Landstände namentlich benannt wurden. Die Liste derer begann mit Statthalter Wonsheim, Marschall Spiering, Amtmann Syberg und Amtmann Schaesberg, weitere Beamte folgten.¹⁷¹

165 ASE, Urkunde 227 vom 11. Juni 1655.

166 ASE, Akte 364: Extractus acti des Lehens Kessenich mit entsprechenden Vermerken über den Prozessverlauf zwischen 1627 und 1746.

167 ASE, Akte 364: Extractus acti. Im Eintrag des Jahres 1701 wird der Rechtsanspruch damit begründet, dass Raboth von Plettenberg das Gut Kessenich 1497 durch die Ehe mit Margaretha von Binsfeld zugefallen sei. In dem Lehnbrief war Kessenich nicht als Mannlehen, sondern als *feudum oblatum faemineum oder promiscuum* vergeben worden und damit nicht an den Mann oder die männliche Erbfolge gebunden. Eine weibliche Nachfolge war also ebenso möglich. Durch die Eheschließung des Friedrich von Schaesberg mit Maria von Binsfeld 1592 konnte nun Johann Friedrich als erster Sohn 1629 den Anspruch auf Nachfolge erheben, da Plettenberg ohne Nachkommen gestorben war, er nur Schwestern hatte und Kessenich über eine von Binsfeld an von Plettenberg gekommen war. Zur Genealogie Binsfeld: OIDTMAN (wie Anm. 1), Mappe 85, S. 105; zu Plettenberg: EBD., Mappe 938, S. 141; zu Schaesberg: Stammbaum im Anhang bei Leo PETERS, Geschichte des Geschlechtes von Schaesberg bis zur Mediatisierung. Ein Beitrag zur innerterritorialen Verflechtung des rhein-maasländischen Adels, Assen 1972.

168 Siehe dazu Anm. 77.

169 PETERS, Geschichte des Geschlechtes von Schaesberg (wie Anm. 167), S. 95 ff.

170 Ebd., S. 97 ff.

171 Ebd.

Im Falle Dietrich von Sybergs rechtfertigte Wolfgang Wilhelm seinen Rat und Amtmann mit dem Argument, er habe ihn in Anerkennung seiner langjährigen Dienste mit dem Amt Münstereifel versehen.¹⁷² Da sowohl seine Mutter, Margarethe von der Recke zu Heessen, wie auch seine Ehefrau, Anna von Hompesch, aus dem Herzogtum Jülich stammten und Syberg selbst in der benachbarten Grafschaft Mark geboren sei, könne man ihn nicht als Landfremden bezeichnen. Zudem betonte er, Syberg wolle die erste Gelegenheit benutzen, einen adligen Sitz zu erwerben.¹⁷³ Wolfgang Wilhelm schien sich allerdings damit nicht durchzusetzen, da er wie bereits in Kapitel 3 erwähnt, in der Folge den jülichischen Landmarschall von Gertzen gen. Sintzig im Zuge dieses Landtags zum Amtmann von Münstereifel ernannte.¹⁷⁴

In den Mittelpunkt der Auseinandersetzungen rückte Schaesberg, als sich die Stände am 20. Februar 1629 zwar bereit erklärten, einige „Ausländer“ in der Regierung zu dulden, jedoch unbedingt auf Schaesbergs Entlassung bestanden. Ob die Drohung der Landstände, den Kaiser in dieser Sache anzurufen, letztendlich ausschlaggebend war, ist nicht belegt, als sich Wolfgang Wilhelm zum Kompromiss mit den Ständen bereit fand und Schaesberg Anfang März 1629 – beinahe zeitgleich mit dem Tod Heinrichs von Plettenberg – aus dem Hofrat entließ.¹⁷⁵

Vor diesem Hintergrund könnte eine nach der Entlassung aus dem Ratsdienst erfolgte Bestätigung der Ansprüche Schaesbergs auf Kessenich in der Nachfolge Plettenbergs eine Gefährdung des eben mühsam erreichten Kompromisses mit den Landständen bedeutet haben. In jedem Fall ist bemerkenswert, dass Wolfgang Wilhelm seinem Getreuen Syberg tatsächlich so weit entgegen kam, dass er für dessen Entlohnung sogar rechtliche Ansprüche eines ebenso bedeutenden wie einflussreichen Mitglied des Rates zurückstellte.¹⁷⁶ Wichtiger als Schaesbergs Rechtsanspruch war demnach, Syberg mit dem lange versprochenen Lehen zu versehen, auf diese Weise die immer noch bestehende Kapitalschuld zu tilgen¹⁷⁷ – und damit die Landeskasse um die seit 1627 beauftragten Zinszahlungen zu entlasten –, ihn wie kurz zuvor angekündigt bei der Ritterschaft zu legitimieren und schließlich den Verlust des Amtes Münstereifel zu kompensieren, um sich auf diese Weise Sybergs Treue weiter zu erhalten.

4.3.2 Anmerkungen zur Qualität des Lehens

Das Lehngut Kessenich war dem Amtsbezirk Euskirchen zugehörig, hatte einen Fronhof (Haupthof, Herrenhof) und wurde zum Zeitpunkt der Besitzübernahme von einem Halbwinner (Halben)¹⁷⁸ namens Symon Mey bewirtschaftet. Das Gut lag gegenüber der Burg Kessenich, zur damaligen Zeit in Hand der Familie Waldbott von Bassenheim. Ursprünglich wurde angenommen, dass Haus Kessenich ebenso wie die Burg Kessenich den Status eines adligen Sitzes hatte, nicht aber die Geschichte und Bauform einer adligen Burg.¹⁷⁹ In einem bisher unbekanntem, undatierten Lageplan des 17. Jahrhundert werden jedoch Mauerreste beschrieben, die durchaus auf eine ehemalige Befestigung hinweisen.¹⁸⁰

Haus Kessenich war für Syberg nicht nur als ökonomische Basis und möglicher adliger Landsitz, sondern auch aufgrund seiner politischen Qualität von Bedeutung. Entgegen der Annahme Anton Fahnes¹⁸¹, der Kessenich nicht zu den landtagsfähigen Rittersitzen¹⁸² des Herzogtums Jülich zählte, heißt es in einer undatierten Aktennotiz: „*Daß wegen deß untern Ambt*

172 Ebd., S. 98. Wie bereits in Kapitel 3.2.3.2. erwähnt, verlor Syberg allerdings sein Amt Münstereifel im Verlauf des Landtags an den jülichischen Erbmarschall von Gertzen gen. Sintzig.

173 Genau genommen war Syberg 23 Jahre in landesherrlichen Diensten, da seine Karriere mit der Bestallung zum Kammerjunker im Jahr 1606 begann.

174 Siehe dazu den Schluss des Kapitels 3.2.3.2.

175 PETERS, Geschichte des Geschlechtes von Schaesberg (wie Anm. 169), S. 102. Die Besoldungsliste von 1638 zeigt jedoch, dass Schaesberg später weiterhin in fürstlichen Diensten tätig war. Denn er führte die Liste der adligen Hofräte mit der höchsten Besoldung von 400 Reichstälern an. Vgl. ERDMANN, S. 105, Leffers S. 215.

176 Schaesberg verschwand nach diesem Kompromiss durchaus nicht von der politischen Bühne Jülich-Bergs, sondern war weiterhin für Wolfgang Wilhelm tätig und führte mit der Höhe seines Einkommens sogar die Besoldungslisten des Herzogtums an. Vgl. ERDMANN, Der Jülich-Bergische Hofrat (wie Anm. 83), S. 105; Renate LEFFERS, Die Neutralitätspolitik des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm als Herzog von Jülich-Berg in der Zeit von 1636–1643, Neustadt/Aisch 1971, S. 215 (Bergische Forschungen. Quellen und Forschungen zur bergischen Geschichte, Kunst und Literatur, Bd. VIII).

177 Vgl. ASE, Urkunde 188 vom 20. September 1627. Der Rückvermerk lautet u. a.: „*Recompens oder Gnadenplacat Serenissimi [...]. Er ist darnach mit einem Lehen in Kessenich versehen. Sic cessat.*“

178 Als Halfe oder Halbwinner bezeichnete man den Inhaber der Meierstelle zur Verwaltung des Fronhofes (Herrenhof). Vgl. Maria RÖSSNER-RICHARZ, Grundherrschaft im rechtsrheinischen Köln in der frühen Neuzeit, in: Rechtsrheinisches Köln 27 (2001), S. 1–248., dort Glossar S. 5.

179 Harald HERZOG, Burgen und Schlösser. Geschichte und Typologie der Adelssitze im Kreis Euskirchen, Köln 1989, S. 320.

180 ASE, Akte 366, skizzenhafter Lageplan des Hofes. Dort heißt es: „*Vorzeiten hatt hierauff das adeliche Hauß Kessenich Proprié genannt gewesen gestanden, darab noch alte Vestigen und Maurwerck erfindlich.*“

181 FAHNE (wie Anm. 4), Geschichte der Cölnischen, Jülichischen und Bergischen Geschlechter, Teil II, Köln 1853, S. XVI.

182 Nur Inhaber eines Rittersitzes waren zur Teilnahme an den Landtagen berechtigt. Siehe WALZ, Stände und frühmoderner Staat (wie Anm. 94), S. 39.

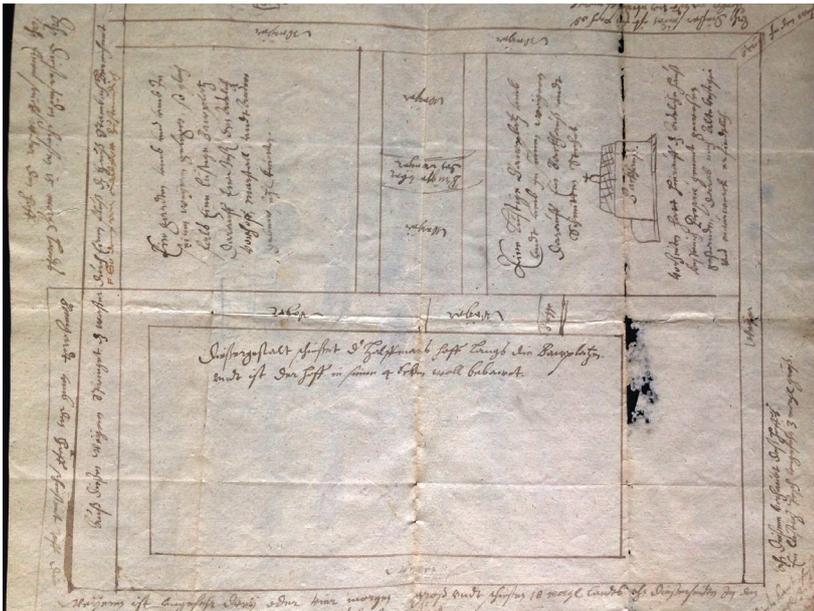


Abbildung 7:
Skizzenhafter Lageplan der Burg Kessenich,
17. Jahrhundert.
Bild: Archiv Schloss Eicks, Akte Nr. 366.

*Eußkirchen sortirenden Guth Kessenich A. 1624 die von Plettenbergh, ab Anno 1629 aber die von Sieberig beschrieben und zu Landtag gefordert, wird hiemit attestirt.*¹⁸³

Als Herr zu Kessenich war Syberg demnach an den Landtagen im Herzogtum Jülich teilnahme- und vor allem stimm- berechtigt und hatte – nunmehr dem Kollegium der Ritterschaft zugehörig – Anteil am politischen System der ständischen Verfassung. Zwar war Syberg bisher in seiner Funktion als Rat ohnehin zur Teilnahme an den Landtagen zugelassen¹⁸⁴, gehörte aber nicht den Ständen an. Mit der Übernahme des Rittergutes Kessenich änderte sich dies, Syberg wurde Mitglied der jülich- schen Ritterschaft und war ab 1629 theoretisch doppelt verpflichtet: einerseits dem Landesherrn als Beamter, andererseits den Ständen und deren Interessen gegenüber dem Landesherrn. Allerdings war Syberg dienstlich noch in der Grafschaft Mark gebunden und musste sein Lehen vorerst verwalten lassen, so dass mit der Übernahme Kessenichs nicht gleichzeitig an eine Annäherung an den ritterschaftlichen Adel des Herzogtums Jülich zu denken war.

Nachdem 1629/30 der Versuch einer Annexion der Grafschaft Mark mit Hilfe der Spanier endgültig gescheitert war, hatte Dietrich von Syberg nach seinem Abzug aus der Mark und dem Verlust des Amtes Münstereifel¹⁸⁵ offenbar in nähere Erwägung gezogen, auf Haus Kessenich seinen Wohnsitz zu nehmen. Der bereits erwähnte Lageplan beschreibt entsprechende Bauvor- haben auf den Hof und Weiher vorgelagerten Arealen.¹⁸⁶ Der Auftrag Sybergs im Mai 1630 an den Halbwinner von Kessenich, ein Teilstück des zum fürstlichen Besitz gehörigen Flamersheimer Wald anzukaufen, untermauert diese Annahme zusätzlich. Neben der Verfügungsgewalt über Grund und Boden von Kessenich sicherte sich Syberg demnach weitere Herrschaftsrechte und Privilegien in der Region.¹⁸⁷ Denn Wald- und Jagdrechte gehörten zu den unverzichtbaren Elementen privilegierter adliger Lebensführung und wurden demonstrativ als Herrschaftsrechte ausgeübt.¹⁸⁸

Die Familie konnte mit dem erworbenen Status nicht länger als „landfremd“ gelten, sondern erfüllte mit einem landtags- fähigen Rittersitz als geplantem Wohnsitz, Ämtern in Regierung und Verwaltung sowie den verwandtschaftlichen Beziehungen zum alteingesessenen Adel des Herzogtums Jülich die notwendigen Qualifikationen für eine Zugehörigkeit zur landständischen Ritterschaft. Allerdings musste Syberg sehr bald alle Pläne einer möglichen Zukunft auf Gut Kessenich wieder verwerfen, da Wolfgang Wilhelm ihn aufgrund der veränderten politischen Lage im Jahr 1631 zum Drost der Herrschaft Ravenstein ernannte und auf unbestimmte Zeit an die nördliche Maas abordnete.¹⁸⁹

183 ASE, Akte 366, undatierte Aktennotiz.

184 WALZ, Stände und frühmoderner Staat (wie Anm. 94), S. 173.

185 Siehe dazu Ende Kapitel 3.2.3.2.

186 ASE, Akte 366, Lageplan des Rittergutes Kessenich. Dem Hof vorgelagert werden zwei mögliche Bauplätze wie folgt beschrieben: „Ein Garten umb und umb in seinem Weyeren gelegen so gleichfals ein luftige Bauplatz darauff [...] die adeliche Vorhoff, Marstall, undt andere Gebaw [...] kunnten“ sowie „Eine luftige Bauplatz umb undt umb in seinne Weyeren darauff ein Backhaus undt [...] stehet.“

187 ASE, Urkunden 196 u. 197.

188 Gudrun GERSMANN, Adel, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. I, Stuttgart 2005, Sp. 47.

189 Siehe dazu Kapitel 3.2.3.3.

4.4 Die Unterherrschaft Eicks

4.4.1. Systematisch geplante Übernahme von Besitzanteilen bis 1641

Noch vor der Belehnung mit Kessenich bot sich für Syberg eine erste Chance, an Anteile aus dem Familienbesitz seiner Ehefrau zu kommen. Grund dafür war offenbar die Neigung des jüngeren Bruders der Anna von Hompesch, Wilhelm Harthardt von Hompesch, sich zu verschulden. Dieser teilte sich seit 1622 mit seinem Bruder Johann Dietrich von Hompesch die Herrschaft über Eicks¹⁹⁰ und hatte bereits im Januar 1625 nach Erreichen seiner Volljährigkeit seinen Erbhof, genannt Thornhof, mit allem Zubehör und allen Gerechtigkeiten gegen Aufnahme einer Schuldverschreibung über 2.000 Reichstaler verpfändet¹⁹¹, um das Land auf unbestimmte Zeit zu verlassen.¹⁹²

Ob Dietrich von Syberg diese Entwicklung schon im Herbst 1624 zum Zeitpunkt seiner Eheschließung im Zuge der mit den von Hompesch geführten Heiratsverhandlungen im Blick hatte, muss offen bleiben. Drei Jahre später wird allerdings deutlich, dass Wilhelm Harthardt von Hompesch sich wegen Aufnahme eines Kredites auch an seine Schwester Anna und deren Ehemann gewandt hatte. Dies geht aus einer in Abwesenheit des Schuldners erstellten Urkunde seines Sachwalters, des Eickser Schultheißen, vom Januar 1628 hervor, wonach Harthardt von Hompesch Teile seines Besitzes zu Eicks gegen einen Kredit von 700 Reichstalern an seinen Schwager und dessen Frau verpfändete hatte. Im Falle seiner Zahlungsunfähigkeit standen die Eickser Mahlmühle und deren Einnahmen sowie 28 Morgen Land in der Unterherrschaft Eicks zum Unterpfang. Es blieb jedoch lediglich beim Entwurf der Urkunde ohne Unterschriften und Siegel.¹⁹³ Eine denkbare Erklärung wäre, dass diese Vorlage seitens von Syberg aufgesetzt wurde, deren Inhalt die genannten Siegler, allen voran der Schultheiß als Bevollmächtigter seines Herrn, in dessen Abwesenheit und möglicherweise aus Unsicherheit über die Sachlage nicht bestätigen wollten.

Nach diesen ersten Spekulationen wird spätestens durch eine neuerliche, diesmal unterzeichnete Urkunde vom 2. März 1628 deutlich, dass Sybergs Strategie tatsächlich darauf ausgerichtet war, sich mit Hilfe der Verschuldung Wilhelm Harthardts Zugang zu dessen Eickser Besitzanteilen zu verschaffen. Auf welche Weise Syberg von dessen zuvor genannter Kapitalaufnahme über 2.000 Reichstaler erfahren hatte, ist unklar, doch nutzte er dies für seinen nächsten Vorstoß. Der Zeitpunkt dafür war denkbar günstig gewählt, denn der Schultheiß zu Eicks war auf unbestimmte Zeit verreist, so dass Syberg aufgrund dessen Abwesenheit kraft seiner zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Autorität als Amtmann von Münstereifel nunmehr vor den Schöffen des Hauptgerichts seines Amtes bekundete, er und seine Frau wollten gerne vor Schultheiß und Schöffen der Herrlichkeit und des Gerichtes Eicks die Hauptverschreibung ihres Bruders und Schwagers einlösen. Da aber der Schultheiß abwesend sei, ersuche Syberg zu diesem Zweck die Schöffen von Münstereifel, die Schuldverschreibung vor ihnen einlösen zu dürfen.¹⁹⁴

Mit diesem geschickten Schachzug verlegte Syberg den Gerichtsort von Eicks in das ihm unterstehende Amt Münstereifel und drängte dort auf eine schnelle Bestätigung mit dem Argument, er müsse sich im Dienste seines Fürsten wieder in die Grafschaft Mark begeben und könne sich nicht länger aufhalten. Die Schöffen ließen sich allerdings auch hier nur unter Vorbehalt dazu bewegen, die gewünschte Übertragung zu bestätigen, denn sie taten dies ausdrücklich nur ohne ihren Nachteil.¹⁹⁵ Wie auch immer, Sybergs Ziel war damit erreicht: Sollte der immer noch abwesende Schwager nicht in der Lage sein, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, fiel nunmehr dem Ehepaar von Syberg sein Erbteil an Eicks zu.

Zugleich bedeutete dies eine komfortable Ausgangsposition für eine möglicherweise ausgedehntere Besitzübernahme, da nach sechs Ehejahren bei nachweislichem Bedarf die Auszahlung des Heiratsgutes der Anna von Syberg in Höhe von 6.000 Reichstalern im November 1630 eingefordert werden konnte und die Brüder von Hompesch damit zusätzlich unter Druck gesetzt werden konnten.¹⁹⁶ Der beabsichtigte Griff nach den Eickser Gütern und Herrschaftsrechten erfolgte schließlich im Juli 1630. Da feststand, dass Dietrich von Syberg aufgrund der veränderten politischen Rahmenbedingungen sein Amt in der Grafschaft Mark nicht länger würde halten können und seine Rückkehr bevorstand, war der Zeitpunkt günstig, nach der kurz zuvor erfolgten Belehnung mit Kessenich nun mit seinem Schwager Wilhelm Harthardt von Hompesch in Verhandlungen über den Ankauf der gesamten Herrschaft Eicks zu treten. Gemäß den Vertragsentwürfen vom 19. und 29. Juli 1630¹⁹⁷ sollte

190 ASE, Akte 243, Eidesleistungen und Huldigungen der Untertanen und des Gerichts der Herrschaft Eicks.

191 ASE, Urkunde 185.

192 Von beabsichtigter längerer Abwesenheit kündigt das Memoriale, das Wilhelm Harthardt für seinen Schultheiß Michael Kohlhaas zur Verwaltung seiner Eickser Güter 1625 hinterlassen hatte. Vgl. ASE, Akte 243.

193 ASE, Urkunde 190 vom 6. Januar 1628.

194 ASE, Urkunde 191 vom 2. März 1628.

195 Ebd.

196 ASE, Urkunde 183 vom 3. September 1624.

197 ASE, Akte 26.

die „Hoch- und Herrlichkeit Eicks“ mit allen zugehörigen Gütern durch Erbkauf¹⁹⁸ zu einem Preis von 25.000 Reichstalern abzüglich aufgelaufener Schulden und Verbindlichkeiten unwiderruflich an das Ehepaar von Syberg und seine Erben übergehen.

Warum es nur bei einem Vertragsentwurf ohne Abschluss¹⁹⁹ blieb, konnte anhand der verfügbaren Quellen noch nicht geklärt werden. Möglicherweise intervenierte der ältere Bruder Johann Dietrich von Hompesch, Stammherr der Linie zu Bollheim, und verhinderte als Inhaber des Haupthofes von Eicks, die von seinem Bruder geplante Besitzveräußerung. Dietrich von Sybergs Pläne gingen jedenfalls nicht auf und er musste sich nach dem Verlust seiner Ämter in der Grafschaft Mark und in Münsteriefel vorerst mit dem Lehen Kessenich begnügen. Seine unmittelbar im Anschluss erfolgte Ernennung zum Drost der Herrschaft Ravenstein, der Umzug der Familie an die Maas und die anhaltende Bedrohung Jülich-Bergs durch die Zuspitzung der militärischen Auseinandersetzungen im Dreißigjährigen Krieg waren gute Gründe, die Bemühungen um Eicks vorerst nicht weiter zu verfolgen.

Zur Verdeutlichung der Lage seien die politischen Verhältnisse nach 1631 im Anschluss kurz skizziert: 1634 verlangte der Kaiser, dessen militärische Lage im Vergleich zu den protestantischen Gegnern immer günstiger wurde, mit Hilfe seines Heerführers Philipp von Mansfeld den Anschluss der Truppen des Herzogs Wolfgang Wilhelm von Jülich-Berg, die dieser seit 1633 zur bewaffneten Verteidigung der Neutralität seiner Länder aufgestellt hatte. Der Herzog konnte Mansfeld jedoch wieder erfolgreich aus dem Land bringen. Erst nach dem Prager Frieden von 1635 erzwang der kaiserliche Heerführer Piccolomini mit seinem Einmarsch in die Herzogtümer Jülich-Berg den Anschluss der herzoglichen Truppen. Die Stände hatten daran maßgeblichen Anteil. Sie nutzten die schwache Position Wolfgang Wilhelms und arbeiteten mit den Führern der einquartierten kaiserlichen Truppen zusammen, da sie das Heer Wolfgang Wilhelms mehr als ein Instrument zur Sicherung der Lande für die Dynastie Pfalz-Neuburg als zur Verteidigung der Neutralität ansahen.²⁰⁰ Zu diesem Zweck war auch von den Ständen eine Gesandtschaft nach Wien geschickt worden, um ihre kaisertreue Politik zu proklamieren und die Durchführung des Heeresanschlusses zu betreiben. Die Stände waren demnach bereit, den Untertanen erneute verheerende Einquartierungen zuzumuten, um damit den Herzog Wolfgang Wilhelm in Jülich-Berg zu Fall zu bringen. Als nun die Niederlande 1636 wegen der Einquartierung Piccolominis ebenfalls Kontributionen verlangten, sollte ein Landtag in Düsseldorf die Lage beraten. Dabei kam es zum Eklat zwischen Herzog Wolfgang Wilhelm und den Ständen, weil diese die entsprechenden Zahlungen leisten wollten, um Exekutionen und Einquartierungen seitens der Niederländer zu verhindern. Als Wolfgang Wilhelm dies strikt ablehnte, begannen die Stände, die von den Niederländern geforderte Summe selbst einzutreiben.²⁰¹

Das Bewusstsein der Gefahr einer unmittelbar bevorstehenden militärischen Eskalation auf dem Boden der Herzogtümer Jülich-Berg spiegelt sich in den Vorkehrungen des Ehepaares Syberg, die im Jahr 1636 für den Fall getroffen wurden, dass einer oder beide Ehegatten dies nicht überleben würden. Die Quellen berichten anlässlich eines Aufenthaltes in Köln am 1. Oktober 1636 von der Übertragung einer lebenslangen Leibrente im Falle ihres Ablebens an die Schwester und Schwägerin Claudina von Hompesch.²⁰² Zudem zeigt sich in den angestrebten Maßnahmen Sybergs zur Absicherung seiner Frau und der beiden Söhne im Falle seines Todes, wie akut und ernsthaft diese Bedrohung tatsächlich eingeschätzt wurde: Da sein erstgeborener Sohn gerade erst neun Jahre zählte und dessen jüngerer Bruder Hermann Dietrich von Syberg um 1630²⁰³ geboren worden war, war zu diesem Zeitpunkt nicht absehbar, ob für eine Übernahme von Teilen des Familienbesitzes der von Hompesch überhaupt noch genügend Zeit blieb. Ebenso wenig gesichert war, ob und wie lange sich seine Witwe mit den minderjährigen Söhnen auf Kessenich gegenüber den Ansprüchen der Familie von Schaesberg würde halten können. Deshalb trat Dietrich von Syberg im Herbst des Jahres 1636 ein weiteres Mal mit folgendem Anliegen als Bittsteller an seinen Fürsten heran:

Gelänge es Dietrich von Syberg selbst nicht mehr, die bisherige materielle Grundlage für eine adlige Lebensführung vor der Volljährigkeit seiner Söhne im Herzogtum weiter auszubauen, sollte Wolfgang Wilhelm als sozialer Schutzherr der Familie und Garant für deren Erhalt in adligem Rang und Namen gebunden werden. Auf welche Weise dies geschah und dass dem Landesherren offenbar ernsthaft an der Erfüllung dieses Gesuchs gelegen war, zeigt ein Brief Wolfgang Wilhelms vom 5. Oktober 1636, in dem er Sybergs Bitte nachkam und Folgendes zu dessen „*mehren Sicherung*“ bestätigte: Im Falle des Ablebens Dietrichs von Syberg sollte sein Sohn Wolfgang Philipp – es sei an dieser Stelle daran erinnert, dass Wolfgang Wilhelm dessen Pate war – in

198 Ebd.: Vertragsvorschlag vom 19.7.1630. Dort, S. 3, wird der Erbkauf als gewählte Form der Besitzübertragung vorgeschlagen. Dies bedeutete, dass der Verkäufer auf alle weiteren Ansprüche verzichtete und das Land dem Käufer durch Erklärung von Verzicht und Ausgang als Formalbestandteil der Grundstücksübertragung erblich überlassen sollte. Der neue Besitzer sollte die auf dem Grundstück stehenden Abgaben und Dienste erhalten. Siehe RÖSSNER-RICHARZ, Grundherrschaft im rechtsrheinischen Köln (wie Anm. 178), Glossar S. 4.

199 ASE, Akte 26, die Verträge vom 19. und 29. Juli 1630 blieben ohne Unterschriften und Siegel.

200 WALZ, Stände und frühmoderner Staat (wie Anm. 94), S. 45–46.

201 Ebd., S. 47–48.

202 ASE, Urkunde 203 vom 1. Oktober 1636.

203 ASE, S. 406: Baron Weichs gibt 1633 als Geburtsjahr Hermann Dietrichs an, wobei nicht ersichtlich ist, aus welcher Quelle dies hervorgeht.

das Drostenamts von Ravenstein nachfolgen, „*sopalt er sich altershalber zu solchem qualificiren kann*“ und „*daß seine hinterlassene Wittib biß zu gedachter qualification seines Sohnes Wolfgang Philipp ihre Residenz und das Amtgehalt zu Ravenstein underhalten werden solle, 200 Rthl. Rathbestallung, welche mir auf bemelten Siburg zurückfelt, der Amtsverwalter bis zu gedachter qualification seines Sohnes Wolfgang Philipp underhalten werden solle.*“²⁰⁴

Angesichts dieses umfangreichen Zugeständnisses ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Syberg sich als Drost von Ravenstein entsprechend weiter im Fürstendienst bewährt hatte. Hinzu kommt allerdings auch, dass der Zeitpunkt sicherlich günstig war, sich vor einer unmittelbar drohenden und mit Todeserwartung verbundenen militärischen Auseinandersetzung auf eine seit nunmehr dreißig Jahren ungebrochen bestehende loyale Gefolgschaft zu berufen, um das weitere Auskommen und die adlige Existenz seiner Nachkommen auch nach dem eigenen Tod gesichert zu wissen. Der Umstand, dass Wolfgang Wilhelm sich vor allem durch seine rigorose Haltung gegenüber den Ständen am Düsseldorfer Landtag des gleichen Jahres in die politische Isolation manövriert hatte und damit jeder treue Gefolgsmann umso wertvoller war, unterstützte Sybergs Gesuch noch zusätzlich.²⁰⁵

Die erwartete Katastrophe blieb allerdings aus und die schlimmsten Befürchtungen erfüllten sich nicht. Im Gegenteil, es tat sich sogar die Möglichkeit auf, die langjährigen Pläne zur Übernahme von Eicks Anteilen endlich zum Erfolg zu führen: Durch den Tod beider Brüder von Hompesch – Johann Dietrich starb 1636, sein unverheiratet gebliebener Bruder Wilhelm Harthardt folgte 1638 – war deren gemeinsames Erbe auf Johann Dietrichs Witwe, Anna von Hompesch geb. von Haes, als Vormund und Sachwalterin ihrer beiden minderjährigen Söhne übergegangen.²⁰⁶

Dies nutzte Dietrich von Syberg noch im selben Jahr, um seine verwitwete Schwägerin mit einer Klage auf Immission (Einweisung) in deren Güter zu Eicks²⁰⁷ bei der fürstlichen Hofkanzlei Düsseldorf unter Druck zu setzen. Am Ende der Verhandlungen stand allerdings wiederum nur ein Vergleich, wonach Anna von Hompesch die ausständigen Heiratsgelder ihrer Schwägerinnen als auch die sonstigen Schulden aufbringen und bezahlen sollte. Aus Rücksicht auf die schwierige Lebenssituation der Witwe einigte man sich auf Auszahlung der geschuldeten Gesamtsumme von 16.700 Reichstalern in zwei Teilen im Herbst 1640 und Frühjahr 1641.²⁰⁸

Ob das Ehepaar Syberg im Falle einer Zahlungsunfähigkeit der Schwägerin zu den genannten Terminen angesichts der hohen Summen Aussichten auf sofortige Entschädigung in Form von Gütern gehabt hätte, bleibt allerdings zu hinterfragen: Mit dem Tod der beiden Brüder von Hompesch waren zwar deren Vermögen und damit auch die Schulden auf die Erben, die minderjährigen Söhne Johann Dietrichs, übergegangen (Wilhelm Harthardt war kinderlos geblieben); die Witwe war aber als Vormund und Sachwalterin nicht berechtigt, Güter aus der Erbmasse zu veräußern.²⁰⁹

Allerdings wurden in der Folge sämtliche Pläne, die das Ehepaar Syberg in Bezug auf die Familiengüter der von Hompesch verfolgt haben mochte, Anfang der 1640er-Jahre zunichte gemacht: Am 7. März 1641 starb Dietrich von Syberg, Herr zu Kessenich, Landdrost von Ravenstein, Geheimer Rat und Kämmerer des Herzogs von Jülich-Berg, und hinterließ seine Witwe Anna als Vormund seiner beiden unmündigen Söhne, des vierzehnjährigen Wolfgang Philipp und des mindestens neunjährigen Hermann Dietrich.

Fragt man an dieser Stelle, ob die bis dahin verfolgten ständischen Eigeninteressen Sybergs ungünstige Auswirkungen auf das Verhältnis zum Fürsten gehabt haben konnten, so ist dies nach dem derzeitigen Stand der Quellenauswertung zu verneinen. Syberg strebte zwar den Erwerb von Herrschaftsrechten an und hatte auch einen ersten Erfolg durch die Belehnung mit Gut Kessenich erreicht, doch hätte dieses Lehen – dessen Übernahme noch dazu rechtlich anfechtbar war – allein nicht genügt, um eine ausreichend sichere materielle Basis zu bilden, sich aus dem Fürstendienst zu lösen und eine Anbindung an die Landstände zu suchen. Da diese seit Ende der 1620er-Jahre massiv gegen den Landesherrn opponierten, wäre demnach gegen eine solche politische Ausrichtung einzuwenden, dass Syberg sich eine solche zu diesem Zeitpunkt wirtschaftlich wie gesellschaftlich nicht leisten konnte. Syberg hatte zwar eine Wohnsitznahme auf Kessenich als Option erwogen, diese aber nach seiner Ernennung zum Statthalter und Drost von Ravenstein wieder verwerfen müssen. Der Versuch, in den Folgejahren weitere Herrschaftsrechte durch die Übernahme von Besitzanteilen der Unterherrschaft Eicks zur Festigung einer ständischen Position zu erlangen, war den fürstlichen Interessen nicht entgegen gerichtet, zumal diese erst erworben werden mussten.

4.4.2 Erwerb der Unterherrschaft Eicks durch Dietrichs Witwe Anna von Syberg

Vorweg sei vermerkt, dass in den nachfolgenden Ausführungen das Handeln der Witwe Anna von Syberg geb. von Hompesch im Zentrum steht. Deren Hauptinteresse war nach dem Tod des Gatten darauf ausgerichtet, die materielle Existenzgrundlage

204 ASE, Akte 46, Brief des Herzogs an Syberg vom 5. Oktober 1636.

205 WALZ, Stände und frühmoderner Staat (wie Anm. 94), S. 47–48.

206 ASE, Akte 9.

207 ASE, Urkunde 204: Der Schuldenausgleich sollte durch Güterabtretung erfolgen.

208 ASE, Urkunde 204 vom 17. Oktober 1639.

209 Gesa INGDAHL, Witwen in der Frühen Neuzeit. Eine kulturhistorische Studie, Frankfurt 2006, S. 49 u. 176 ff.

für die Zukunft ihrer beiden Söhne weiter auszubauen. Der Witwenstatus sprach Anna die dafür nötigen Freiräume zu, die ihr als Ehefrau verwehrt gewesen waren.²¹⁰ Um allerdings den Grad der Autonomie bzw. der Handlungsfreiheit der Witwe besser bestimmen zu können, wäre noch gesondert zu prüfen, welchen Einfluss und Anteil Hermannus Custerus,²¹¹ der spätere Hofmeister, Präzeptor (Erzieher), Verwalter und Sekretär der Familie von Syberg, an der Entwicklung der Dinge hatte. Die jeweiligen politischen Rahmenbedingungen im Herzogtum Jülich-Berg werden im Folgenden nicht näher beleuchtet.

Noch im Jahr 1641 bestätigte Herzog Wolfgang Wilhelm das fünf Jahre zuvor zur Absicherung von Sybergs Hinterbliebenen gegebene Versprechen und übernahm die Rolle des sozialen Beschützers für die Witwe und Söhne seines Getreuen: Anna sollte aufgrund der von ihrem Gatten „*bisß in sin Todt geleisteter treuer Diensten*“ Residenz und Amtsgehalt zu Ravenstein genießen.²¹² Aus dieser Versorgungssicherheit heraus kümmerte sie sich am 25. April 1642 vorrangig und erfolgreich im Namen ihrer unmündigen Söhne um die neuerliche Belehnung mit Kessenich²¹³ und betrieb schließlich die Rückzahlung der seitens ihrer Schwägerin immer noch offenen Schulden nebst Zinsen.

Wie schon im Jahr 1639 kam es am 20. Juni 1643 zu einem erneuten Vergleich zwischen den beiden Witwen: Da Anna von Hompesch wegen „*des continuirlichen Kriegswesens*“ eine Rückzahlung weiterhin schuldig bleiben musste, sollte zur Sicherung des geschuldeten Kapitals diesmal das Haus Rurich mit seinem Zubehör innerhalb Monatsfrist an Anna von Syberg abgetreten werden. Die Witwe von Syberg konnte das Haus als Unterpand in Gebrauch und den Rentmeister wie auch die Halften zur Zahlung der jährlichen Zinsen in Eid und Pflicht nehmen, um schließlich den Rest der Witwe von Hompesch zu berechnen. Dabei war es der Landdrostin von Syberg freigestellt, selbst nach Rurich zu ziehen und ihre Rechte vor Ort wahrzunehmen, um sich im Falle der Nichtzahlung an dieser Hypothek wie auch an anderen Gütern schadlos zu halten, bis das Kapital samt aufgelaufener Nebenkosten bezahlt war.²¹⁴

Mit dieser Lösung hatte Anna von Syberg bis zur Volljährigkeit ihrer Neffen zumindest eine ausreichende materielle Absicherung des geschuldeten Kapitals erlangt und die Streitigkeiten bis auf Weiteres beigelegt. Dabei spielte möglicherweise auch eine Rolle, dass sie bereits Mitte 1643 die nächste Veränderung ihrer Lebenssituation zu berücksichtigen hatte: Ab dem 6. November 1643 nämlich begegnet sie in den Quellen als Obristhofmeisterin²¹⁵ der Schwiegertochter Wolfgang Wilhelms, der polnischen Prinzessin Anna Katharina Konstanze, die am 9. Juni 1642 in Warschau mit Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg verheiratet worden war und nunmehr in Neuburg an der Donau residierte.

Unter welchen Umständen es zu dieser Ernennung kam, ist derzeit noch unklar²¹⁶, ebenso fehlt eine offizielle Bestallungs-urkunde im Archiv Schloss Eicks. Annas hohe Position am neuburgischen Hof lässt sich allerdings vor dem Hintergrund der herausragenden Amtsfunktion ihres verstorbenen Gatten und die bis zu seinem Tod erreichte enge Bindung an das Haus Pfalz-Neuburg erklären. Dietrichs Verdienste, dessen Karriere in Neuburg an der Donau ihren Ausgang genommen hatte, sicherten demnach Annas Status nicht nur weiterhin ab, sondern brachten ihr darüber hinaus das prestigeträchtige Amt einer Obristhofmeisterin am neuburgischen Hof ein.

Die beiden minderjährigen Söhne Wolfgang Philipp und Hermann Dietrich ließ sie dafür die nächsten Jahre unter der Obhut des bereits erwähnten Präzeptors Hermann Custerus, der auch zum Sybergschen Bevollmächtigten und Sekretär bestellt wurde, zurück. Begleitet wurde sie allerdings von ihrer Schwester Claudina, die bereits seit der Eheschließung mit Dietrich von Syberg unverheiratet im gemeinsamen Haushalt lebte²¹⁷ und für deren Unterbringung in Neuburg Anna von Syberg offenbar ebenfalls Sorge getragen hatte.²¹⁸

Der Dienst in Neuburg bedeutete jedoch nicht, dass Anna von Syberg die Begleichung noch offener Forderungen in Jülich-Berg aus dem Blick verlor: Einen Aufenthalt in Düsseldorf im Jahr 1649 nutzte sie dazu, die Abrechnung der immer noch

210 Ebd., S. 11.

211 Die Aktenbestände des ASE bieten zur Person des Hermannus Custerus umfangreiches Material. Siehe ASE Akten 50–57.

212 ASE, Akte 46, Bestallung oder Zulegung für Anna von Hompesch bis zur Qualifikation ihres Sohnes vom 6. August 1641.

213 Der Hinweis auf die erneute Belehnung findet sich in ASE, Urkunde 227 vom 11. Juni 1655.

214 ASE, Urkunde 206 vom 20. Juni 1643 und 207 vom 16. August 1643.

215 Vgl. <http://www.rzuser.uni-heidelberg.de/~cd2/drw/e/ob/erst/hofm/eist/obersthofmeister.htm> (Stand: 9.7.2015): Als Inhaber eines der höchsten Hofämter waren der Obristhofmeister bzw. die Obristhofmeisterin häufig mit der Gesamtleitung des Hofstaates betraut. Anna von Syberg bekleidete demnach eines der wenigen bedeutenden öffentlichen Ämter für Frauen in der Frühen Neuzeit. Der erste Brief an die Obristhofmeisterin vom Schöffen Lommessum aus Ravenstein nach Neuburg datiert am 6. November 1643. Vgl. ASE, Akte 43, Brief vom 6.11.143.

216 In diesem Zusammenhang müsste überprüft werden, ob Herzog Wolfgang Wilhelm eventuell Amt und Residenz in Ravenstein zwischenzeitlich für die Vergabe an einen neuen Amtmann vorgesehen hatte und die Witwe bis zur Qualifikation ihres Sohnes mit der Position in Neuburg entschädigte.

217 Im April des Jahres 1634 ist Claudina von Hompesch in Ravenstein fassbar. Vgl. ASE, Urkunde 200 vom 8. April 1634.

218 ASE, Akte 46: Dies bestätigt die Abrechnung über die Dienste der Hofdamen von Hompesch im Jahr 1650.

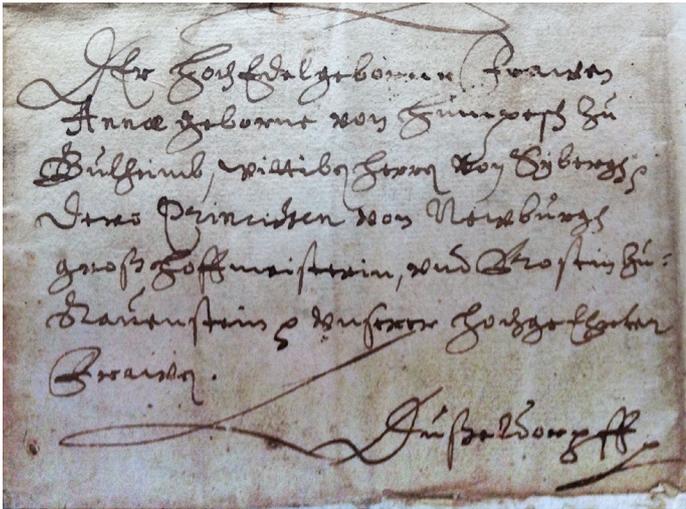


Abbildung 8:

Anschreiben an Anna von Syberg, geb. von Hompesch als
Obristhofmeisterin in Neuburg.

Bild: Archiv Schloss Eicks, Akte Nr. 42.

offenen Verbindlichkeiten gegen ihre nunmehr volljährigen Neffen zur Verhandlung zu bringen. Wolfgang Wilhelm war der Witwe und den Söhnen Dietrich von Sybergs auch acht Jahre nach dessen Tod noch so gewogen, dass Anna im Vorfeld bewirken konnte, die Differenzen auf persönlichen Befehl des Landesherrn vor dem Gouverneur von Düsseldorf, Juristen und Hofgerichtskommissaren zu verhandeln. Vergleicht man den gewählten Ort und den involvierten hochrangigen Personenkreis²¹⁹ mit den bisher geführten Vergleichsverhandlungen von 1639 und 1643²²⁰, lässt dies vermuten, dass Anna zu diesem Zeitpunkt unter Ausschöpfung der Möglichkeiten, die sich ihr aufgrund ihrer eigenen hohen Stellung eröffneten, die Angelegenheit endgültig zu ihren Gunsten entschieden haben wollte und schließlich das seit mehr als zwanzig Jahren angestrebte Ziel einer Übernahme der Familiengüter der von Hompesch auch wie folgt erreichte:

Wilhelm Degenhart und Johann Dietrich von Hompesch übertrugen zum Ausgleich ihrer Schulden die Unterherrschaft Eicks mit allem Zubehör²²¹, auch allen dazu gehörigen Besitz, der außerhalb der Herrschaft lag, darunter drei Häuser in der Blümchengasse zu Köln, gegen einen von beiden Seiten festgesetzten Wert von 23.000 Reichstalern. Die Differenz nach Abzug des geschuldeten Heiratsgeldes und offener Verbindlichkeiten wurde mit 8.000 Reichstalern berechnet, die von der Großhofmeisterin zur Abzahlung aller auf der Herrschaft Eicks stehenden Schulden innerhalb eines Monats bar in Köln zu begleichen waren.²²²

Der Umstand, dass der Fronhof als Teil der Herrschaft Eicks Lehengut war und vor einer Übertragung erst eingezogen werden musste, ehe das Gut an einen neuen Lehensnehmer vergeben werden konnte, erwies sich als zusätzlich problematisch, da dies auch für andere Adelsfamilien die Gelegenheit bot, Ansprüche auf das auf diese Weise „frei gewordene“ Lehen zu Eicks anzumelden, was auch bereits geschehen war.²²³ Um auch dieses Restrisiko einzudämmen, ließ Anna sich von ihren Neffen solange das Recht auf die Einkünfte des Lehens zusichern, bis ihr und ihren Erben genügend Entschädigung gegeben und ihnen vom Lehensherrn die Belehnung erteilt worden sei.²²⁴ Zur weiteren Absicherung ihrer Rechtsansprüche erwirkte sie wenige Tage später zusätzlich die urkundliche Bestätigung der getroffenen Vereinbarungen durch Herzog Wolfgang Wilhelm selbst.²²⁵

Die Urkunden vom 30. März 1649 sowie 20. März 1650 zeigen die Entschlossenheit der Witwe von Syberg, die geforderten Barmittel bis hin zur Verpfändung wertvollen Hausrats aufzubringen.²²⁶ Obwohl Anna von Syberg schließlich nur die

219 ASE, Urkunde 208 vom 15. Januar 1649. Verhandelt wurde im Haus des Franz von Spiering, fürstl.-pfalz-neuburgischer Geheimen Rats, Großhofmeisters, Obrists, Kämmerers und alt-jülichischen Marschalls, Amtmanns zu Wassenberg, als Zeugen der Brüder von Hompesch. Auf Annas von Hompeschs Seite zeichnete neben anderen Johann Bertram Freiherr von Scheidt gen. Weschpfenning, fürstl.-pfalz-neuburgischer Geheimer Rat, Kämmerer, bergischer Marschall und Amtmann von Angermund-Landsberg, als ranghöchster Zeuge.

220 ASE, Urkunde 204 vom 17. Oktober 1639: Der erste Vergleich wurde auf Haus Bollheim, dem Stammsitz der von Hompesch, vereinbart. ASE, Urkunde 206 vom 20. Juni 1643: Die beiden Witwen verglichen sich im Kreuzbrüderkloster zu Köln.

221 Die Herrschaft oder in den Quellen auch „Herrlichkeit“ Eicks genannt gehörte zu den 43 Unterherrschaften des Herzogtums Jülich-Berg. Dazu siehe Kapitel 4.4.3.

222 ASE, Urkunde 208 vom 15. Januar 1649.

223 Siehe ASE, Urkunde 209 vom 16. Januar 1649. Die Urkunde Nr. 20 vom 11. November 1450 und die Urkunde Nr. 21 vom 24. Juni 1452 erklären die Ansprüche der Herren von Reuschenberg, die auf eine ursprüngliche Besitzteilung zwischen von Reuschenberg und den Herren von Saffenberg zurückgingen. Seit November 1595 hatten die Grafen zu der Marck als Herren von Saffenberg die von Reuschenberg mit dem Fronhof belehnt. Siehe ASE, Urkunde 155 vom 17. November 1595.

224 Ebd.

225 ASE, Urkunde 210 vom 19. Januar 1649.

226 ASE, Urkunden 211 vom 30. März 1649 u. 214 vom 20. März 1650.

Hälfte der vereinbarten 8.000 Reichstaler hinterlegen konnte, wurde der Betrag mit hoher Wahrscheinlichkeit aufgrund der drückenden Schuldenlast von den Brüdern von Hompesch angenommen.²²⁷

Wann genau die Familie von Syberg mit dem Lehngut Eicks belehnt wurde und dort Wohnsitz genommen hat, ist derzeit noch unklar. Allerdings spricht Annas Abschied aus dem Dienst der Schwiegertochter Wolfgang Wilhelms für eine geplante Rückkehr in das Herzogtum Jülich-Berg nach Regelung der finanziellen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Übertragung der Herrschaft Eicks.²²⁸

Ob die genannte „*öftermalige Leibsunpeßlichkeit*“ als Begründung für das Gesuch um Entlassung aus dem Dienst als Obristhofmeisterin vorgeschoben war, bleibt Spekulation, doch spricht der gewählte Zeitpunkt für ein zielgerichtetes und pragmatisches Handeln der Witwe: Mit dem Erwerb der Unterherrschaft Eicks war die soziale und materielle Abhängigkeit vom Fürstendienst in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts durchbrochen worden, die Familie war gesellschaftlich wie wirtschaftlich innerhalb der jülich-bergischen Ritterschaft positioniert und der Fortbestand der adligen Existenz im dynastischen Sinne gesichert. Mit dem Abschied der Witwe von Syberg nach der letzten Unterstützung Wolfgang Wilhelms im Prozess um die Übernahme von Eicks wurde die gegenseitige enge Bindung zwischen der ersten Generation der Familie von Syberg nun zu Eicks und dem mittlerweile über siebzehnjährigen Herzog Wolfgang Wilhelm gegen Ende seiner Lebens- und Regierungszeit von beiden Seiten gelöst. Der Landesherr hatte sein Versprechen von 1641, seinen Patensohn Wolfgang Philipp von Syberg bei Erreichen der Volljährigkeit in das Drostentamt von Ravenstein einzusetzen, bereits erfüllt. Darüber hinaus hatte er ihn zum fürstlichen Truchsess ernannt und ebenfalls im Jahr 1651 mit dem Kämmererpatent versehen.²²⁹ Dieses Kapital weiter auszubauen, lag damit in den Händen der nächsten Generation, die im Umfeld des nachfolgenden Generation der Dynastie Pfalz-Neuburg entsprechend positioniert worden war, um weiterhin treue Dienste für das Fürstenhaus zu leisten. Anna von Syberg konnte sich auf den neuen Familiensitz Eicks zurückziehen.

Als günstige Fügung kam hinzu, dass Annas offizielle Entlassung im Mai 1651 erfolgte und damit der Auflösung des Hofstaates ihrer Fürstin zuvorkam, die weniger als fünf Monate später starb. Herzog Wolfgang Wilhelm selbst verstarb schließlich am 20. März 1653; sein Sohn Philipp Wilhelm trat die Regierungsnachfolge in den Herzogtümern Jülich-Berg an. Spätestens ab Anfang Oktober 1654 kann von einer zwischenzeitlich erfolgten Belehnung mit dem Fronhof der Herrschaft Eicks ausgegangen werden, da Anna von Syberg seitdem auch urkundlich als Frau zu Eicks benannt wird.²³⁰

4.4.3 Anmerkungen zur Qualität der Unterherrschaft Eicks

Das geschlossene Kleinterritorium der Unterherrschaft Eicks lag im heutigen Kreis Euskirchen – im Gebiet zwischen den Dörfern Kommern (östlich), Glehn (südlich) sowie Floisdorf (nördlich)²³¹ – und umfasste Mitte des 17. Jahrhundert einen herrschaftlichen Hofverband, bestehend aus Fron-, Weyer- oder Burghof und Thornhof sowie dem Dorf Eicks, zugehörigen Ländereien²³² und drei Mühlen.²³³ Außerhalb in der benachbarten Herrschaft Kommern lagen die Waldgebiete „auf der Hoven“ und „auf der Beyden“²³⁴, zwei Weidegrundstücke, genannt „Merl“ und „Lucasheide“, und ein Weinbaugbiet im benachbarten Floisdorf.²³⁵ Ebenso der Herrschaft zugehörig waren drei rheinseitig gelegene Häuser in der Kölner Blümchengasse.²³⁶

Jenseits dieser ökonomischen Grundlage ist die besondere Qualität der sog. Herrschaft oder Herrlichkeit Eicks dadurch bestimmbar, dass sie zu den 43 für das Herzogtum Jülich-Berg benannten Unterherrschaften zählte.²³⁷ Dabei handelt es sich um eine Herrschaftsform, die von der Forschung bisher erst in Teilaspekten untersucht worden ist.²³⁸ Die rechtliche Qualität einer Unterherrschaft und der daraus abgeleitete Status einer weitgehenden Eigenständigkeit des Unterherren gegenüber dem

227 ASE, Urkunde 212 vom 8. April 1649.

228 ASE, Akte 46: Abrechnungen aus dem Jahr 1650 sprechen für die Vorbereitung ihres Abschieds für sich und ihre Schwester, der am 27. Mai 1651 durch Entlassungsbrief des Fürsten offiziell erfolgte.

229 ASE, Akte 58: Personalien Wolfgang Philipp von Syberg.

230 ASE, Urkunde 221 vom 1. Oktober 1654.

231 Abb. 11 zeigt die Lage der Unterherrschaft Eicks und die Lage des Rittergutes Kessenich bei Euskirchen.

232 ASE, Akte 212: Ein Auszug aus dem „Landmaß“ gibt über die genaue Lage und Größe der einzelnen Besitzungen im 17. Jahrhundert Auskunft.

233 ASE Akte 234: 1624 wurde der Neubau der Ölmühle sowie einer Woll- und einer Fellmühle beschlossen.

234 ASE Akte 223, vgl. Urkunde 208 vom 15. Januar 1649.

235 ASE Akte 226, vgl. Urkunde 208.

236 ASE Akte 361, vgl. Urkunde 208.

237 ASE, Akte 249: Matrikel der Unterherrschaften des Herzogtums Jülich.

238 Wolf D. PENNING, Herrschaft – Anspruch und Durchsetzung im Erzstift Köln am Ende des 17. Jahrhunderts, in: Annalen zur Geschichte des Niederrheins 201 (1998), S. 167–182.



Abbildung 9:
Ansicht des Schlosses Eicks, 1999. Bild: LVR-ZMB, I. Jung.

Landesherrn ergibt sich – im Gegensatz zur Grundherrschaft und der damit verbundenen Verfügungsgewalt über Grund und Boden – aus dem Ursprung und der Ausübung von verschiedenen, entweder tradierten oder übertragenen Herrschaftsrechten.²³⁹ Wolf D. Penning verwies in diesem Zusammenhang auf eine Charakterisierung von Unterherrschaften für den jülich-bergischen Bereich, die bereits Below vorgenommen hatte: „Vor allem aber ist es für die Stellung der Unterherrschaften charakteristisch, dass sie Untertanen haben [...]. Untertanen haben eben nur die Landesherrn, der Herzog und die Unterherren.“²⁴⁰

In den Urkunden des Archivs Schloss Eicks wurden die Eingesessenen der Herrschaft erstmals im Oktober 1564 explizit als Untertanen bezeichnet.²⁴¹ Um nun eine nähere Bestimmung des Grades der Autonomie der Unterherren zu Eicks zu gewinnen, soll im Folgenden versucht werden, die zugrundeliegenden Herrschaftsrechte ab 1576 genauer zu untersuchen, nachdem Anna von Reuschenberg geb. von Gymnich, die Großmutter der Anna von Syberg, maßgebliche Besitzanteile der Herrschaft Eicks von der Familie von Pallandt erworben und damit erstmals die gesamte Unterherrschaft in einer Hand vereint hatte.²⁴² Von allen Herrschaftsrechten kommt dabei der Gerichtsbarkeit die größte Bedeutung zu, da diese nicht wie im modernen Sinn vorrangig Tätigkeit und Funktion der Gerichte, sondern im frühneuzeitlichen Verständnis ein Herrschaftsrecht umfasste, das den Raum umschrieb, in dem ihr Inhaber landesherrliche Souveränitätsrechte für sich beanspruchen konnte und nicht der Kontrolle des Landesherrn unterworfen war.²⁴³

Für Eicks findet sich Mitte des 16. Jahrhunderts der erste konkrete Hinweis auf die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit (Blutgerichtsbarkeit mit dem Recht zur Vollstreckung der Todesstrafe) und damit auf die Beanspruchung des höchsten landesherrlichen Gerichtsrechts, das zu Eicks laut tradiertem Recht²⁴⁴ an den Fronhof gebunden war.²⁴⁵ Der Inhaber des Fronhofes

239 Ebd., S. 167–168. Zum Überblick über den Forschungsstand, siehe dort Anm. 4.

240 Zitiert nach von Below bei PENNING, Herrschaft – Anspruch und Durchsetzung im Erzstift Köln (wie Anm. 238), S. 169, dort Anm. 7.

241 ASE, Urkunde 121 vom 12/23/24 Oktober 1564 bezeichnet die Eingesessenen von Eicks erstmals ausdrücklich als Untertanen.

242 ASE, Urkunde 136 vom 6. November 1576.

243 Joachim EIBACH, Gerichtsbarkeit, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 4, Stuttgart 2005, Sp. 524–530.

244 Vgl. ASE Urkunde 9 vom 15. Oktober 1390. Dort sind in der archivistischen Überlieferung zum ersten Mal Gerichtsrechte mit Verweis auf bestehendes Gewohnheitsrecht dokumentiert.

245 ASE, Urkunde 120 vom 5. September 1564

konnte demnach Gefangene verwahren, an bestimmten Tagen und Orten innerhalb der Herrschaft Gericht halten sowie Schultheiß und Schöffen ein- und absetzen. Die Kosten für eine Hinrichtung hatte zu zwei Teilen der Fronhof, zu jeweils einem Viertel die dem Hofverband zugehörigen Höfe Thorn- und Weyerhof zu tragen. Weitere festgelegte Herrschaftsrechte betrafen den Erlass von Verordnungen, Wassergang und Glockenklang²⁴⁶ sowie die Hoheit über Büsche (Wälder) und Felder sowie auf Straßen und Gassen des Dorfes und der Herrlichkeit Eicks.²⁴⁷

In der Erbfolge gelangte die ganze Unterherrschaft mit allen Rechten zunächst an Heinrich von Reuschenberg, Anna von Sybergs Onkel und letzten männlichen Nachkommen der von Reuschenberg. Dessen Übernahme der Unterherrschaft bestätigten Schultheiß, Schöffen und Untertanen mit einem Treueschwur sowie dem Versprechen, dem neuen Herrn nach altem Brauch zu dienen, Fronen, Schatz, Pacht, Zinsen, Zehnten, Brüchten (Strafgelder), Steuern und dergleichen zu zahlen und alles zu tun, was treue Untertanen ihrem Herrn schuldig sind.²⁴⁸ Ein Jahr nach dem Antritt seines Erbes vermittelt eine Urkunde im Archiv, die möglicherweise im Zusammenhang mit der beginnenden Ausbreitung des Protestantismus steht, einen Eindruck vom Herrschaftsverständnis des Heinrich von Reuschenberg und seines selbstbewussten Anspruchs auf die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit: Heinrich beabsichtigte die Aufrichtung eines neuen Galgens zum Schutz der Frommen und zur Strafverfolgung der Bösen nicht, wie es bisher Brauch war, an den Grenzen der Herrschaft, um die Reichweite seines Herrschaftsgebiets zu zeigen²⁴⁹, sondern demonstrativ weithin sichtbar am höchsten Punkt der Herrschaft.²⁵⁰

Nach dem Tod Heinrich von Reuschenbergs und seines Erben Reinhart Dietrich von Reuschenberg fiel Eicks an dessen Schwester Anna, die Mutter der Anna von Syberg geb. von Hompesch. Anna von Hompesch geb. von Reuschenberg war zu diesem Zeitpunkt bereits Witwe aus ihrer Ehe mit Hermann Philipp von Hompesch.²⁵¹ Seit dem 18. September 1619 teilten sich ihre beiden Söhne Johann Dietrich und Wilhelm Hardthardt von Hompesch die Herrschaft über Eicks. Entgegen der bis um die Jahrhundertwende dokumentierten Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit finden sich bis zur Übernahme der Herrschaft durch die Familie von Syberg 1649/1650 allerdings keine weiteren Hinweise mehr auf den Vollzug der Todesstrafe. Dies führt zur Annahme, dass die gerichtsherrlichen Rechte und damit auch das Maß an territorialer Autonomie der Herren von Eicks möglicherweise im Zuge der Reformation der Untergerichte, die für den Anfang des 17. Jahrhunderts überliefert ist, von Seiten des Lehns- und Landesherrn eingeschränkt wurden. Der genaue Zusammenhang müsste noch anhand von Quellen nachgewiesen werden.²⁵²

Wie die Herrschaft abgesehen vom Gericht über Leben und Tod in weiterer Folge ausgeübt wurde, vermitteln detaillierte Instruktionen zur Verwaltung der Eickser Güter und Angelegenheiten, die Wilhelm Hardthardt von Hompesch seinem Stellvertreter und Schultheißen Mattheiß Kohlhaas für die Zeit seiner Abwesenheit hinterließ. Festgelegt wurde vor allem die regelmäßige Einberufung und Durchführung von Herrengerichten, die Erhebung von Strafgeldern, die Erhebung und Kontrolle der Grundabgaben der Eingesessenen, dazu die Überwachung der Pacht- und Erbreister sowie die Regelung der Weidrechte.²⁵³ Daraus lässt sich ableiten, dass die Autonomie der künftigen Herren von Syberg zu Eicks auf die Jurisdiktionskompetenzen eines Niedergerichts beschränkt war, deren Ausübung regelmäßig und auf das Engste mit der Lokal- und Gemeindeverwaltung verbunden war²⁵⁴ und auf tradierten Rechtsvorstellungen basierte.²⁵⁵

Ein Vergleich der Herrschaft Eicks hinsichtlich ihrer politischen und wirtschaftlichen Bedeutung um die Mitte des 17. Jahrhunderts mit anderen Unterherrschaften der Herzogtümer Jülich-Berg ist an dieser Stelle schwierig, da eine systematische wissenschaftliche Untersuchung zum Phänomen der Unterherrschaften bislang noch aussteht.²⁵⁶ Einen möglichen Anhaltspunkt bietet das bereits genannte Verzeichnis der 43 Unterherrschaften im Archiv Schloss Eicks, das gleichzeitig als Abgabenregister geführt wurde und anhand dessen sich Eicks mit seinem Abgabenvolumen im unteren Drittel einordnen lässt. Schriftliche

246 ASE, Urkunde 121 vom 10./23./24. Oktober 1564, erwähnt die Versammlung des Gerichtes per Herren-Glockengeläut.

247 ASE, Urkunde 120 vom 5. September 1564.

248 ASE, Urkunde 153 vom 8. März 1595.

249 EIBACH, Gerichtsbarkeit (wie Anm. 243), Sp. 526.

250 ASE, Urkunde 157 vom 9. März 1596.

251 Siehe dazu die Besitzfolge der Herrschaft Eicks im Anhang des Inventars, S. 406.

252 ASE, Akte 253.

253 ASE, Akte 243: Verwaltungsinstruktionen von 1625 (ohne Tagesdatum).

254 Vgl. Thomas SIMON, Gericht, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Stuttgart 2005, Bd. 4, Stuttgart 2004, Sp. 517.

255 Auf deren Legitimation durch die Zustimmung der Eingesessenen verweisen Formulierungen in den Urkunden des ASE seit dem 14. Jahrhundert wie *„wie es allewege gewöhnlich war“*, *„nach einem von ihren Vorfvätern wohlberbrachten Brauch und Weistum“*, oder *„nach althergebrachter Gewohnheit“*.

256 Für das Herzogtum Jülich-Berg liegen bisher nur einzelne Untersuchungen vor, z. B. Manfred KONRADS, Geschichte der Herrschaft Wildenburg in der Eifel, Euskirchen 2001 (Geschichte im Kreis Euskirchen 15). Fallstudien für den kurkölnischen Bereich verfasste Wolf D. PENNING, Miel. Das Archiv einer kurkölnischen Unterherrschaft, Siegburg 1990; DERS., Herrschaft – Anspruch und Durchsetzung im Erzstift Köln (wie Anm. 238), S. 167–182.

Ladungen zu Unterherrentagen²⁵⁷ und Verordnungen der landesherrlichen Regierung an die Herren zu Eicks erfolgten laut überlieferter Aktenlage erst ab 1674. Inwieweit die Stellung der Unterherren, und damit auch die Unterherren zu Eicks, einen eigenen politischen Machtfaktor gegenüber dem Landesherrn neben den Ständen bilden konnte, wäre im Rahmen einer eigenen Arbeit zu untersuchen.²⁵⁸ Für die Familie von Syberg bildete die Herrschaft Eicks in den ersten beiden Jahrzehnten zwischen 1650 und 1670 vorrangig die ökonomische Basis der zweiten Generation im Herzogtum Jülich-Berg, die es weiter auszubauen galt.

5. Fazit und Ausblick

Zunächst kann festgestellt werden, dass überhaupt erst der politische Wettbewerb im Zusammenhang um die Erbfolge in den vereinigten Herzogtümern Jülich-Kleve-Berg die Voraussetzungen für einen Einstieg Dietrich von Sybergs in den Fürstendienst schuf. Der junge Adlige profitierte Anfang des 17. Jahrhunderts als dritter und vom Gütererbe ausgeschlossener Sohn einer märkischen Adelsfamilie von der Politik des Hauses Pfalz-Neuburg, schon vor dem zu erwartenden Tod des letzten, geisteskranken Herzogs Johann Wilhelm eine politische Gefolgschaft im ständischen Adel des begehrten Territoriums aufzubauen. Die entsprechenden familiären Strukturen und die passende konfessionelle Ausrichtung bescherten Dietrich von Syberg den Einstieg in den Fürstendienst und eröffneten ihm den Zugang zu den begehrten Ressourcen einer adligen Existenz in Form von Ämtern und Gütern.

Diese Tatsache allein erklärt jedoch nicht das Gelingen der Positionierung des adligen Geschlechts derer von Syberg zu Wischlingen als Träger von hohen Regierungs- und Verwaltungsämtern und schließlich als Inhaber des Rittergutes Kessenich und der teilsouveränen Unterherrschaft Eicks im Herzogtum Jülich-Berg. Es bleibt die Frage nach den Erfolgsfaktoren, unter deren Voraussetzung ein ursprünglich unbegüterter und „landfremder“ Adliger das Ziel erreichen konnte, sein Geschlecht außerhalb seiner eigentlichen Abstammungsregion über die eigene Generation hinaus dauerhaft zu etablieren und eine neue Dynastie zu begründen.

Im Rückblick auf die erhobenen Befunde ist hierfür der ungebrochenen Kontinuität im persönlichen Verhältnis zwischen Dietrich von Syberg zu dem Landesherrn Herzog Wolfgang Wilhelm maßgebliche Bedeutung beizumessen. Die theoretische Grundlage der nachfolgenden Ausführungen liefert von Thiessens Überblick zum Stand der Erforschung frühneuzeitlicher personaler Bindungen im Rahmen der Einleitung seiner Habilitationsschrift zum Thema grenzüberschreitender Patronage und Diplomatie.²⁵⁹

Hilfreich ist vor allem seine kategoriale Unterscheidung zwischen Beziehung und Bindung: *„Personale Beziehungen zwischen einzelnen Akteuren lassen sich je nach ihrer Festigkeit, Dauerhaftigkeit und dem Wert, den ihnen die Akteure beimaßen, in freiwillige und jederzeit beiderseits kündbare Beziehungen oder in feste, praktisch kaum mehr kündbare Bindungen unterteilen. **Beziehungen** konnten, wenn ihre Aufrechterhaltung nicht mehr den Interessen der Beteiligten entsprachen, demnach abgebrochen oder in geringer Interaktionsdichte weitergeführt werden. **Bindungen** hingegen sind zu verstehen als Interaktion zwischen zwei Akteuren, die einen so starken Eigenwert gewonnen hatten, dass es für die an ihnen Beteiligten nicht mehr möglich war, sie ohne Ehrverlust zu beenden.“*²⁶⁰ Betrachtet man vor dem Hintergrund das personale Verhältnis zwischen Herzog Wolfgang Wilhelm und Dietrich von Syberg, so lässt sich eine Entwicklung vom Anfang einer Patron-Klienten-Beziehung beim Eintritt in den Dienst des Fürstenhauses Pfalz-Neuburg 1606 bis hin zu einer unumstößlichen, festen Bindung konstatieren, die so stark war, dass sich der Fürst selbst nach von Sybergs Tod gegenüber der Witwe und den Söhnen bis kurz vor seinem eigenen Tod weiterhin verpflichtet sah.

Im Folgenden soll daher der Versuch unternommen werden, die jeweiligen Momente der Verdichtung und damit der qualitativen Veränderung von der Beziehung zur Bindung im Verlauf der Karriere des Dietrich von Syberg näher zu bestimmen. Die Schwierigkeit für die ersten Jahre im Fürstendienst besteht allerdings darin, dass im Archiv Schloss Eicks kaum Quellen erhalten sind, die über Sybergs Zeit zwischen 1606 bis 1609 in Neuburg an der Donau Auskunft geben. Dennoch kann mit Blick auf die von Pfalz-Neuburg verfolgte Politik davon ausgegangen werden, dass Syberg seit Beginn der Patronagebeziehung die Verpflichtung eingegangen war, sich im Falle einer Übernahme der Länder am Niederrhein dort in Dankbarkeit und Treue als Gegenleistung für die Bestallung in pfalz-neuburgischen Diensten zu bewähren, selbst wenn er seinen Dienst vorerst als Kammerjunker für den dritten Sohn des Pfalzgrafen Philipp Ludwig ohne erkennbare Verbindung zum späteren Herzog Wolfgang Wilhelm begann.

257 Definition Unterherren, Unterherrentage als eigene ständische Institution: Georg von BELOW, Die landständische Verfassung in Jülich-Berg, Teil III: Geschichte der direkten Staatssteuern bis zum geldrischen Erbfolgekrieg, Düsseldorf 1891, S. 183–198: Das Wesen der Unterherrschaft; Die Steuer der Unterherrschaften.

258 ASE, Akte 249.

259 Ebd., S. 17 ff.

260 THIESSSEN, Grenzüberschreitende Patronage und Diplomatie (wie Anm. 71), S. 27.

Dies änderte sich, als Syberg im Jahr 1609 gemeinsam mit anderen ausgewählten Ratgebern den jungen Herzog Wolfgang Wilhelm nach Düsseldorf begleitete, der dort die Nachfolge des Herzogs von Jülich-Kleve-Berg antrat. Hinzu kommt, dass der Beginn dieser nunmehr persönlichen Patronagebeziehung zwischen Dietrich von Syberg und Wolfgang Wilhelm von Anbeginn an von für beide Seiten besonders risikoreichen äußeren Umständen geprägt wurde: Unbegütert und ohne nennenswerte materielle Sicherheiten war Syberg abhängig von seinem Fortkommen im Fürstendienst zur Weiterführung einer standesgemäßen adligen Existenz. Er erwartete für sich den Zugang zu den Patronageressourcen des künftigen Herzogs gegen treue Dienste und unbedingten Einsatz im Vorfeld. Auf der anderen Seite war Wolfgang Wilhelms Herrschaft schwach und gefährdet, so dass er unbedingt auf loyale und fähige Gewährsmänner angewiesen war, die seine Ansprüche vor dem latent steigenden Risiko einer militärischen Konfrontation mit Brandenburg auch gegenüber den europäischen Mächten durchzusetzen verhalfen, um sein politisches Überleben am Niederrhein zu sichern. Diese zwar unterschiedlichen, doch vom Prinzip her existenziellen Interessen beider Seiten, zu deren Wahrung beide der Ressourcen des anderen bedurften, bildeten den Ausgang für den Wandel einer vorausgehenden unverbindlicheren Patron-Klienten-Beziehung in eine feste Bindung auf der Basis kontinuierlicher gegenseitiger Verpflichtung und erklären auch die künftig stärkere Einbindung dieses noch nicht etablierten Fürsten in die Praxis des Gabentausches bei der Vergabe von Patronageressourcen im Vergleich zu anderen Territorialherren, deren Herrschaft dynastisch gefestigt war.

Der Beginn einer Beziehungsverdichtung kann etwa um das Jahr 1611 festgestellt werden, da Syberg, der den Titel einer pfalz-neuburgischen Rates trug, von Wolfgang Wilhelm nunmehr bereits als „sein Rat und sein Geheimer Rat“ bezeichnet wurde. Als weiteres Detail einer Wertsteigerung dieses Verhältnisses für den Fürsten kann die Tatsache interpretiert werden, dass Wolfgang Wilhelm den 1612 in Paris erkrankten Syberg mit Geld versorgte. Ebenso liegt die Vermutung nahe, dass Syberg in diesen ersten Jahren für sich entschieden hatte, trotz des hohen persönlichen Risikos alles auf „eine Karte“ zu setzen, nur diesem einem Herrn zu dienen, auch Gefahren für Leib und Leben hinzunehmen und mit Loyalität und Einsatz für eine künftige enge Anbindung an Herzog Wolfgang Wilhelm als Landesherrn entsprechend in Vorleistung zu treten. Sybergs Kalkül ging auf: Der neue Herzog von Jülich-Berg belohnte ihn nach Konsolidierung seiner Machtposition mit einem persönlichen Dienstverhältnis. Gegen Treue und Loyalität erhielt Syberg Zugang zu Wolfgang Wilhelms Patronageressourcen in Form von weiteren Ämtern und Gütern.

Bis zum Anfang der 1620er-Jahre schien die „Beziehungsbilanz“ ausgeglichen: treuer Dienst gegen Patronageressourcen – Dietrich von Syberg wurde Amtmann von Münstereifel. Dies änderte sich jedoch mit der Besetzung der Mark durch spanische Truppen und Sybergs Ernennung zum Direktor der Grafschaft Mark. Der Plan des Fürsten, die Grafschaft in sein Herrschaftsgebiet zu integrieren, beanspruchte Sybergs persönliche Ressourcen: Er konvertierte zum Katholizismus, begab sich in Kriegswirren auf bisher brandenburgisches Gebiet, kooperierte in seinem Abstammungsgebiet mit der spanischen Besatzungsmacht und übernahm die Verteilung und Verwaltung der Steuerlasten in der Grafschaft. Gleichzeitig wurde Syberg zum Kapitalgeber für den Fürsten, nahm unregelmäßige, verzögerte Rückzahlungen in Kauf und bekam aufgelaufene Kosten nur schleppend erstattet. Syberg war derjenige, der die Organisation des Unternehmens „Mark“ für den Fürsten betrieb, über dessen Person also Wolfgang Wilhelm seinen Herrschaftsanspruch leichter durchzusetzen hoffte durch die Nutzung von Loyalitäten, die Sybergs Verwandtschaftsbeziehungen vor Ort entsprangen – doch materielle Gegenleistungen des Fürsten blieben jahrelang aus.

Da Herzog Wolfgang Wilhelm den von Syberg erwarteten Ausgleich für seine Dienste aufgrund eines beschränkten Patronagepotenzials bisher nicht erbracht hatte – es herrschte Geldknappheit und zudem standen keine freien Lehngüter zur Verfügung – nutzte Syberg die Geburt seines Sohnes, um anderweitige fürstliche Kompensationsleistungen einzufordern. Dass Syberg sich dazu berechtigt fühlen konnte, zeigen die Zugeständnisse des Fürsten, dem daran gelegen war, ein hohes Maß an offenen „Verpflichtungen“ auszutarieren, aus denen sich Wolfgang Wilhelm selbst als Fürst nicht mehr lösen konnte – geht man davon aus, dass diesem Beziehungstyp entsprechende Ehrkonzepte zugrunde lagen –, da Sybergs Dienste seit dem Antritt seiner Landesherrschaft dauerhaft wertvoll geworden waren.

Mit der Übernahme der Patenschaft für Sybergs erstgeborenen Sohn Wolfgang Philipp durch Wolfgang Wilhelm und seinen Sohn erfuhr die Qualität der Bindung an den Fürsten ein weiteres entscheidendes Moment der Verdichtung. Dabei handelte es sich um das deutliche Signal des Landesherrn, eine enge Bindung der Familie von Syberg an das Haus Pfalz-Neuburg über die eigene wie auch Sybergs Generation hinaus aufrecht erhalten zu wollen. Mit dem ausdrücklichen Zugeständnis der Dauerhaftigkeit wurde diese ihrer Stabilität und Verbindlichkeit nach einer prinzipiell lebenslangen und generationenübergreifenden Bindung innerhalb einer Familie angenähert, wobei die nächste Generation derer von Syberg bereits zur Erbringung der beziehungserhaltenden notwendigen treuen Dienste mit verpflichtet wurde. Um diese Bindung auch dauerhaft erhalten zu können, musste allerdings die noch fehlende materielle Basis für den Fortbestand des Geschlechts derer von Syberg in den Herzogtümern Jülich-Berg geschaffen werden. Vor diesem Hintergrund ist auch das gleichzeitige urkundliche Versprechen Wolfgang Wilhelms zu verstehen, Dietrich von Syberg mit dem nächsten freien Lehen versehen zu wollen, bei dessen Erfüllung sich der Fürst sogar über die rechtlichen Ansprüche von Schaesbergs hinwegsetzte. Die Betonung der Freiwilligkeit oder des



Abbildung 10:
Hermann Dietrich von Syberg, Herr zu Eicks (†1699).
Ölgemälde in der Ahnengalerie Schloss Eicks. Abgebildet in:
Engelhart Freiherr von Weichs (Bearb.), Inventar des Archivs
von Schloss Eicks (Inventare nichtstaatlicher Archive 29),
Köln 1985, S. 420. Repro LVR-ZMB.

Gnadenaktes im Rückvermerk auf der Urkunde ändert dabei nichts am Charakter eines Ausgleichs entstandener Ansprüche.²⁶¹ Abgesehen davon zeigt sich, dass Syberg die Strategie des Handelns zum richtigen Zeitpunkt beherrschte: er platzierte seine Gesuche zwischen 1627 und 1629, als Herzog Wolfgang Wilhelm sich einer zunehmenden Opposition der Landstände gegenüber sah und Treue und Loyalität einen zusätzlich steigenden Wert für den Fürsten besaßen, so dass Syberg selbst bei eingeschränkten Patronageressourcen damit rechnen konnte, begünstigt zu werden.

Fest und unwiderruflich wurde diese Bindung im Jahr 1636 durch die Übernahme der sozialen Absicherung der Familie Dietrich von Sybergs im Falle seines Todes, nachdem dieser wie schon zuvor in der Mark seinem Fürsten seit 1631 in einer akuten militärischen Gefahrenzone am Rand des Territoriums als Statthalter von Ravenstein diente. Wiederum belohnte der Fürst seinen Getreuen zum Zeitpunkt seiner eigenen politischen Schwäche. Der dauerhafte Wert dieser Dienste für Wolfgang Wilhelm rechtfertigte das tatsächliche Einlösen seines Versprechens nach Dietrich von Sybergs Tod: Die soziale Stellung der Witwe Anna von Syberg war durch das Amt der Obristhofmeisterin am Neuburger Hof gesichert, und die Nachfolge des ältesten Sohnes Wolfgang Philipp von Syberg in das Amt des Drostens von Ravenstein wurde nach Erreichen seiner Volljährigkeit festgeschrieben und vollzogen.

Augenscheinlich in gegenseitigem Einvernehmen wurde die enge Bindung zwischen Herzog Wolfgang Wilhelm und der ersten Generation derer von Syberg gelöst, nachdem der über siebzigjährige Fürst die Witwe Anna von Syberg – möglicherweise als letzte Kompensation dafür, dass zwischen 1629 und 1641 kein weiteres Lehngut mehr an Dietrich von Syberg vergeben worden war – abschließend in ihrem Prozess gegen ihre Neffen unterstützt hatte. In diesem Prozess erreichte Anna von Syberg schließlich den Ausgleich der seit nunmehr 25 Jahren aufgelaufenen Schulden durch die Übertragung der Unterherrschaft Eicks. Damit waren die Nachkommen Dietrich von Sybergs wirtschaftlich wie sozial in den Herzogtümern Jülich-Berg etabliert und die „Beziehungsbilanz“ der ersten Generation ausgeglichen. Die Verantwortung für eine Aufrechterhaltung der weiteren Bindung an Pfalz-Neuburg konnte ab 1651 auf die zweite Generation derer von Syberg nun zu Eicks übergehen.

Demzufolge beherrschte Dietrich von Syberg zwei der drei bei von Thiessen genannten Strategien²⁶² für das künftige wirtschaftliche und gesellschaftliche Bestehen seines adligen Geschlechtes in Jülich-Berg:

1. **Karrierestrategie im Fürstendienst als Schlüsselfaktor:** Durch sein Handeln zum richtigen Zeitpunkt erreichte er die Verdichtung der Beziehung zur andauernden festen Bindung an Wolfgang Wilhelm über die eigene Generation hinaus.
2. **Heiratsstrategie:** Die Wahl seiner Eheverbindung eröffnete die Chance, Anteile des Besitzes der Familie seiner Ehefrau mit Hilfe der beginnenden Verschuldung seines Schwagers in den Besitz der Familie von Syberg zu bringen. Dass dieses

²⁶¹ ASE, Urkunde 188 vom 20. September 1627. Der Rückvermerk lautet u. a.: „*Recompens oder Gnadenplacat Serenissimi [...]. Es ist darnach mit einem Lehen in Kessenich versehen. Sic cessat.*“

²⁶² Familien konnten nur dann wirtschaftlich bestehen, wenn sie die genannten Strategien anzuwenden verstanden: Heiratspolitik, Karrierepolitik und auch gewinnbringende Beziehungen zu auswärtigen Patronen. Siehe THIESSEN, Grenzüberschreitende Patronage und Diplomatie (wie Anm. 71), S. 52.

Kalkül trotz geschickter taktischer Vorgehensweise erst 25 Jahre später aufging, lag an den äußeren Umständen. Für eine Anwendung der dritten Strategie, das Eingehen von gewinnbringenden Verbindungen zu auswärtigen Patronen, zeigen sich anhand der bisher untersuchten Quellen keine Hinweise. Aus derzeitiger Sicht kann Sybergs kontinuierliche „Ein-Fürst-Strategie“ demnach als konstitutives Element der engen Bindung zwischen ihm und Wolfgang Wilhelm gelten. Das Handeln Sybergs, das maßgeblich vom Umstand der wirtschaftlichen und sozialen Abhängigkeit geleitet wurde, verweist dabei ausdrücklich auf eine Mentalität, die nicht auf den individuellen Erfolg des Einzelmenschen Dietrich von Syberg, sondern einer „Geschlechterraison“ folgend auf den Erhalt des adligen Ranges und die Mehrung der Ehre des Namens derer von Syberg über die eigene Generation hinaus ausgerichtet war.

Der aus den schriftlichen Quellen gewonnene Eindruck des loyalen und zuverlässigen Fürstendiener wird noch bestärkt durch das Porträt Dietrich von Sybergs auf Schloss Eicks. Es zeigt ihn im Gegensatz zum barocken Portrait seines zweiten Sohnes Hermann Dietrich im fortgeschrittenen Mannesalter als würdevollen, gereiften und von den Erfordernissen seiner Zeit geprägten Vertreter seines Standes (siehe Abb. 3 und Abb. 10). Obwohl in den Quellen kein Auftrag für die Anfertigung des Bildes überliefert ist, deuten die realitätsnahen, naturalistischen Gesichtszüge auf eine Entstehung zu seinen Lebzeiten im niederländischen Kontext während Sybergs Funktion als Statthalter von Ravenstein an der Maas hin. Insofern ist davon auszugehen, dass Syberg die Art und Weise der Darstellung mitbestimmte und diese mit seinem Selbstverständnis konform ging.

Die Tatsache, dass auf Schloss Eicks das Porträt des zweiten Sohnes Hermann Dietrich von Syberg und nicht das des Erstgeborenen Wolfgang Philipp von Syberg, des Patensohns der Herzöge Wolfgang Wilhelm und Philipp Wilhelm aus dem Haus Pfalz-Neuburg, zu finden ist, verweist bereits darauf, dass nicht planbare äußere Umstände die Geschicke der Nachfolgeneration in die Hände des zweitgeborenen Sohnes legten. In einer weiterführenden Untersuchung wäre zu prüfen, auf welche Weise und unter welchen familiären, sozialen und politischen Rahmenbedingungen der Anfang der 1630er-Jahre nachrangig geborene Hermann Dietrich die vorausgegangene Leistung der Elterngeneration nach dem Tod seines Bruders zu nutzen wusste, um die näheren Umstände seiner steilen Karriere zwischen den Jahren 1687 bis 1691 näher zu beleuchten, die mit dem Aufstieg in die Positionen eines jülichischen Landmarschalls, Geheimen Rats und Kämmerers, Geheimen Hofrats, Amtmanns zu Randerath, Münstereifel und Tomburg und Kommissars über die Herrschaft Ravenstein verbunden war.²⁶³

263 ASE, Akte 61: Personalien des Hermann Dietrich von Syberg.



Abbildung 11:

Lage der Unterherrschaft Eicks bei Kommern und Lage des Ritterguts Kessenich bei Euskirchen.

Foto: Ausschnitt aus: Wilhelm Fabricius, Karte der politischen und administrativen Eintheilung der heutigen preussischen Rheinprovinz für das Jahr 1789, Karte III (Aachen), Bonn 1894.

6. Quellen- und Literaturverzeichnis

6.1 Gedruckte Quellen und Quelleninventare

- FÜCHTNER, Ruth, PREUSS, Heike, Das Inventar der Geheimen Kanzlei der Herzöge von Jülich-Berg aus dem Hause Pfalz-Neuburg (1609–1716), Düsseldorf 1994 (Materialien zur rheinischen Geschichte 3; Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 61).
- GRAMINAEUS, Theodor, Beschreibung derer Fürstlicher Gülig'scher etc. Hochzeit, so im Jahr Christi tausent fünffhundert achtzig fünff, am sechszehenden Junij und nechstfolgenden acht Tagen zu Düsseldorf mit grossen Freuden, Fürstlich Triumph und Herlichkeit gehalten worden, Köln, 1587.
- KÜCH, Friedrich (Hrsg.), Landtagsakten von Jülich-Berg, Bd. I: 1624–1630, Düsseldorf 1925.
- WEICHS, Engelhart Freiherr von (Bearb.), Inventar des Archivs von Schloss Eicks, Köln 1985 (Inventare nichtstaatlicher Archive 29).

6.2 Literatur

- ANDERMANN, Kurt, Ritterschaft und Konfession – Beobachtungen zu einem alten Thema, in: DERS., Sönke LORENZ (Hrsg.), Zwischen Stagnation und Innovation. Landsässiger Adel und Reichsritterschaft im 17. und 18. Jahrhundert. Ostfildern 2005, S. 93–104.
- BELOW, Georg von, Die landständische Verfassung in Jülich-Berg, Teil III: Geschichte der direkten Staatssteuern bis zum geldrischen Erbfolgekrieg, Düsseldorf 1891.
- BEZZEL, Oskar, Geschichte des kurpfälzischen Heeres von seinen Anfängen bis zur Vereinigung von Kurpfalz und Kurbayern 1777, München 1925.
- CROON, Helmut, Stände und Steuern in Jülich-Berg im 17. und vornehmlich im 18. Jahrhundert, Bonn 1929 (Rheinisches Archiv 10).
- DAHM, Helmut, Daun, Wirich von, in: Neue Deutsche Biographie (NDB). Bd. 3, Berlin 1957, S. 530.
- DORN, Hans-Jürgen, Die Deutschordensballei Westfalen von der Reformation bis zur Auflösung im Jahre 1809, Marburg 1978 (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ostens 26).
- DROSTE, Heiko, Die Erziehung eines Klienten, in: Stefan BRAKENSIEK, Heide WUNDER (Hrsg.), Ergebene Diener ihrer Herren? Herrschaftsvermittlung im alten Europa, Köln, Wien, Weimar 2005, S. 23–44.
- EHRENPREIS, Stefan, Der Dreißigjährige Krieg als Krise der Landesherrschaft: Das Beispiel Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg, in: DERS. (Hrsg.), Der Dreißigjährige Krieg im Herzogtum Berg und in seinen Nachbarregionen, Neustadt/Aisch 2002, S. 66–101 (Bergische Forschungen. Quellen und Forschungen zur bergischen Geschichte, Kunst und Literatur XXVIII).
- EIBACH, Joachim, Gerichtsbarkeit, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 4, Stuttgart, Weimar 2006, Sp. 524–530.
- ENGELBRECHT, Jörg, Der Dreißigjährige Krieg und der Niederrhein – Überblick und Einordnung, in: Stefan EHRENPREIS (Hrsg.), Der Dreißigjährige Krieg im Herzogtum Berg und in seinen Nachbarregionen, Neustadt/Aisch 2002, S. 10–25 (Bergische Forschungen. Quellen und Forschungen zur bergischen Geschichte, Kunst und Literatur, Bd. XXVIII).
- ERDMANN, Kurt, Der Jülich-Bergische Hofrat bis zum Tode Johann Wilhelms (1716), in: Düsseldorfer Jahrbuch 41 (1939), S. 1–121.
- FAHNE, Anton, Geschichte der Kölnischen, Jülichischen und Bergischen Geschlechter in Stammtafeln, Wappen, Siegeln und Urkunden, Teil I, Köln, Bonn 1848–1853, Teil II, Köln 1853 (ND Osnabrück, 1965).
- DERS., Die Dynasten, Freiherrn und Grafen von Bocholtz nebst Genealogie derjenigen Familien, aus denen sie ihre Frauen genommen mit urkundlichen Belegen, 2 Bde., Köln 1859.
- FUCHS, Ralf-Peter, Der Dreißigjährige Krieg und die Grafschaft Mark, in: Jahrbuch des Vereins für Ort- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark 100 (2000), S. 103–138.
- GABEL, Helmut, Sicherheit und Konfession. Aspekte niederländischer Politik gegenüber Jülich-Berg vor und während des Dreißigjährigen Krieges, in: Stefan EHRENPREIS (Hrsg.), Der Dreißigjährige Krieg im Herzogtum Berg und in seinen Nachbarregionen, Neustadt/Aisch 2002, S. 132–179 (Bergische Forschungen. Quellen und Forschungen zur bergischen Geschichte, Kunst und Literatur, Bd. XXVIII).
- GERSMANN, Gudrun, Adel, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. I., Stuttgart 2005, Sp. 39–58.
- GOETERS, J. F. Gerhard, Der Protestantismus im Herzogtum Kleve im 17. Jahrhundert. Konfessionelle Prägung, kirchliche Ordnung und Stellung im Lande, in: DERS., Studien zur niederrheinischen Reformationgeschichte, Köln, 2002, S. 213–230 (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 153).

- GUGAT, Werner, *Verfassung und Verwaltung im Amt und Stadt Münstereifel. Von ihren Anfängen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts*, Bonn 1969 (Rheinisches Archiv 69).
- HABERKERN, Eugen, WALLACH, Joseph F., *Hilfswörterbuch für Historiker*, 2 Bde., München 1974.
- HERZOG, Harald, *Burgen und Schlösser. Geschichte und Typologie der Adelssitze im Kreis Euskirchen*, Köln 1991² (Veröffentlichungen des Vereins der Geschichts- und Heimatfreunde des Kreises Euskirchen e. V. 17).
- HUECK, Walter von (Bearb.), *Adelslexikon*, Bd. XVI, Limburg 2003. Reihe: *Genealogisches Handbuch des Adels*, Hrsg. Stiftung Deutsches Adelsarchiv, Bd. 131 der Gesamtreihe, Limburg 2003.
- HUFSCHMIDT, Anke, *Der erste Pfalzgraf in Düsseldorf – Wolfgang Wilhelm. Katalog zur Ausstellung im Stadtmuseum Düsseldorf vom 14.-16. November 2003*, hrsg. von der Landeshauptstadt Düsseldorf, Düsseldorf 2003.
- INGDAHL, Gesa, *Witwen in der Frühen Neuzeit. Eine kulturhistorische Studie*, Frankfurt 2006.
- JANSSEN, Wilhelm, *Die Aachen-Frankfurter Heerstraße*, in: *Führer zu vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern, Nordöstliches Eifelvorland*, Bd. 25, Teil I, Mainz 1974, S. 178–195.
- KLUETING, Edeltraud, *Herdecke – Benediktinerinnen. Fröndenberg – Zisterzienserinnen*, in: HENGST, Karl (Hrsg.), *Westfälisches Klosterbuch, Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung*, Teil 1, Münster 1992, S. 400–404 u. S. 320–324.
- KLOOSTERHUIS, Jürgen, *Fürsten, Räte, Untertanen. Die Grafschaft Mark, ihre lokale Verwaltung und die Regierung zu Kleve*, in: *Der Märker* 35(1986), S. 3–27 (Teil 2) u. S. 76–87 (Teil 2).
- KNESCHKE, Heinrich (Hrsg.), *Neues allgemeines Deutsches Adels-Lexicon*, Bd. II., Leipzig, 1860.
- KONRADS, Manfred, *Geschichte der Herrschaft Wildenburg in der Eifel, Euskirchen 2001* (Geschichte im Kreis Euskirchen 15).
- LEFFERS, Renate, *Die Neutralitätspolitik des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm als Herzog von Jülich-Berg in der Zeit von 1636–1643*, Neustadt/Aisch 1971 (Bergische Forschungen. Quellen und Forschungen zur bergischen Geschichte, Kunst und Literatur, Bd. VIII).
- NIEDERAU, Kurt, *Genealogisch und heraldisch Bemerkenswertes aus Düsseldorfer Kirchen*, in: *Düsseldorfer Jahrbuch* 67 (1997), S. 219–249.
- MOSTERT, Rolf-A., *Der jülich-klevische Regiments- und Erbfolgestreit – ein Vorspiel zum Dreißigjährigen Krieg?*, in: Stefan EHRENPREIS (Hrsg.), *Der Dreißigjährige Krieg im Herzogtum Berg und in seinen Nachbarregionen*, Neustadt/Aisch 2002, S. 26–64 (Bergische Forschungen. Quellen und Forschungen zur bergischen Geschichte, Kunst und Literatur, Bd. XXVIII).
- ERNST VON OIDTMAN und seine genealogisch-heraldische Sammlung in der Universitäts-Bibliothek zu Köln, bearb. von Herbert M. SCHLEICHER, Bd. 15, Köln 1998 (Veröffentlichungen der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde e. V. 94).
- OLLMANN-KÖSLING, Heinz, *Der Erbfolgestreit um Jülich-Kleve (1609–1614). Ein Vorspiel zum Dreißigjährigen Krieg*, Regensburg 1996.
- PENNING, Wolf D., *Miel. Das Archiv einer kurkölnischen Unterherrschaft, Siegburg 1990* (Quellen zur Geschichte des Rhein-Sieg-Kreises 11).
- DERS., *Herrschaft – Anspruch und Durchsetzung im Erzstift Köln am Ende des 17. Jahrhunderts. Eine Fallstudie zum Phänomen der Unterherrschaft*, in: *Annalen zur Geschichte des Niederrheins* 201 (1998), S. 167–182.
- PETERS, Leo, *Geschichte des Geschlechtes von Schaesberg bis zur Mediatisierung. Ein Beitrag zur Erforschung der interterritorialen Verflechtungen des rhein-maasländischen Adels*, Assen 1972.
- REININGHAUS, Wilfried, *Das wirtschaftliche Handeln der Familie von Romberg im 17. bis zum 20. Jahrhundert*, in: *Zeitenblicke* 4 (2005), Nr. 2. Online abrufbar unter: <http://www.zeitenblicke.de/2005/2/Reininghaus> (Zugriff: 8.7.2015).
- ROBENS, Arnold, *Der Ritterbürtige Landständische Adel des Großherzogtum Nieder-Rhein*, Bd.1, Aachen 1818, S. 182–196.
- ROGGENDORF, Hermann Josef, *Die Politik des Pfalzgrafen von Neuburg im Jülich-Klevischen Erbfolgestreit*, in: *Düsseldorfer Jahrbuch* 53 (1968), S. 1–211.
- RÖSSNER-RICHARZ, Maria, *Grundherrschaft im rechtsrheinischen Köln in der frühen Neuzeit*, in: *Rechtsrheinisches Köln* 27 (2001), S. 1–248.
- SIMON, Thomas, *Gericht*, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 4, Stuttgart-Weimar 2006, Sp. 514–524.
- TESSEN-WENSIERSKI, Guala von, *Beiträge zur Geschichte der Ritter, späteren Freiherren von Syberg*, in: *Der Märker* 10 (1961), S. 340–347.
- THIESSEN, Hillard von, *Grenzüberschreitende Patronage und Diplomatie vom type ancien. Die spanisch-römischen Beziehungen im Pontifikat Pauls V. (1605–1621) in akteurszentrierter Perspektive*, Unveröff. Habilitationsschrift eingereicht bei der Philosophischen-Historischen Fakultät der Universität Bern 2007.

- WALZ, Rainer, Stände und frühmoderner Staat. Die Landstände von Jülich-Berg im 16. und 17. Jahrhundert, Neustadt/Aisch 1982 (Bergische Forschungen. Quellen und Forschungen zur bergischen Geschichte, Kunst und Literatur, Bd. XVII).
- WOLF, Manfred, Konfessionell gemischte Stifte, in: HENGST, Karl (Hrsg.), Westfälisches Klosterbuch, Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung, Teil 3, Münster 1992, S. 245–293.
- WOLFF, Thomas, Lokale Verwaltung in der Frühen Neuzeit. Das Jülicher Amt Grevenbroich unter dem Amtmann Hermann von Hochsteden (1649–1686), Düsseldorf 2005 (Vereinigte Adelsarchive im Rheinland e.V. – Schriften 3).

7. Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: Aufschwörung des Clemens August Freiherrn von Syberg (1754–1833) für die Ritterschaft des Herzogtums Jülich: Sein Ururgroßvater war Dietrich von Syberg zu Wischlingen (ca. 1586–1641).
Foto: Ehreshoven, Rheinische Ritterschaft: Aufschwörung zur Ritterschaft des Herzogtums Jülich.
- Abb. 2: Landesherrliches Anschreiben an Dietrich von Syberg als Geheimen Rat und Amtmann zu Münstereifel, Euskirchen und Tomburg.
Foto: Archiv Schloss Eicks: aus Akte Nr. 19.
- Abb. 3: Dietrich von Syberg zu Wischlingen, Landdrost der Grafschaft Mark, Amtmann zu Münstereifel, Euskirchen und Tomburg. Ölgemälde in der Ahnengalerie Schloss Eicks.
Abgebildet in: Engelbert Freiherr von Weichs (Bearb.), Inventar des Archivs von Schloss Eicks (Inventare nicht-staatlicher Archive 29), Köln 1985, S. 416. Repro LVR-Zentrum für Medien und Bildung (LVR-ZMB)
- Abb. 4: Anna von Hompesch und Tetz (†1658), seit 1624 verheiratet mit Dietrich von Syberg, seit 1649 Herrin zu Eicks. Ölgemälde in der Ahnengalerie Schloss Eicks.
Abgebildet in: Engelbert Freiherr von Weichs (Bearb.), Inventar des Archivs von Schloss Eicks (Inventare nicht-staatlicher Archive 29), Köln 1985, S. 417. Repro LVR-ZMB
- Abb. 5: Ausschnitt aus der Aufschwörung des Clemens August Freiherrn von Syberg (1754–1833) für die Ritterschaft des Herzogtums Jülich mit dem Wappen Dietrichs von Syberg, seiner Frau Anna von Hompesch und seines zweitgeborenen Sohnes und späteren Erben Hermann Dietrich von Syberg (ca. 1630–1699).
Foto: Ehreshoven, Rheinische Ritterschaft: Aufschwörung zur Ritterschaft des Herzogtums Jülich.
- Abb. 6: Wolfgang Wilhelm als Herzog von Jülich bestätigt die Bitte Sybergs um Belehnung mit dem landtagsfähigen Haus Kessenich. Der Herzog will aber zunächst die rechtliche Situation des Lehens klären.
Foto: Archiv Schloss Eicks: aus Akte Nr. 31.
- Abb. 7: Skizzenhafter Lageplan der Burg Kessenich, undatiert, 17. Jahrhundert.
Foto: Archiv Schloss Eicks: aus Akte Nr. 366.
- Abb. 8: Anschreiben an Anna von Syberg, geb. von Hompesch als Obristhofmeisterin in Neuburg.
Foto: Archiv Schloss Eicks: aus Akte Nr. 42.
- Abb. 9: Ansicht des Schlosses Eicks, 1999.
Foto: LVR-ZMB, I. Jung.
- Abb. 10: Hermann Dietrich von Syberg, Herr zu Eicks (†1699).
Ölgemälde in der Ahnengalerie Schloss Eicks.
Abgebildet in: Engelbert Freiherr von Weichs (Bearb.), Inventar des Archivs von Schloss Eicks (Inventare nicht-staatlicher Archive 29), Köln 1985, S. 420. Repro LVR-ZMB
- Abb. 11: Lage der Unterherrschaft Eicks bei Kommern und Lage des Ritterguts Kessenich bei Euskirchen.
Foto: Ausschnitt aus: Wilhelm Fabricius, Karte der politischen und administrativen Eintheilung der heutigen preussischen Rheinprovinz für das Jahr 1789, Karte III (Aachen), Bonn 1894.